

zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten sowie zur Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägyptenvom 16. Januar 2008

Das am 27. Januar 2007 in Davos unterzeichnete Abkommen mit Ägypten erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, welches die EFTA-Staaten seit Beginn der 1990er Jahre mit Drittstaaten aufbauen¹. Das Ziel der Schweizer Politik im Rahmen der EFTA besteht darin, den eigenen Wirtschaftsakteuren stabile, vorhersehbare, hindernisfreie und gegenüber ihren Hauptkonkurrenten möglichst diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen zu wichtigen ausländischen Märkten zu gewährleisten. Die besondere Bedeutung des Abschlusses von Freihandelsabkommen mit den Ländern des Mittelmeerraums liegt darin, dass die EU im Rahmen der Erklärung von Barcelona vom November 1995 bis zum Jahre 2010 eine grosse Freihandelszone Europa-Mittelmeer errichtet. Die EFTA-Staaten beabsichtigen ebenfalls an dieser Freihandelszone teilzunehmen, was voraussetzt, dass sie ihrerseits Freihandelsabkommen mit den Ländern der Region abschliessen. So hat die EFTA ähnliche Abkommen wie das mit Ägypten unterzeichnete bereits mit sieben weiteren Ländern der Mittelmeerregion abgeschlossen, zuletzt im Juni 2004 mit dem Libanon und im Dezember 2004 mit Tunesien.

Ziel des Freihandelsabkommens EFTA-Ägypten ist die Verstärkung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsstaaten und – aus Sicht der Schweiz – insbesondere die möglichst weitgehende Beseitigung der Diskriminierungen auf dem ägyptischen Markt, welche sich aus dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und Ägypten, dessen handelsbezogener Teil seit Januar 2004 in Kraft ist, sowie aus anderen gegenwärtigen oder künftigen Präferenzabkommen Ägyptens mit weiteren Ländern ergeben. Ägypten unterhält derzeit präferenzielle Freihandelsbeziehungen mit der EU, mit einer Anzahl afrikanischer Länder im Rahmen des COMESA (gemeinsamer Markt für Ost- und Südafrika), mit den benachbarten arabischen Ländern sowie mit der Türkei. 2005 fanden exploratorische Gespräche mit den USA statt; diese haben jedoch bisher nicht zur Eröffnung von Freihandelsverhandlungen geführt. Im Hinblick auf eine Vertiefung der Liberalisierung führt Ägypten mit der EU zurzeit Neuverhandlungen über den Landwirtschaftsteil des

¹ Derzeit verfügen die EFTA-Staaten über vierzehn gemeinsame Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der Europäischen Union (EU): Chile (SR 0.632.312.141), Südkorea (SR 0.632.312.811), Kroatien (SR 0.632.312.911), Israel (SR 0.632.314.491), Jordanien (SR 0.632.314.671), Libanon (SR 0.632.314.891), Mazedonien (SR 0.632.315.201.1), Marokko (SR 0.632.315.491), Mexiko (SR 0.632.315.631.1), PLO/Palästinensische Behörde (SR 0.632.316.251), Singapur (SR 0.632.316.891.1), Tunesien (SR 0.632.317.581) Türkei (SR 0.632.317.613), Südafrikanische Zollunion (SACU: Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia, Swasiland) (BBI 2007 1003).

Assoziationsabkommens und über eine schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs.

Das Freihandelsabkommen EFTA-Ägypten liberalisiert den Handel mit Industrie- und Fischereiprodukten und strebt eine Liberalisierung des Handels mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten an. Ferner enthält es Bestimmungen zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte und zum Wettbewerb, Grundsätze der technischen und finanziellen Zusammenarbeit sowie Entwicklungsklauseln zu den Dienstleistungen, den Investitionen und zum öffentlichen Beschaffungswesen. Die Konzessionen im Bereich der landwirtschaftlichen Basisprodukte sind wie bei den übrigen Freihandelsabkommen der EFTA mit Drittstaaten in bilateralen Vereinbarungen geregelt, die parallel zum Freihandelsabkommen von den EFTA-Staaten einzeln mit Ägypten ausgehandelt worden sind (Ziff. 11.2.1.5).

Das Freihandelsabkommen ist teilweise asymmetrisch ausgestaltet und berücksichtigt damit die Unterschiede in der Wirtschaftsentwicklung zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten. So heben letztere ihre Zölle auf Industrie- und Fischereiprodukten mit Inkrafttreten des Abkommens vollständig auf. Ägypten beseitigt die Zölle ab Inkrafttreten des Abkommens auf rund der Hälfte der Tariflinien für Industrie- und Fischereierzeugnisse. Für den Abbau der verbleibenden Zölle in diesen beiden Produktkategorien kann Ägypten, je nach Sensibilitätsgrad der einzelnen Produkte, von Übergangsfristen zwischen ein bis zwölf Jahren Gebrauch machen. Die Übergangsfristen sind so festgelegt, dass die aus dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und Ägypten resultierenden Diskriminierungen von Industrieerzeugnissen mit Ursprung in den EFTA-Staaten mit geringer Verzögerung beseitigt werden. Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte gewähren die EFTA-Staaten Ägypten für eine Anfangsphase von fünf Jahren vergleichbare Marktzugangsbedingungen, wie sie sie der EU einräumen. Während dieser Zeit wendet Ägypten für diese Produkte weiterhin die Meistbegünstigungszollsätze an. Vor Ablauf dieser Periode sind Zollpräferenzen aller Parteien auszuhandeln.

Mit den Konzessionen im Freihandelsabkommen und in der bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden die Ägypten im Rahmen des APS (Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer; Zollpräferenzgesetz, SR 632.91) durch die Schweiz zur Zeit einseitig gewährten Präferenzen weitgehend konsolidiert. Die neuen Abkommen lösen das APS-System der Schweiz zugunsten Ägyptens ab.

11.2.1.2 Wirtschaftslage Ägyptens, Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Ägypten

Die Wirtschaft Ägyptens hat, nachdem sie lange Zeit durch den öffentlichen Sektor geprägt war, in den letzten Jahren mit den von der Regierung namentlich im Zoll-, Steuer- und Finanzbereich in Angriff genommenen Reformen einen beachtlichen Wandel durchgemacht. Dank diesen Reformen sowie dank Einkünften aus dem Tourismus und dem Export von Erdöl und Erdgas hat das Wirtschaftswachstum Ägyptens seit 2005 an Schwung gewonnen (2005: +5 %, 2006: +6,8 %, Prognose für 2007: +6,7 %). Gemäss Schätzungen des Internationalen Währungsfonds sollte das BIP 2007 112 Milliarden Dollar erreichen. Es ist eine starke Ausweitung des Aussenhandels Ägyptens zu beobachten, namentlich mit den Ländern der EU infolge der Anwendung der Zollvergünstigungen des Assoziationsabkommens

EU-Ägypten im Jahr 2004. Ebenfalls ist eine stete Zunahme der ausländischen Direktinvestitionen in Ägypten festzustellen. Der Landwirtschaftssektor beschäftigt trotz der allmählichen Reduktion seines Anteils am BIP immer noch 40 % der Arbeitnehmer und bleibt damit zentral für die ägyptische Wirtschaft. Obwohl sich die Wirtschaft positiv entwickelt, ist die Arbeitslosigkeit nach wie vor recht hoch (rund 11 %),

Nach Südafrika ist Ägypten der zweitwichtigste Exportmarkt der Schweiz auf dem afrikanischen Kontinent. 2006 beliefen sich die Schweizer Exporte nach Ägypten auf 419 Mio. CHF (+7 %) und setzten sich vorwiegend aus pharmazeutischen Produkten (25 %), Maschinen (23 %) und chemischen Produkten (12 %) zusammen. Die Schweizer Importe aus Ägypten beliefen sich 2006 auf 34 Millionen Franken (-8 % im Vergleich zum Vorjahr); die wichtigsten Einfuhrkategorien waren landwirtschaftliche Erzeugnisse (39 %), Präzisionsinstrumente, Uhren und Schmuck sowie Textilien und Kleider. Der Bestand der Schweizer Direktinvestitionen in Ägypten betrug Ende 2005 495 Millionen Franken, womit Ägypten nach Südafrika die zweitwichtigste Destination für Schweizer Investitionen in Afrika ist. Die wichtigsten in Ägypten tätigen Schweizer Unternehmen konzentrieren ihre Aktivitäten namentlich auf die Pharma-, Maschinen-, Lebensmittel- und Baubranche.

11.2.1.3 Verhandlungsverlauf

Gestützt auf die Zusammenarbeitserklärung EFTA-Ägypten vom 8. Dezember 1995 wurden im Dezember 1998 Freihandelsverhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten eröffnet. Die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen EFTA-Ägypten und die bilateralen Vereinbarungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Ägypten wurden nach insgesamt zehn Verhandlungsrunden und verschiedenen weiteren Treffen der Delegationschefs und von Experten am 31. Oktober 2006 in Kairo abgeschlossen. Besonders schwierig erwiesen sich die Verhandlungen über den Handel mit Landwirtschaftsprodukten. Schliesslich wurden Lösungen gefunden, welche die offensiven Interessen Ägyptens in diesem Sektor mit den durch ihre nationalen Landwirtschaftspolitiken bedingten beschränkten Möglichkeiten der EFTA-Staaten vereinbaren konnten.

11.2.1.4 Inhalt des Freihandelsabkommens

Das Freihandelsabkommen mit Ägypten entspricht weitgehend den bisher von den EFTA-Staaten mit anderen Partnern des Mittelmeerraumes abgeschlossenen derartigen Abkommen. Es deckt den Handel mit Industrie- und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten sowie mit Fisch und anderen Meeresprodukten ab. Ferner enthält es Bestimmungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, über den Wettbewerb, über die Grundsätze der technischen und finanziellen Zusammenarbeit sowie Entwicklungsklauseln zu den Dienstleistungen, den Investitionen und zum öffentlichen Beschaffungswesen. Der Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten ist durch bilaterale Vereinbarungen geregelt, welche individuell zwischen jedem EFTA-Staat und Ägypten abgeschlossen wurden (Ziff. 11.2.1.5).

11.2.1.4.1 Warenverkehr

Zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten wird mit dem Abschluss des vorliegenden Freihandelsabkommens und der bilateralen Landwirtschaftsvereinbarungen eine Freihandelszone gemäss Artikel XXIV GATT errichtet (*Art. 1 Abs. 1* und *Art. 4d*). Das Freihandelsabkommen deckt Industrieprodukte, verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse sowie Fisch und andere Meeresprodukte ab (*Art. 4*). Das Abkommen ist teilweise asymmetrisch ausgestaltet, um den Unterschieden in der Wirtschaftsentwicklung zwischen den Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Mit Inkrafttreten des Abkommens heben die EFTA-Staaten grundsätzlich alle Zölle auf Industrieprodukten auf (*Art. 6 Abs. 3*). Ägypten beseitigt seinerseits mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle auf ungefähr der Hälfte seiner Tariflinien für Industrieprodukte. Für den Abbau der verbleibenden Zölle kann Ägypten von Übergangsfristen Gebrauch machen, die je nach Sensibilitätsgrad der Produkte ein bis zwölf Jahre dauern (*Art. 6 Abs. 2* und *Anhang IV*). Ein gutes Dutzend für die Landwirtschaftspolitik der EFTA-Staaten und Ägyptens relevante Tariflinien wurden vom Zollabbau ausgeschlossen (*Anhang I*). Der Zollabbaukalender für Industrieprodukte mit Ursprung in den EFTA-Staaten (Kategorisierung der Produkte und Dauer der Übergangsfristen) entspricht demjenigen des Assoziationsabkommens EU-Ägypten. Obwohl sich das Assoziationsabkommen EU-Ägypten 2007 bereits im vierten Anwendungsjahr befand, erfolgt der Zollabbau zugunsten der EFTA-Staaten mit nur einem Jahr Verzögerung gegenüber dem von Ägypten der EU gewährten Zollabbau. Ausgangsbasis für die schrittweise Zollsenkung auf den Einfuhren aus den EFTA-Staaten sind die in der WTO gebundenen Zölle oder, wenn diese tiefer sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens erhobenen Zölle (*Art. 7*).

Für verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse gewähren die EFTA-Staaten Ägypten vergleichbare Marktzugangsbedingungen, wie sie sie der EU einräumen (*Protokoll A*). Demzufolge beseitigen die EFTA-Staaten das Industrieelement der Zölle und behalten das Recht, auf der Einfuhr Abgaben zu erheben, um die höheren Rohstoffpreise im Inland zu kompensieren. Die gewährten Konzessionen entsprechen denjenigen, die Ägypten schon heute im Rahmen des APS gewährt werden. Die Konzessionen von Seiten der EFTA-Staaten werden für eine Anfangsphase von fünf Jahren gewährt. Ägypten wendet während dieser Zeit gegenüber den EFTA-Staaten weiterhin die Meistbegünstigungszollsätze an. Dies bedeutet, dass die bestehende, sich aus dem Assoziationsabkommen Ägyptens mit der EU ergebende Benachteiligung verarbeiteter Landwirtschaftserzeugnisse mit Herkunft aus den EFTA-Staaten auf dem ägyptischen Markt während dieser Periode weiter besteht. Da die EFTA-Staaten nur in beschränktem Mass auf die Forderungen Ägyptens eingehen konnten, den Handel mit Agrarprodukten zu liberalisieren, war Ägypten nicht bereit, seinerseits den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten kurzfristig zu liberalisieren. Vor Ablauf der Periode von fünf Jahren sind jedoch im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte Konzessionen aller Parteien auszuhandeln, andernfalls wird auch die EFTA-Seite wieder die MFN-Zölle erheben.

Während die EFTA-Staaten die Zölle auf Fisch und anderen Meeresprodukten mit Inkrafttreten des Abkommens aufheben, beseitigt Ägypten zum gleichen Zeitpunkt die Zölle auf einer gewissen Anzahl Tariflinien und gewährt für die übrigen Tariflinien eine schrittweise Reduktion der Zölle für bestimmte Kontingentsmengen (*Anhang II*). Die Kontingente sind auf Island und Norwegen aufgeteilt. Eine Ent-

wicklungsklausel sieht weitere zukünftige Liberalisierungen des Handels mit Fisch und anderen Meeresprodukten vor, mit der Perspektive, die Zölle und Kontingente nach einer Übergangsperiode von vierzehn Jahren vollständig zu beseitigen.

Die Ursprungsregeln des Abkommens (*Art. 5* und *Protokoll B*) entsprechen dem EUROMED-Modell. Damit wird die diagonale Kumulation zwischen den am euro-mediterranen Kumulationssystem teilnehmenden Parteien ermöglicht (EU, EFTA-Staaten und andere Partner des Paneuropäischen Kumulationssystems sowie die Mittelmeerstaaten). Die wettbewerbsverzerrende Rückerstattung von Zöllen, die auf Einfuhren aus Drittländern erhoben werden (sog. *drawback*) wird ab Ende 2009 nicht mehr zulässig sein.

Wie die anderen EFTA-Freihandelsabkommen enthält auch das vorliegende Abkommen das Verbot von mengenmässigen Beschränkungen und von Massnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr (*Art. 9*) sowie von mengenmässigen Beschränkungen und Zöllen bei der Ausfuhr (*Art. 10*), Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung durch interne Steuern (*Art. 11*) und über den freien Zahlungsverkehr (*Art. 12*) sowie Verweise auf WTO-Bestimmungen in Bezug auf technische Vorschriften (*Art. 13*), gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (*Art. 14*), staatliche Handelsunternehmen (*Art. 15*), Subventionen (*Art. 16*) und Antidumpingmassnahmen (*Art. 17*). Das Abkommen enthält überdies die üblichen Schutzklauseln und Ausnahbestimmungen (*Art. 18, 20, 21 und 22*), einschliesslich solcher bezüglich Strukturanpassungsschwierigkeiten (*Art. 19*).

11.2.1.4.2 Geistiges Eigentum

Die Abkommensbestimmungen über den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum (*Art. 23 und Anhang V*) stützen sich im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen, SR 0.632.20, Anhang 1C) auf die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rechte an geistigem Eigentum wirksam zu schützen und deren Durchsetzung sicherzustellen. Sie müssen insbesondere Massnahmen gegen Fälschung und Piraterie ergreifen.

Wie in anderen durch die EFTA abgeschlossenen Freihandelsabkommen bestätigen die Parteien ihre Pflichten unter verschiedenen internationalen Abkommen im Bereich des geistigen Eigentums, deren Partei sie sind (TRIPS-Abkommen, Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert am 14. Juli 1967, SR 0.232.04; Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert am 24. Juli 1971, SR 0.231.15). Weiter verpflichten sich die Parteien, soweit dies nicht bereits der Fall ist, bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Freihandelsabkommens weiteren internationalen Abkommen in diesem Bereich beizutreten: dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (SR 0.232.112.4), dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Vertrag von Washington, revidiert 1979 und geändert 1984, SR 0.232.141.1), dem Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Vertrag von Genf 1977, geändert 1999, SR 0.232.112.9), dem Budapest-Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinter-

legung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (SR 0.232.145.1), dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Konvention, in der revidierten Fassung von 1978 oder 1991, SR 0.232.162) und dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen, SR 0.231.171).

Im Anhang zum geistigen Eigentum sind weitere materielle Schutznormen aufgeführt, die gewisse Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung Ägyptens widerspiegeln, welche über die Minimalstandards des TRIPS-Abkommens der WTO hinausgehen. Diese bewegen sich im Rahmen dessen, was in anderen Freihandelsabkommen der EFTA vereinbart worden ist. So ist für den Designschutz eine minimale Schutzdauer von fünfzehn Jahren vorgesehen. Testdaten geniessen eine Mindestschutzdauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Einreichung an die zuständigen Behörden, womit die entsprechende Verpflichtung im TRIPS-Abkommen der WTO präzisiert wird. Die Registrierung von Marken, welche geographische Angaben für Produkte oder Dienstleistungen enthalten und deren Herkunft nicht dem angegebenen Gebiet entspricht oder welche geeignet sind, die Öffentlichkeit hinsichtlich der wirklichen Herkunft der Produkte oder Dienstleistungen zu täuschen, wird verboten.

Die Parteien verpflichten sich, die Abkommensbestimmungen zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte regelmässig zu überprüfen, um ihre wirksame Durchsetzung und ihre Weiterentwicklung zu gewährleisten. Im Fall von Problemen im Bereich der handelsrelevanten Rechte an geistigem Eigentum sind Konsultationen vorgesehen, um eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden.

11.2.1.4.3 Dienstleistungen, Investitionen, Zahlungsverkehr, Wettbewerb, technische und finanzielle Zusammenarbeit

Im Bereich der Dienstleistungen (*Art. 26*) bekräftigen die Parteien die Verpflichtungen unter dem Allgemeinen Abkommen der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS, SR 0.632.20, Anhang 1B). Die Bestimmungen hinsichtlich Investitionen (*Art. 24 und 25*) legen allgemeine Grundsätze für ihren Schutz und ihre Förderung fest. Das Abkommen gewährleistet den freien Kapitaltransfer (*Art. 29*). Transfers, die nicht unter das Abkommen fallen, bleiben durch das bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Schweiz-Ägypten von 1973 abgedeckt (SR 0.975.232.1). Vorbehalten bleiben Massnahmen im Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten (*Art. 30*).

Eine Entwicklungsklausel sieht vor, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Möglichkeit geprüft wird, den Geltungsbereich des Abkommens auf das Niederlassungsrecht von Unternehmen und die Liberalisierung des gegenseitigen Zugangs zu den Dienstleistungsmärkten auszudehnen (*Art. 27*). Das Abkommen enthält ausserdem das Ziel einer schrittweisen Liberalisierung des gegenseitigen Zugangs zum öffentlichen Beschaffungswesen (*Art. 33*). Die Bestimmungen zum Wettbewerb (*Art. 31*) zeigen die wettbewerbsverzerrenden Praktiken auf, die mit dem guten Funktionieren des Abkommens unvereinbar sind.

Ähnlich wie in verschiedenen anderen Freihandelsabkommen der EFTA mit Partnern des Mittelmeerraums enthält auch das Abkommen mit Ägypten Bestimmungen zur wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit (Art. 34, 35 und 36). Zur Umsetzung dieser Bestimmungen haben sich die EFTA-Staaten mit Ägypten auf bilaterale Absichtserklärungen (*Memorandum of Understanding, MoU*) geeinigt. Die Schweiz hat ein MoU (*«Medium-Term Framework for strengthening development co-operation between the Arab Republic of Egypt and the Swiss Confederation»*) abgeschlossen, welches die Weiterführung und Verstärkung der laufenden Wirtschaftszusammenarbeit mit Ägypten in den Bereichen Infrastrukturfinanzierung, Investitionsförderung, Handel und Umwelttechnologietransfer sowie Umwelt und soziale Entwicklung vorsieht. Mit dieser Zusammenarbeit sollen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Ägyptens gefördert und dessen Kapazitäten gestärkt werden, aus dem internationalen Handel und internationalen Investitionen und insbesondere den neuen Möglichkeiten im Rahmen des Freihandelsabkommens und der bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen Nutzen zu ziehen. Für die Schweiz werden diese Projekte vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) überwacht und im Rahmen der für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit verfügbaren Kredite abgewickelt. Diese Unterstützung Ägyptens entspricht dem üblichen für die prioritären Länder des SECO aufgewendeten Betrag, d.h. zwischen fünf und zehn Millionen Schweizerfranken im durchschnitt pro Jahr. Die Auszahlungen können je nach den Fortschritt der Projekte variieren. Die EFTA-Staaten beabsichtigen, gewisse Projekte im Zusammenhang mit dem Freihandelsabkommen durch das EFTA-Sekretariat als Mandatsträger ausführen zu lassen.

11.2.1.4.4 Institutionelle Bestimmungen, Streitbeilegung

Für die wirksame Umsetzung des Abkommens wird wie in den anderen Freihandelsabkommen der EFTA ein Gemischter Ausschuss eingesetzt (Art. 37). Als paritätisches Organ entscheidet dieser durch Konsens.

Das Abkommen sieht ein Streitbeilegungsverfahren vor, das auf Konsultationen zwischen den Vertragsparteien, gegebenenfalls im Gemischten Ausschuss, beruht (Art. 39). Findet der Gemischte Ausschuss nicht innert drei Monaten eine einvernehmliche Lösung, kann die benachteiligte Vertragspartei verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen (Art. 40). Nach Ablauf dieser Frist haben die Streitparteien zudem die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren einzuleiten. Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig und bindend für die Streitparteien (Art. 41).

11.2.1.4.5 Präambel, Eingangs- und Schlussbestimmungen

Die Präambel und die Bestimmung über die Abkommensziele (Art. 1) halten die allgemeinen Zielsetzungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Freihandelsabkommens fest. Die Parteien bestätigen unter anderem ihre Absicht, den Warenverkehr zu liberalisieren, einen günstigen Rahmen für die Entwicklung der Investitionen und des Dienstleistungsverkehrs zu schaffen, die Rechte an geistigem Eigentum zu schützen sowie die harmonische Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen durch technische und finanzielle Unterstützung zu

fördern. Sie bestätigen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen (SR 0.120) sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Eine horizontale Entwicklungsklausel sieht vor, dass die Vertragsparteien das Abkommen im Licht der Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und in der WTO überprüfen werden und gemeinsam die Möglichkeiten prüfen, ihre Zusammenarbeit unter diesem Abkommen weiter zu vertiefen und auszudehnen (Art. 42).

Weitere Bestimmungen regeln die Anwendbarkeit des Abkommens (Art. 2 und Art. 3), das Verhältnis zu anderen präferenziellen Abkommen (Art. 45) und den Beitritt weiterer Parteien zum Abkommen (Art. 46). Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an die anderen Parteien innerhalb von sechs Monaten vom Abkommen zurücktreten (Art. 47). Die Regierung Norwegens handelt für die EFTA-Staaten als Depositär des Abkommens (Art. 50).

Wie in anderen Freihandelsabkommen der EFTA werden Änderungen des Abkommens den Vertragsparteien zur Ratifikation vorgelegt (Art. 44). Änderungen der Anhänge und Protokolle fallen dagegen in die Kompetenz des Gemischten Ausschusses (Art. 43). Auf der Grundlage der ihm durch Gesetz übertragenen Kompetenzen, zum Beispiel Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010), ist in der Schweiz üblicherweise der Bundesrat für die Genehmigung solcher Änderungen zuständig. Der Bundesrat informiert die Bundesversammlung über solche Änderungen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die von ihm abgeschlossene völkerrechtliche Verträge. Ziel dieser Kompetenzdelegation an den einstimmig beschliessenden Gemischten Ausschuss ist es, das Verfahren für technische Anpassungen zu vereinfachen und so die Verwaltung des Abkommens zu erleichtern. Die Anhänge und Protokolle der von den EFTA-Staaten abgeschlossenen Freihandelsabkommen werden regelmässig aktualisiert, insbesondere um Entwicklungen im internationalen Handelssystem (z.B. WTO, Weltzollrat oder im Rahmen anderer Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten oder ihrer Partner) Rechnung zu tragen. Die Kompetenzdelegation bezieht sich auf folgende technische Anhänge und Protokolle: Anhang I (*Vom Kapitel über den Warenverkehr ausgenommene Produkte*), Anhang II (*Fisch und andere Meeresprodukte*), Anhang III (*Bilaterale Landwirtschaftsabkommen*), Anhang IV (*Beseitigung der Zölle auf den Industrieprodukten*), Anhang V (*Bestimmungen zum Schutz der Rechte an Geistigem Eigentum*), Anhang VI (*Einberufung und Funktionieren des Schiedsgerichts*), Protokoll A (*Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte*), Protokoll B (*Ursprungsregeln und Methoden für die administrative Zusammenarbeit*) und Protokoll C (*Geografischer Anwendungsbereich*).

11.2.1.5 Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten

Parallel zum Freihandelsabkommen hat jeder EFTA-Staat mit Ägypten eine bilaterale Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten abgeschlossen. Diese Abkommen sind rechtlich mit dem Freihandelsabkommen verbunden und können keine eigenständige Geltung erlangen (Art. 4d, 48 und Anhang III des Freihandelsabkommens, Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 und 8 des bilateralen Landwirtschaftsabkommens).

Die Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten verweist bezüglich nichttarifäre Handelshemmnisse, Übertragungen im Zusammenhang mit dem Handel, Staatshandelsunternehmen und allgemeine Ausnahmen auf die einschlägigen Bestimmungen des Freihandels- bzw. des WTO-Abkommens (*Art. 3, 4 und 5*). Die Ursprungsbestimmungen richten sich nach den Anhängen V und VI des Freihandelsabkommens.

Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse bestehen aus der Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen – soweit anwendbar im Rahmen der WTO-Zollkontingente bzw. bilateraler Kontingente sowie saisonalen Einschränkungen – für bestimmte landwirtschaftliche Produkte, für welche Ägypten ein besonderes Interesse geltend gemacht hat (frische Gemüse und Früchte, gewisse Frucht- und Gemüsezubereitungen, Olivenöl, Honig, Konfitüren). Mit Ausnahme des Olivenöls in Glasgefässen mit über zwei Litern Inhalt (zollbefreites bilaterales Kontingent) hat die Schweiz keine Konzessionen gewährt, die nicht bereits anderen Freihandelspartnern gewährt oder im Rahmen des APS autonom eingeräumt wurden. Für Kartoffeln wurde Ägypten ein bilaterales zollbefreites Kontingent (2690 Tonnen) eingeräumt. Diese Vereinbarungen ersetzen die bisher Ägypten im Rahmen des APS autonom eingeräumten Zollvergünstigungen. Die Ägypten im Rahmen der vorliegenden Agrarvereinbarung gewährten Konzessionen stellen die schweizerische Landwirtschaftspolitik nicht in Frage.

Ägypten gewährt der Schweiz auf Gegenseitigkeit eine Reduktion der Zollsätze um 75 % auf einem jährlichen Kontingent von 200 Tonnen Hart- und Halbhartkäse sowie einen zollbefreiten Marktzugang für Pektine und Zubereitungen zur Ernährung von Kindern und einen besseren Marktzugang für Milchpulver und verarbeitete Tomaten.

Die Vereinbarung enthält eine Entwicklungsklausel (*Art. 6*), welche vorsieht, dass spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung die Möglichkeiten geprüft werden, den Landwirtschaftshandel zwischen Ägypten und der Schweiz weiter zu liberalisieren.

11.2.1.6 Inkrafttreten

Artikel 49 des Freihandelsabkommens sieht vor, dass das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden durch die Unterzeichnerstaaten in Kraft tritt, vorausgesetzt, Ägypten gehöre zu diesen Staaten. Ägypten und die anderen EFTA-Staaten haben das Freihandelsabkommen im Juni 2007 ratifiziert, während die Schweiz die vorläufige Anwendung notifiziert hat. Folglich ist das Abkommen am 1. August 2007 in Kraft getreten und wendet die Schweiz dieses seit diesem Datum vorläufig an. Gemäss Artikel 48 des Freihandelsabkommens und Artikel 7 der Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten ist letztere am gleichen Tag in Kraft getreten wie das Freihandelsabkommen, bzw. wird ab demselben Datum durch die Schweiz vorläufig angewendet. Die vorläufige Anwendung ermöglicht der Schweizer Wirtschaft, unverzüglich von den Vorteilen der Abkommen profitieren zu können. Die vorläufige Anwendung ist in Artikel 49 Absatz 2 des Freihandelsabkommens vorgesehen. Sie stützt sich binnenrechtlich auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausserwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201).

Die Bundesversammlung wird über die entsprechenden, vom Bundesrat am 4. Juli 2007 genehmigten Verordnungsänderungen mit dem Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Rahmen des Aussenwirtschaftsberichts 2007 informiert.

11.2.1.7 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen der Abkommen mit Ägypten bestehen in möglichen Ausfällen von Zolleinnahmen auf den Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ägypten. Die mit Einfuhren aus Ägypten zusammenhängenden Zolleinnahmen beliefen sich 2006 auf 0,65 Millionen Franken, davon entfielen ungefähr 0,5 Millionen Franken auf Agrarprodukte. Ein grosser Teil der Einfuhren aus Ägypten ist bereits im Rahmen des APS zollbefreit, weshalb sich der Zollertrag nur in dem (beschränkten) Mass verringern wird, in dem die Zugeständnisse des Abkommens diejenigen des APS übersteigen. Die daraus resultierenden bescheidenen Zollauffälle müssen den verbesserten Absatzmöglichkeiten für Schweizer Ausfuhren auf dem ägyptischen Markt gegenübergestellt werden.

Die Massnahmen, welche unter die Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) betreffend die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die technische Unterstützung fallen, werden über die bestehenden Rahmenkredite in diesem Bereich finanziert (Ziff. 11.2.1.4.3).

Personelle Auswirkungen beim Bund könnten sich aus der Vervielfachung auszuhandelnder, umzusetzender und weiterzuentwickelnder Abkommen ergeben. Diese zusätzlichen Belastungen werden intern kompensiert. Für die Kantone und Gemeinden haben die Abkommen mit Ägypten keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

11.2.1.8 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Durch den Abbau der Industrie- und eines Teils der Landwirtschaftszölle im Handel zwischen Ägypten und der Schweiz werden die gegenseitigen Absatzmöglichkeiten und das Angebot von Industrie- und Landwirtschaftserzeugnissen verbessert, was sich positiv auf die Volkswirtschaften der Schweiz und Ägyptens auswirkt. Der Grossteil der Schweizer Konzessionen im Landwirtschaftsbereich wird im Rahmen von WTO-Kontingenten oder bilateralen Kontingenten eingeräumt und bewegt sich innerhalb dessen, was bereits im Rahmen des APS oder anderen Freihandelspartnern zugestanden wurde. Daher bleibt der Einfluss auf die Schweizer Landwirtschaft beschränkt und die inländische Landwirtschaftsproduktion wird nicht beeinflusst.

11.2.1.9 Legislaturplanung

Das Freihandelsabkommen und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen mit Ägypten entsprechen Ziel 8 «Die internationale Verantwortung wahrnehmen/Chancen für schweizerische Exporte wahren» des Berichtes über die Legislaturplanung 2003–2007 (BBI 2004 1149).

11.2.1.10 Bezug zur WTO und Verhältnis zum europäischen Recht

Die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten sowie Ägypten gehören der WTO an. Alle Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die vorliegenden Abkommen im Einklang mit den aus den GATT/WTO-Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen stehen. Die Freihandelsabkommen unterliegen der Prüfung durch die zuständigen WTO-Organen und können Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens in der WTO sein.

Der Abschluss von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten steht weder mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz noch mit den Zielen der europäischen Integrationspolitik in Widerspruch. Insbesondere werden keine Rechte und Pflichten gegenüber der Europäischen Union berührt. Zudem sind die Bestimmungen des Freihandelsabkommens ähnlich ausgestaltet wie die entsprechenden Bestimmungen des von der EU mit Ägypten abgeschlossenen Assoziationsabkommens.

11.2.1.11 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist Unterzeichnerstaat des Freihandelsabkommens. Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein (SR 0.631.112.514), wendet die Schweiz die im Freihandelsabkommen enthaltenen Bestimmungen zum Warenverkehr auch für Liechtenstein an. Aufgrund des erwähnten Vertrages gilt das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Ägypten auch für das Fürstentum Liechtenstein (*Art 1 Abs. 2* der Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen).

11.2.1.12 Veröffentlichung der Anhänge zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten

Die Anhänge des Freihandelsabkommens umfassen mehr als 300 Seiten. Es handelt sich zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Nach den Artikeln 5 und 13 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Publikationsverordnung (SR 170.512.1) kann die Veröffentlichung solcher Texte auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden. Die Anhänge können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern² bezogen werden und sind beim EFTA-Sekretariat via Internet verfügbar³. Ausserdem werden Übersetzungen in die Amtssprachen des Protokolls B über die Ursprungsregeln und über die Methoden der administrativen Zusammenarbeit von der Eidgenössischen Zollverwaltung elektronisch publiziert⁴.

2 [http:// www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

3 <http://secretariat.efta.int/Web/ExternalRelations/PartnerCountries/EG/view>

4 <http://www.ezv.admin.ch/>

11.2.1.13 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV. Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das Freihandelsabkommen kann jederzeit unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden (*Art. 47* des Freihandelsabkommens). Die Kündigung des Abkommens hat die automatische Beendigung der bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten zur Folge (*Art. 48* des Freihandelsabkommens und *Art. 8* der Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten). Die betroffenen Abkommen ziehen keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation nach sich. Für die Umsetzung der Abkommen sind lediglich Verordnungsänderungen nötig (Änderung der Zollansätze), Anpassungen auf Gesetzesstufe sind nicht erforderlich.

Die vorliegenden Abkommen enthalten verschiedene rechtsetzende Bestimmungen (Zollkonzessionen, Gleichbehandlungsgebote usw.). Zur Frage, ob es sich dabei um wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV handelt (vgl. auch *Art. 22 Abs. 4* des Parlamentsgesetzes, SR 171.10), ist festzuhalten, dass die Abkommensbestimmungen einerseits im Rahmen der Verordnungskompetenzen umgesetzt werden können, welche das Zolltarifgesetz (SR 632.10) dem Bundesrat in Bezug auf Zollkonzessionen einräumt. Andererseits sind sie nicht als grundlegend einzustufen: Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und enthalten keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die Ziele der Abkommen bewegen sich im Rahmen ähnlicher von der Schweiz abgeschlossener internationaler Abkommen. Inhaltlich sind sie vergleichbar mit anderen im Rahmen der EFTA abgeschlossenen Drittlandabkommen ausgestaltet. Sie sind von ähnlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Bedeutung wie diese. Die Unterschiede, die im Vergleich zum Inhalt früher abgeschlossener Abkommen festzustellen sind, haben keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen für die Schweiz zur Folge.

Anlässlich der Beratung der Motion 04.3203 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 22. April 2004 sowie bei den Beratungen der Botschaften zu den Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Tunesien, der Republik Korea bzw. den SACU-Staaten haben beide Räte die Haltung des Bundesrates unterstützt, wonach internationale Abkommen, die diesen Kriterien entsprechen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen.

Bundesbeschluss

zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten sowie zur Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 16. Januar 2008²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. das Freihandelsabkommen vom 27. Januar 2007 zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten (Anhang 2);
- b. die Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten (Anhang 3).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten, und der Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten. BB

Übersetzung¹

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten²

Abgeschlossen in Davos am 27. Januar 2007

Schweizerische Erklärung über die provisorische Anwendung hinterlegt am 25. Juni 2007

Von der Schweiz provisorisch angewendet ab 1. August 2007³

Präambel

Die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft

(im Folgenden gemeinsam die EFTA-Staaten genannt),
einerseits,

und

die Arabische Republik Ägypten

(im Folgenden Ägypten genannt),

andererseits,

im Folgenden «die Parteien» genannt:

in Erwägung der Bedeutung der zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten bestehenden Bande, insbesondere der im Dezember 1995 in Zermatt unterzeichneten Zusammenarbeitserklärung, und des gemeinsamen Wunsches, diese Bande zu festigen und enge und dauerhafte Beziehungen herzustellen;

eingedenk der Mitgliedschaft Ägyptens und der EFTA-Staaten in der Welthandelsorganisation⁴ (im Folgenden «WTO» genannt) sowie ihrem Bekenntnis, die Rechte und Pflichten zu befolgen, welche sich aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der WTO ergeben, einschliesslich der Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung;

eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration innerhalb der Region Europa-Mittelmeer aktiv zu beteiligen, und ihre Bereitschaft ausdrückend, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

unter Bekräftigung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen⁵ und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

SR 0.632.313.211

¹ Übersetzung des englischen Originaltexts.

² Die Anhänge zum Abkommen werden in der AS nicht veröffentlicht. Sie können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern bezogen oder auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariats <http://secretariat.efta.int> in englischer Sprache konsultiert werden

³ Der Geltungsbereich für dieses Abkommen wird anlässlich seines Inkrafttretens veröffentlicht.

⁴ SR 0.632.20

⁵ SR 0.120

in der Absicht, günstige Voraussetzungen zur Ausweitung und Diversifizierung des gegenseitigen Handels zu schaffen sowie die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu fördern;

entschlossen, zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen und ihre Beziehungen in Richtung freien Handels gemäss der WTO-Regeln zu entwickeln;

in Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen auf Grund anderer internationaler Verträge, insbesondere der WTO, entbindet;

in der Absicht, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen indem die nachhaltige Entwicklung gefördert wird;

ihre Bereitschaft bekundend, die Möglichkeiten zur Entwicklung und Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zu prüfen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

überzeugt, dass dieses Abkommen einen geeigneten Rahmen bildet für den Informations- und Meinungs austausch über wirtschaftliche Entwicklungen und Handel;

überzeugt, dass dieses Abkommen die Voraussetzungen für die Förderung der gegenseitigen Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Investitionen schaffen wird;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Freihandelsabkommen (im Folgenden «Abkommen» genannt) abgeschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zielsetzungen

1. Ägypten und die EFTA-Staaten errichten eine Freihandelszone im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens, um den Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung in ihren Hoheitsgebieten zu fördern.

2. Die Ziele dieses Abkommens, das auf den Handelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern fusst, sind:

- (a) den Warenhandel in Übereinstimmung mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens⁶ (im Folgenden «GATT 1994» genannt) zu liberalisieren;
- (b) schrittweise einen für die Zunahme von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen förderlichen Rahmen zu schaffen;

⁶ SR 0.632.20, Anhang 1C

- (c) einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen; und
- (d) die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Parteien durch technische und finanzielle Unterstützung zu fördern.

Art. 2 Diesem Abkommen unterliegende Handelsbeziehungen

Dieses Abkommen ist auf Handelsbeziehungen zwischen Ägypten einerseits und den einzelnen EFTA-Staaten andererseits anwendbar.

Art. 3 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet, unter Vorbehalt von Protokoll C⁷, im Hoheitsgebiet der Parteien Anwendung.

II Warenverkehr

Art. 4 Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für die folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten oder in einem EFTA-Staat:

- (a) für alle Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25–97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren⁸ (im Folgenden «HS» genannt) fallen, mit Ausnahme der in Anhang I aufgezählten Erzeugnisse;
- (b) für im Protokoll A aufgeführte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll erhaltenen Bestimmungen;
- (c) für Fische und andere Meeresprodukte, die in Anhang II aufgeführt sind; und
- (d) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter die HS-Kapitel 1–24 fallen, gemäss den Angaben in Anhang III.

Art. 5 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit im Bereich der Zollverwaltung

Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.

⁷ Die Anhänge zum Abkommen werden in der AS nicht veröffentlicht. Sie können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern bezogen oder auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariats <http://secretariat.efta.int> in englischer Sprache konsultiert werden

⁸ SR 0.632.11

Art. 6 Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden im Handel zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Ägypten beseitigt schrittweise seine Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungszeugnissen aus den EFTA-Staaten gemäss Anhang IV.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Staaten alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungszeugnissen aus Ägypten.

Art. 7 Ausgangszollsätze

1. Die zwischen den Parteien anwendbaren Zollsätze, auf welchen die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Reduktionen angewandt werden, entsprechen den WTO-gebundenen Zöllen oder, wenn diese tiefer sind, den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geltenden Zöllen. Wenn nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Zollreduktion *erga omnes* vorgenommen wird, gilt dieser reduzierte Zollsatz.
2. Die Parteien unterrichten sich gegenseitig über die Zollsätze, die am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens zur Anwendung kommen.

Art. 8 Fiskalzölle

Artikel 6 gilt auch für Fiskalzölle.

Art. 9 Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen sowie jegliche Massnahmen gleicher Wirkung im Handel zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten beseitigt.
2. Im Handel zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten werden keine neuen mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

Art. 10 Ausfuhrzölle und mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen

Im Handel zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten werden weder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung noch mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung angewandt.

Art. 11 Interne Steuern

1. Die Parteien verzichten auf Massnahmen oder Praktiken mit internem Steuercharakter, durch welche direkt oder indirekt zwischen den Produkten einer Partei und gleichen Produkten mit Ursprung im Hoheitsgebiet einer anderen Partei diskriminiert wird.
2. Für Erzeugnisse, die in das Gebiet einer der Parteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für indirekte interne Steuern gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern.

Art. 12 Zahlungen und Überweisungen

1. Die mit dem Warenverkehr zwischen Ägypten und einem EFTA-Staat verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet jener Vertragspartei, in welcher der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.
2. Die Vertragsparteien verwenden keine Devisenbeschränkungen oder administrativen Einschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften, an welchen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Art. 13 Technische Vorschriften

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertung richten sich nach dem WTO-Übereinkommen über die technischen Handelshemmnisse⁹ (im Folgenden «WTO-TBT-Übereinkommen» genannt).
2. Die Parteien verstärken ihre Zusammenarbeit in den Bereichen der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertung mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Systeme zu vertiefen und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern und somit eine Grundlage für mögliche Abkommen über die gegenseitige Anerkennung vorzubereiten.
3. Unbeschadet von Absatz 1 stimmen die Parteien überein, im Rahmen des Gemischten Ausschusses Konsultationen durchzuführen, wenn Ägypten oder ein EFTA-Staat der Meinung sind, ein oder mehrere EFTA-Staaten oder Ägypten hätten Massnahmen ergriffen, die ein Handelshemmnis bilden oder zu bilden drohen, um in Übereinstimmung mit dem WTO-TBT-Übereinkommen eine angemessene Lösung zu finden.

Art. 14 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

1. In den Bereichen des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Parteien ihre Vorschriften in nicht diskriminierender Weise an und treffen keine neuen

⁹ SR 0.632.20, Anhang 1A.6

Massnahmen, die eine unangemessene Beeinträchtigung des Handels zur Folge haben.

2. Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Grundsätze erfolgt in Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen¹⁰, welches hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt wird.

Art. 15 Staatliche Handelsunternehmen

Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die staatlichen Handelsunternehmen richten sich nach Artikel XVII des GATT 1994 sowie nach der Vereinbarung über die Auslegung von Artikel XVII des GATT 1994, die hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt werden.

Art. 16 Subventionen und Ausgleichsmassnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf Subventionen und Ausgleichsmassnahmen richten sich nach den Artikeln VI und XVI des GATT 1994, dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen¹¹ sowie dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft¹².

2. Ist eine Partei der Auffassung, dass sich gewährte Subventionen auf den Handel mit einer anderen Partei auswirken, so kann die betroffene Partei in Übereinstimmung mit den oben genannten Übereinkommen und mit den relevanten internen Gesetzen und Umsetzungsbestimmungen angemessene Massnahmen ergreifen.

Art. 17 Antidumping

1. Die Rechte und Pflichten der Parteien bezüglich der Anwendung von Antidumpingmassnahmen werden durch Artikel VI des GATT 1994 und durch das Abkommen über die Durchführung von Artikel VI des GATT 1994¹³ geregelt.

2. Stellt eine Partei im Warenverkehr mit einer anderen Partei Dumping-Praktiken fest, kann die betroffene Partei in Übereinstimmung mit den oben genannten Übereinkommen und mit den relevanten internen Umsetzungsbestimmungen angemessene Massnahmen ergreifen.

Art. 18 Schutzmassnahmen

1. Die Bestimmungen des Artikels XIX des GATT 1994 und des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen¹⁴ sind zwischen den Parteien anwendbar.

¹⁰ SR 0.632.20, Anhang 1A.4

¹¹ SR 0.632.20, Anhang 1A.13

¹² SR 0.632.20, Anhang 1A.3

¹³ SR 0.632.20, Anhang 1A.8

¹⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.14

2. Bevor Schutzmassnahmen gemäss den Bestimmungen des Artikels XIX des GATT 1994 und des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen angewendet werden, lässt die Partei, die Schutzmassnahmen zu ergreifen beabsichtigt, dem Gemischten Ausschuss alle relevanten Informationen zukommen, die für eine eingehende Prüfung im Hinblick auf eine für die Parteien akzeptable Lösung notwendig sind. Um eine solche Lösung zu finden, halten die Parteien unverzüglich Konsultationen im Gemischten Ausschuss ab. Gelangen die Parteien, als Ergebnis dieser Konsultationen, innerhalb von 30 Tagen nach deren Beginn zu keiner Einigung zur Vermeidung der Anwendung von Schutzmassnahmen, so kann die Partei, die Schutzmassnahmen zu ergreifen beabsichtigt, solche in Übereinstimmung mit Artikel XIX des GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen erlassen.
3. Bei der Wahl der Schutzmassnahmen nach diesem Artikel ist jenen Massnahmen Vorrang einzuräumen, die das Erreichen der Ziele dieses Abkommens am wenigsten behindern.
4. Schutzmassnahmen sind unverzüglich dem Gemischten Ausschuss zu notifizieren und sind Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Ausschuss, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufhebung, sobald es die Umstände zulassen.

Art. 19 Strukturelle Anpassungen

1. In Abweichung von Artikel 6 Absatz 2 kann Ägypten befristete Ausnahmemassnahmen in Form einer Erhöhung oder Wiedereinführung von Zöllen ergreifen.
2. Diese Massnahmen können nur neue und in Entstehung begriffene Industrien oder Wirtschaftszweige betreffen, in denen Restrukturierungen vorgenommen werden oder die mit ernsthaften Schwierigkeiten kämpfen, insbesondere, wenn diese zu erheblichen sozialen Problemen führen.
3. Die von Ägypten auf Ursprungserzeugnisse aus den EFTA-Staaten angewendeten Zollansätze, die durch solche Ausnahmemassnahmen eingeführt werden, dürfen 25 % *ad valorem* nicht übersteigen und müssen eine Präferenzmarge für Ursprungserzeugnisse aus den EFTA-Staaten beibehalten. Der Gesamtwert der eingeführten Waren, die diesen Massnahmen unterliegen, darf nicht mehr als 20 % des Gesamtwerts der Industrieprodukten aus den EFTA-Staaten betragen, die innerhalb des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen, eingeführt wurden.
4. Diese Massnahmen dürfen höchstens während fünf Jahren angewandt werden, ausser der Gemischte Ausschuss genehmigt eine Verlängerung. Sie können höchstens bis zum Ablauf der maximalen Übergangszeit aufrechterhalten werden.
5. Es kann keine derartigen Massnahmen für eine bestimmte Ware ergriffen werden, für die seit der Beseitigung sämtlicher Zölle und mengenmässigen Beschränkungen oder anderer Abgaben und Massnahmen gleicher Wirkung mehr als drei Jahre vergangen sind.

6. Ägypten unterrichtet den Gemischten Ausschuss über jegliche Ausnahmemaßnahmen, die es zu ergreifen beabsichtigt, und vor deren Umsetzung werden auf Gesuch eines EFTA-Staates Konsultationen über solche Massnahmen und die betroffenen Wirtschaftszweige abgehalten. Bei der Einführung solcher Massnahmen unterbreitet Ägypten dem Gemischten Ausschuss einen Zeitplan für die Aufhebung der gestützt auf diesen Artikel eingeführten oder erhöhten Zölle. Dieser Zeitplan gewährleistet einen schrittweisen Abbau dieser Zölle in gleichen jährlichen Raten, der nicht später als zwei Jahre nach der Einführung der Massnahmen beginnt. Der Gemischte Ausschuss kann einen anderen Zeitplan festlegen.

7. Um Problemen beim Aufbau neuer Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen, kann der Gemischte Ausschuss, in Abweichung von den Vorschriften in Absatz 4, Ägypten ausnahmsweise gestatten, die bereits getroffenen Massnahmen nach Absatz 1 für einen Zeitraum von maximal vier Jahren über die zwölfjährigen Übergangszeit hinaus aufrecht zu erhalten.

Art. 20 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass

1. Wenn auf Grund der Anwendung von Artikel 10:

- (a) eine Wiederausfuhr in ein Drittland erfolgt, dem gegenüber die ausführende Partei für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält; oder
- (b) im Zusammenhang mit einem für die ausführende Partei wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsengpass entsteht oder zu entstehen droht;

und wenn der ausführenden Partei in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann diese Partei geeignete Massnahmen gemäss Absatz 2 ergreifen.

2. Die aus den in Absatz 1 erwähnten Situationen entstehenden Schwierigkeiten sind dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung zu unterbreiten. Der Ausschuss kann jegliche zur Beendigung der Schwierigkeiten notwendigen Entscheidungen treffen. Trifft der Gemischte Ausschuss innerhalb von 30 Tagen nach dem ihm die Angelegenheit vorgelegt worden ist keinen Entscheid, kann die betroffene Partei geeignete Massnahmen im Hinblick auf die Ausfuhr des betroffenen Produktes treffen. Die Massnahmen erfolgen nicht diskriminierend und werden aufgehoben, sobald die Lage ihre Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigt.

3. Bei der Auswahl von Massnahmen ist denjenigen Vorrang einzuräumen, welche das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

4. Die getroffenen Massnahmen sind Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss, im Hinblick auf ihre Aufhebung, sobald es die Umstände zulassen.

Art. 21 Allgemeine Ausnahmen

Dieses Abkommen steht Verboten oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren nicht entgegen, welche aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind. Ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber oder Massnahmen zur Bewahrung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Parteien darstellen.

Art. 22 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert eine Partei daran, Massnahmen zu treffen, die:

- (a) sie als erforderlich erachtet, um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- (b) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial stehen, oder mit Forschung, Entwicklungen oder Produktionen, die für Verteidigungszwecke notwendig sind, sofern derartige Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen für nicht für spezifisch militärische Zwecke bestimmte Erzeugnisse nicht verfälschen; oder
- (c) sie für ihre eigene Sicherheit im Fall ernsthafter interner Unruhen, welche die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung gefährden, in Kriegszeiten oder in Zeiten internationaler Spannungen die eine Kriegsgefahr darstellen, oder zur Erfüllung von Verpflichtungen für den Erhalt des Friedens oder der internationalen Sicherheit als notwendig erachtet.

III Schutz des geistigen Eigentums

Art. 23 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Parteien gewähren und garantieren einen angemessenen, wirksamen und nicht diskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und treffen in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Artikels, des Anhangs V dieses Abkommens und des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum¹⁵ (im Folgenden «TRIPS-Abkommen» genannt) Massnahmen zum Schutz solcher Rechte vor Verletzung, Fälschung und Nachahmung.

2. Die Parteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Parteien eine Behandlung, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die sie ihren eigenen

¹⁵ SR 0.632.20, Anhang 1C

Staatsangehörigen gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung stehen mit den materiellen Bestimmungen von Artikel 3 des TRIPS-Abkommens.

3. Die Parteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Parteien eine Behandlung, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die sie den Angehörigen eines jeden anderen Staates gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, insbesondere mit dessen Artikeln 4 und 5 stehen.

4. Die Parteien werden diesen Artikel sowie Anhang V dieses Abkommens im Hinblick auf ihre effektive Umsetzung und ihre zukünftige Entwicklung regelmässig überprüfen. Falls Probleme im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum auftreten sollten, welche die Handelsbedingungen beeinträchtigen, werden dringende Konsultationen abgehalten, um eine für alle Parteien befriedigende Lösung zu finden.

5. Um die Umsetzung dieses Artikels und des Anhangs V zu diesem Abkommen zu erleichtern, gewähren die EFTA-Staaten Ägypten technische und finanzielle Unterstützung in Übereinstimmung mit Kapitel VII.

IV Investitionen und Dienstleistungen

Art. 24 Investitionsbedingungen

1. Die Parteien schaffen beständige, günstige und transparente Bedingungen für Investoren der anderen Parteien, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Investitionen tätigen oder zu tätigen beabsichtigen.

2. In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht wird den Investitionen von Investoren einer Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei jederzeit eine gerechte und billige Behandlung sowie Schutz und Sicherheit gewährt.

3. Die Parteien erwägen die Ausweitung des Geltungsbereichs dieses Abkommens auf das Niederlassungsrecht von Unternehmen einer Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei. Der Gemischte Ausschuss gibt Empfehlungen zum Erreichen dieses Ziels ab.

Art. 25 Investitionsförderung

1. Die Parteien anerkennen die Wichtigkeit der Förderung von grenzüberschreitenden Investitionen und Technologiefüssen als ein Mittel, um Wirtschaftswachstum und Entwicklung zu erreichen. In dieser Hinsicht kann die Zusammenarbeit Folgendes beinhalten:

- (a) angemessene Massnahmen für die Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten sowie Informationskanäle bezüglich investitionsrelevanter Regelungen;
 - (b) die Bereitstellung von Informationen über Massnahmen der Parteien bezüglich der Förderung von Auslandsinvestitionen (technische Unterstützung, finanzieller Beistand, Investitionsversicherung usw.);
 - (c) die Förderung eines rechtlichen Umfelds, das vermehrten Investitionsflüssen förderlich ist, einschliesslich des Abschlusses bilateraler Abkommen; und
 - (d) die Entwicklung von Mechanismen für gemeinsame Investitionen, insbesondere im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen.
2. Die Parteien anerkennen, dass es unangebracht ist, Investitionen durch eine Lockerung von Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltstandards zu fördern.

Art. 26 Dienstleistungshandel

1. Die Parteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen¹⁶ (im Folgenden «GATS» genannt) und insbesondere die Verpflichtung, einander im Handel in den von diesen Verpflichtungen abgedeckten Dienstleistungssektoren die Meistbegünstigung zu gewähren.
2. In Übereinstimmung mit dem GATS gilt diese Behandlung nicht für:
- (a) Vorteile, die von einer Partei im Rahmen der Bestimmungen einer Übereinkunft gemäss Artikel V des GATS oder im Rahmen von auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft getroffenen Massnahmen gewährt werden;
 - (b) andere Vorteile, die von einer Partei gemäss der von ihr dem GATS angehängten Liste von Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel gewährt werden.

Art. 27 Niederlassungsrecht und Liberalisierung der Dienstleistungen

1. Die Parteien erwägen die Ausweitung des Geltungsbereichs dieses Abkommens auf das Niederlassungsrecht von Unternehmen einer Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei und die Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen einer Partei für Konsumenten in der anderen Partei.
2. Der Gemischte Ausschuss wird die notwendigen Empfehlungen zur Umsetzung der in Absatz 1 aufgeführten Ziele abgeben. Bei der Formulierung dieser Empfehlungen wird der Gemischte Ausschuss die Erfahrungen berücksichtigen, welche die Parteien bei der Anwendung der Meistbegünstigung gemacht haben, die sie einander in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des GATS und insbesondere mit Artikel V davon gewähren.

¹⁶ SR 0.632.20, Anhang 1B

3. Das in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführte Ziel wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens einer ersten Prüfung durch den Gemischten Ausschuss unterzogen.

V Zahlungen und Kapitalverkehr

Art. 28 Zahlungen für laufende Transaktionen

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 30 lassen die Parteien jegliche Zahlung für laufende Transaktionen in einer frei konvertierbaren Währung zu.

Art. 29 Kapitalverkehr

1. Die Parteien sorgen dafür, dass Kapital für Investitionen in gemäss ihrem Recht gebildeten Unternehmen, daraus erzielte Erträge sowie Beträge, welche aus der Liquidation von Investitionen stammen, frei transferiert werden können.

2. Die Parteien halten Konsultationen im Hinblick auf die Erleichterung des Kapitalverkehrs zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten ab und liberalisieren diesen vollständig, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Art. 30 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

Befindet sich ein EFTA-Staat oder Ägypten in ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten, oder drohen dem betreffenden Staat solche Schwierigkeiten, so kann der EFTA-Staat oder Ägypten, je nach Fall, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GATT 1994 sowie den Artikeln VIII und XIV der Statuten des Internationalen Währungsfonds Beschränkungen für laufende Zahlungen erlassen, sofern solche Massnahmen unbedingt notwendig sind. Der betreffende EFTA-Staat oder Ägypten unterrichtet die anderen Parteien unverzüglich hiervon und unterbreitet ihnen so schnell wie möglich einen Zeitplan für die Beseitigung dieser Massnahmen.

VI Wettbewerb und andere Wirtschaftsfragen

Art. 31 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen Ägypten und einem EFTA-Staat zu beeinträchtigen:

- (a) jegliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
 - (b) der Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Hoheitsgebiet der Parteien oder auf einem wesentlichen Teil davon durch ein oder mehrere Unternehmen.
2. Der Gemischte Ausschuss beschliesst innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die notwendigen Regeln für die Umsetzung von Absatz 1.
3. Ist eine Partei, solange die in Absatz 2 erwähnten Regeln noch nicht in Kraft sind, der Auffassung, dass eine bestimmte Verhaltensweise eines oder mehrerer Unternehmen einer anderen Partei mit den Bestimmungen von Absatz 1 unvereinbar ist, und falls diese Verhaltensweise eine gravierende Beeinträchtigung ihrer Interessen oder eine massgebliche Schädigung ihrer inländischen Industrie, inklusive Dienstleistungssektor, bewirkt oder zu bewirken droht, kann sie nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss oder 30 Arbeitstage, nachdem um diese Konsultationen nachgesucht wurde, geeignete Massnahmen treffen.
4. Ungeachtet allfälliger anderslautender in Übereinstimmung mit Absatz 2 verabschiedeter gegenteiliger Bestimmungen werden die Parteien Informationen austauschen, wobei die Beschränkungen durch nationale Geheimhaltungsgesetze, wie insbesondere Regeln betreffend des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses, zu berücksichtigen sind.

Art. 32 Öffentliche Unternehmen

Bezüglich öffentlicher Unternehmen und Unternehmen mit speziellen oder exklusiven Rechten, stellt der Gemischte Ausschuss sicher, dass vom fünften Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Massnahme eingeführt oder beibehalten wird, die den Handel zwischen den Parteien in einer Weise verzerrt, dass die Interessen der Parteien verletzt werden. Diese Bestimmung soll nicht *de jure* oder *de facto* die Erfüllung der diesen Unternehmen zugewiesenen besonderen Aufgaben vereiteln.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Parteien vereinbaren eine schrittweise Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens. Der Gemischte Ausschuss wird Konsultationen zur Umsetzung dieses Ziels abhalten.

VII Technische und finanzielle Unterstützung

Art. 34 Ziele und Anwendungsbereich

1. Die EFTA-Staaten erklären sich bereit, Ägypten im Einklang mit den Zielen ihrer jeweiligen Politik technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren im Hinblick auf:

- (a) die Erleichterung der Umsetzung der allgemeinen Ziele dieses Abkommens, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Handels- und Investitionsmöglichkeiten, die aus diesem Abkommen erwachsen;
- (b) die Unterstützung der Bemühungen Ägyptens, eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu erreichen.

2. Die Unterstützung konzentriert sich auf Sektoren, die vom Liberalisierungs- und Restrukturierungsprozess der ägyptischen Wirtschaft betroffen sind sowie auf Sektoren, welche die jeweilige Wirtschaft der EFTA-Staaten und Ägypten näher zusammenführen, insbesondere solche, die Wachstum und Arbeitsplätze schaffen.

Art. 35 Methoden und Instrumente

1. Die Unterstützung für Ägypten wird bilateral, mittels EFTA-Programmen oder mittels einer Kombination beider Varianten geleistet.

2. Die Parteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die wirksamsten Methoden und Instrumente zur Umsetzung dieses Kapitels zu bestimmen und anzuwenden und berücksichtigen dabei auch die Anstrengungen der massgeblichen internationalen Organisationen.

3. Im Hinblick auf die Förderung der Anstrengungen für eine nachhaltige Entwicklung arbeiten die Parteien bei der Umsetzung dieses Kapitels über die Methoden und Unterstützungsinstrumente zusammen und einigen sich auf die Umweltaspekte, die dabei berücksichtigt werden könnten.

4. Die Unterstützung kann folgende Instrumente umfassen:

- (a) Informationsaustausch, Wissenstransfer und Ausbildung;
- (b) Zuschüsse, Vorzugsdarlehen, Entwicklungsfonds und andere finanzielle Instrumente;
- (c) die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten wie Seminare und Workshops;
- (d) die technische und administrative Unterstützung.

Art. 36 Bereiche der Zusammenarbeit

Die Unterstützung kann alle von den Parteien gemeinsam identifizierten Bereiche betreffen, welche die Fähigkeit Ägyptens, aus verstärktem internationalem Handel und Investitionen Nutzen zu ziehen, erhöhen, insbesondere:

- (a) die Förderung und Erleichterung des Handels sowie die Entwicklung der Märkte;
- (b) Zoll- und Ursprungsfragen;
- (c) Fischfang und Fischzucht;
- (d) technische Vorschriften sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, einschliesslich der Standardisierung und Zertifizierung;
- (e) Handels- und Investitionsstatistiken;
- (f) regulatorische Unterstützung und Unterstützung bei der Umsetzung von Gesetzen in Bereichen wie geistiges Eigentum und öffentliches Beschaffungswesen;
- (g) Entwicklung lokaler Unternehmen.

VIII Institutionelle und verfahrensrechtliche Bestimmungen

Art. 37 Der Gemischte Ausschuss

1. Die Durchführung dieses Abkommens wird von einem Gemischten Ausschuss überwacht und verwaltet, der hiermit eingesetzt ist. Jede Partei ist im Gemischten Ausschuss durch ihre zuständige Behörde vertreten.
2. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Parteien Informationen aus und halten auf Antrag einer jeden Partei im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit eines weiteren Abbaus der Handelsschranken zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten.
3. Der Gemischte Ausschuss kann in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. In den übrigen Fällen kann er Empfehlungen aussprechen.
4. Der Gemischte Ausschuss tritt auf Antrag einer Partei so oft als erforderlich zusammen, zumindest aber alle zwei Jahre.

Art. 38 Verfahren des Gemischten Ausschusses

1. Der Gemischte Ausschuss handelt im gegenseitigen Einvernehmen.
2. Hat ein Vertreter einer Partei im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorschriften angenommen, so tritt der Beschluss, sofern er keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, an dem Tag in Kraft, an dem die Aufhebung des Vorbehaltes notifiziert worden ist.
3. Der Gemischte Ausschuss gibt sich für die Zwecke dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

4. Der Gemischte Ausschuss kann bei Bedarf die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen.

Art. 39 Erfüllung von Verpflichtungen und Konsultationen

1. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Massnahmen, um das Erreichen der Ziele und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen sicherzustellen. In Streitfällen über Auslegung und Anwendung dieses Abkommens tun die Parteien ihr Möglichstes, um durch Zusammenarbeit und Konsultationen zu beiderseits annehmbaren Lösungen zu gelangen.

2. Jede Partei kann schriftlich Konsultationen mit jeder anderen Partei bezüglich einer bestehenden oder vorgesehenen Massnahme oder jeder anderen Angelegenheit verlangen, die ihrer Einschätzung nach die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen könnte. Die Partei, welche die Konsultation verlangt, benachrichtigt gleichzeitig schriftlich die anderen Parteien, unter Angabe aller massgeblichen Informationen.

3. Auf Antrag einer Partei innerhalb von zehn Tagen nach dem Eingang der in Absatz 2 erwähnten Notifikation finden die Konsultationen im Rahmen des Gemischten Ausschusses statt, um eine gegenseitig annehmbare Lösung zu finden.

Art. 40 Vorläufige Ausgleichsmassnahmen

1. Ist eine Partei dieses Abkommens der Auffassung, dass eine andere Partei ihren Verpflichtungen nach diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, und hat der Gemischte Ausschuss innerhalb von drei Monaten keine einvernehmliche Lösung gefunden, so kann die betroffene Partei diejenigen vorläufigen Ausgleichsmassnahmen ergreifen, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts angemessen und unbedingt erforderlich sind. Es ist denjenigen Massnahmen Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Die ergriffenen Massnahmen sind den Parteien und dem Gemischten Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Dieser hält im Hinblick auf deren Aufhebung regelmässige Konsultationen ab. Die Massnahmen sind aufzuheben, sobald die Umstände deren Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigen oder, falls die Streitigkeit dem Schiedsverfahren zugeleitet worden ist, sobald ein Schiedsgerichtsentscheid vorliegt und diesem nachgekommen wurde.

2. Im Fall einer wesentlichen Verletzung dieses Abkommens durch eine andere Partei können die Massnahmen gemäss Absatz 1 ohne vorherige Konsultationen im Gemischten Ausschuss ergriffen werden. Unter einer wesentlichen Verletzung ist die Nichtanerkennung dieses Abkommens entgegen den allgemeinen Regeln des

internationalen Rechts oder eine gravierende Verletzung eines bedeutenden Elements dieses Abkommens zu verstehen, die zu einem ungünstigen Umfeld für Verhandlungen oder zu den Zielen dieses Abkommens zuwiderlaufenden Verzögerungen führen würden.

Art. 41 Schiedsgerichtsverfahren

1. Hinsichtlich Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Auslegung der Rechte und Pflichten der Parteien nach diesem Abkommen, die nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs um Konsultationen durch direkte Konsultationen oder im Gemischten Ausschuss gelöst werden konnten, kann durch jede Streitpartei mittels schriftlicher Notifikation an die andere Streitpartei das Schiedsgerichtsverfahren eröffnet werden. Eine Kopie dieser Notifikation ist je nach Fall Ägypten oder dem EFTA-Sekretariat zuzustellen. Verlangen mehrere Parteien, dass eine Streitsache, die dieselbe Partei und Streitfrage betrifft, einem Schiedsgericht vorgelegt wird, so soll nach Möglichkeit ein einziges Schiedsgericht eingesetzt werden.

2. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Schiedsgerichts werden in Anhang VI geregelt. Der Schiedsspruch des Gerichts ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

IX Schlussbestimmungen

Art. 42 Evolutivklausel

1. Die Parteien überprüfen das vorliegende Abkommen im Lichte der internationalen Wirtschaftsentwicklung, u.a. im Rahmen der WTO, und untersuchen in diesem Zusammenhang und im Lichte jeglicher massgeblicher Faktoren, die Möglichkeit, die durch dieses Abkommen geschaffene Zusammenarbeit weiter auszubauen, zu vertiefen und sie auf durch dieses Abkommen nicht abgedeckte Bereiche auszudehnen. Die Parteien können den Gemischten Ausschuss mit der Prüfung dieser Möglichkeit und, wo angemessen, mit der Ausarbeitung von Empfehlungen beauftragen, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen.

2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Parteien nach deren eigenen Verfahren.

Art. 43 Anhänge und Protokolle

Die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen sind integrale Bestandteile davon. Der Gemischte Ausschuss kann Änderungen der Anhänge und Protokolle beschliessen.

Art. 44 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 43 handelt, werden Änderungen dieses Abkommens nach Gutheissung durch den Gemischten Ausschuss den Parteien zur Ratifizierung oder Annahme unterbreitet und treten am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.

Art. 45 Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehrsregelungen und andere präferenzielle Abkommen

Diese Abkommen steht der Beibehaltung oder dem Abschluss von Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehrsregelungen und anderen präferenziellen Abkommen nicht entgegen, soweit sie das in diesem Abkommen vorgesehene Handelsregime nicht modifizieren.

Art. 46 Beitritt

1. Jeder neue Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation kann auf Beschluss des Gemischten Ausschusses diesem Abkommen beitreten. Die Bedingungen für den Beitritt sind zwischen dem beitretenden Staat und den Parteien dieses Abkommens auszuhandeln.

2. Für einen beitretenden Staat tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Beitrittsurkunden in Kraft.

Art. 47 Rücktritt und Beendigung

1. Jede Partei kann mittels einer schriftlichen Notifikation von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Datum, an dem die anderen Parteien die Notifikation erhalten haben, wirksam.

2. Tritt Ägypten zurück, erlischt das Abkommen nach Ablauf der Kündigungsfrist, und treten alle EFTA-Staaten zurück, erlischt es nach Ablauf der letzten Kündigungsfrist.

3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen über die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, hört am Tag, an dem der Rücktritt Wirkung erlangt, *ipso facto* auf, Partei dieses Abkommens zu sein.

4. Falls ein EFTA-Staat vom Übereinkommen über die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation oder von diesem Abkommen zurücktritt, wird ein Treffen der verbleibenden Parteien einberufen, um das weitere Bestehen dieses Abkommens zu erörtern.

Art. 48 Beziehung zu den bilateralen Vereinbarungen über den Handel mit
landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Die in Anhang III aufgeführten bilateralen Vereinbarungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten treten am gleichen Tag in Kraft, wie dieses Abkommen zwischen dem betreffenden EFTA-Staat und Ägypten in Kraft tritt. Die bilateralen Vereinbarungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bleiben so lange gültig, wie dessen Parteien auch Vertragsparteien dieses Abkommens sind.

2. Falls ein EFTA-Staat oder Ägypten von der bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen ihnen zurücktritt, endet auch dieses Abkommen zwischen dem betreffenden EFTA-Staat und Ägypten an dem Tag, an welchem der Rücktritt von der Vereinbarung Wirkung erlangt.

Art. 49 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt für diejenigen Unterzeichnerstaaten in Kraft, welche das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Austausch ihrer Ratifikations- oder Annahmearkunden ratifiziert haben, vorausgesetzt, Ägypten gehöre zu den Staaten, welche die Ratifikations- oder Annahmearkunde hinterlegt haben.

2. Falls seine verfassungsmässigen Bestimmungen dies erlauben, kann jeder Unterzeichnerstaat dieses Abkommen in einer ersten Phase vorläufig anwenden, vorausgesetzt, Ägypten habe das Abkommen ratifiziert. Die vorläufige Anwendung des Abkommens wird den anderen Unterzeichnerstaaten notifiziert.

Art. 50 Depositär

Die Regierung Norwegens handelt als Depositär für die EFTA-Staaten.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Davos, am 27. Januar 2007, in zwei Urschriften in arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung dieses Abkommens ist der englische Wortlaut massgebend.

(Es folgen die Unterschriften)

Vereinbarung zwischen der Schweiz und Ägypten über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Abgeschlossen am 27. Januar 2007
Provisorisch angewendet ab 1. August 2007

Art. 1

1. Diese Vereinbarung zwischen der Schweiz und Ägypten über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird in Ergänzung zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten von 2007 (im Folgenden «das Freihandelsabkommen» genannt), und insbesondere bezugnehmend auf Artikel 4 jenes Abkommens abgeschlossen. Sie ist Teil der Instrumente, welche eine Freihandelszone zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten einrichten.

2. Diese Vereinbarung findet gleichermassen auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Zollunionsvertrag vom 29. März 1923¹ zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft ist.

Art. 2

Ägypten gewährt die Zollkonzessionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz nach Anhang 1. Die Schweiz gewährt die Zollkonzessionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten nach Anhang 2.

Art. 3

Die folgenden Bestimmungen des Freihandelsabkommens gelten *mutatis mutandis* auch für diese Vereinbarung: Artikel 5 (Ursprungsregeln und Zusammenarbeit im Bereich der Zollverwaltung), 9 (Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung), 10 (Ausfuhrzölle und mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen), 11 (Interne Steuern), 12 (Zahlungen und Überweisungen), 15 (Staatliche Handelsunternehmen) und 21 (Allgemeine Ausnahmen) des Kapitels Warenverkehr.

Art. 4

Die Parteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten gemäss dem WTO-Abkommen über die Landwirtschaft².

SR 0.632.313.211

¹ SR 0.631.112.514

² SR 0.632.20, Anhang 1A.3

Art. 5

Die Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen unterliegen dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen³.

Art. 6

1. Die Parteien erklären sich bereit, im Rahmen ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik ihre Bemühungen für eine weitergehende Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fortzusetzen.
2. Die erste Prüfung findet spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung statt; weitere Prüfungen werden anlässlich der ersten Prüfung festgelegt.

Art. 7

Diese Vereinbarung tritt am gleichen Datum wie das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Ägypten in Kraft. Sie bleibt so lange in Kraft, wie ihre Parteien Vertragsparteien des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten sind.

Art. 8

Falls die Schweiz oder Ägypten von dieser Vereinbarung zurücktreten, endet das Freihandelsabkommen zwischen ihnen am gleichen Datum, an dem der Rücktritt von dieser Vereinbarung effektiv wird.

³ SR 0.632.20, Anhang 1A.4

Art. 9

Die Anhänge zu dieser Vereinbarung sind integraler Bestandteil davon.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Davos, am 27. Januar 2007 in zwei Urschriften in arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung dieser Vereinbarung ist der englische Wortlaut massgeblich.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Doris Leuthard

Für die
Arabische Republik
Ägypten:

Rachid Mohamed Rachid

Zollkonzessionen Ägyptens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz

Egyptian Code	Description	Reduction of Customs duty	Quota (Ton)
	Milk		
	– in powder, granules or other solid forms, of a fat content by weight not exceeding 1.5 %	100 %	5000
04 02 10 10	– – for infants		
04 02 10 90	– – other than for infants, in packages of a weight not less than 20 kg		
	– in powder, granules or other solid forms, of a fat content by weight not exceeding 1.5 %		
	– – not containing added sugar or other sweetening matter		
04 02 21 10	– – – for infants, «half fat»		
04 02 21 91	– – – other in packages of a weight not less than 20 kg		
	– – containing added sugar or other matter		
04 02 29 10	– – – for infants, «half fat»		
04 02 29 91	– – – other in packages of a weight not less than 20 kg		
	Cheese and curd	75 %	200
04 06 10 90	– fresh (un-ripened or uncured) cheese, including whey cheese, and curd,		
Ex 04 06 20	– grated or powdered cheese of all kinds,		
Ex 04 06 30	– processed cheese not grated or powdered,		
Ex 04 06 40	– blue veined cheese		
Ex 04 06 90	– other cheese, excluding white cow's milk in brine		
13 02 20	– pectic substances, pectinates and pectates	100 %	unlimited
	Sunflower – seed oil	100 %	5000
15 12 11	– crude oil, other than put up for retail sale		
15 12 19 91	– purified (semi refined), other than put up for retail sale		
	Malt extract; food preparations of flour, groats, meal, starch or malt extract, not containing cocoa or containing less than 40 % by weight of cocoa calculated on a totally defatted basis, not elsewhere specified or included; food preparations of goods of headings Nos. 0401 to 0404, not containing cocoa or containing less than 5 % by weight of cocoa calculated on a totally defatted basis, not elsewhere specified or included.		
19 01 10 10	– Preparations for infant use, put up for retail sale	100 %	unlimited

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Egyptian Code	Description	Reduction of Customs duty	Quota (Ton)
20 02 90	Tomatoes prepared or preserved otherwise than vinegar or acetic acid other than tomatoes whole or in pieces, of a weight over 5 kg net	50 %	100

Zollkonzessionen der Schweiz für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten

Die Schweiz senkt oder beseitigt die Zölle auf Waren mit Ursprung in Ägypten, wie in der folgenden Tabelle für jede Tarifnummer angegeben. Wo die Konzession in Kolonne 3 aufgeführt ist, ist der von der Schweiz angewandte Zollansatz nicht höher als der in dieser Kolonne aufgeführte.

Die Konzessionen im Rahmen eines spezifischen Länder-Kontingents für Ägypten werden unabhängig von der Erschöpfung des entsprechenden WTO-Kontingents gewährt.

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollansatz	Präferenzzieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
		Fr./Stück	Fr./Stück
0207.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	– von Hühnern:		
	– – nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:		
11 10	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt		6.00
	– – nicht in Stücke zerteilt gefroren:		
12 10	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt		10.00
0208.	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenprodukte, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	– andere:		
ex 90 10	– – von Wild, von Straussen	frei	
0406.	Käse und Quark:		
ex 0406.90	– andere Käse, zum direkten Konsum, innerhalb des präferenzziellen Zollkontingents von 200 Tonnen pro Jahr		75 %
0409.000	Natürlicher Honig		
ex 0409.000	Natürlicher Honig, zur industriellen Verarbeitung	frei	
ex 0409.000	Natürlicher Honig, anderer	19.00	
0601.	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nr. 1212:		
	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend:		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollsatz	Präferenziieller Zollsatz MFN minus
1	2	Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	10 10 -- Tulpen		17.00
	10 90 -- andere	frei	
	-- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln:		
	20 10 -- Zichoriensetzlinge		1.40
	20 20 -- mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen und Zichoriensetzlinge	frei	
	-- andere:		
	20 91 -- mit Knospen oder Blüten	frei	
	20 99 -- andere	frei	
0602.	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel:		
	10 00 -- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	frei	
	-- Rosen, auch veredelt:		
	-- andere:		
	40 91 -- mit nackten Wurzeln	3.80	
	40 99 -- andere	3.80	
	-- andere:		
	-- andere		
	ex 90 91 -- mit nackten Wurzeln, Pflanzen zu Zierzwecken	2.00	
	ex 90 91 -- mit nackten Wurzeln, andere als Pflanzen zu Zierzwecken	15.00	
	90 99 -- andere	4.60	
0603.	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:		
	-- frisch:		
	-- vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
	-- Nelken:		
	10 31 -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)	frei	
	-- Rosen:		
	10 41 -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)	frei	
	-- andere:		
	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)		
	10 51 -- Verholzend	20.00	
	10 59 -- andere	20.00	
	-- vom 26. Oktober bis 30. April:		
	10 71 -- Tulpen	frei	
	10 72 -- Rosen	frei	
	-- andere:		
	10 91 -- Verholzend	frei	
	10 99 -- andere	frei	
	-- andere:		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	90 10 – – getrocknet, im Naturzustand	frei	
	90 90 – – andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert usw.)	frei	
0701.	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:		
	– Andere:		
ex 90 10	– – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt, innerhalb eines Zollkontingents von 2690 Tonnen pro Jahr		6.00
0702.	Tomaten, frisch oder gekühlt:		
	– Cherry-Tomaten (Kirschentomaten):		
00 10	– – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	– Peretti-Tomaten (längliche Form):		
00 20	– – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	– andere Tomaten mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten):		
00 30	– – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	– andere:		
00 90	– – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
0703.	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:		
	– Speisezwiebeln und Schalotten:		
	– – andere Speisezwiebeln und Schalotten:		
	– – – weisse Speisezwiebeln, mit grünem Rohr (Cipollotte):		
10 20	– – – – vom 31. Oktober bis 31. März	frei	
	– – – – vom 1. April bis 30 Oktober:		
10 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – weisse flache Speisezwiebeln, mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger:		
10 30	– – – – vom 31. Oktober bis 31. März	frei	
	– – – – vom 1. April bis 30 Oktober:		
10 31	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – Wildzwiebeln (lampagioni):		
10 40	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 41	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von 70 mm oder mehr:		
10 50	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 51	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von weniger als 70 mm, rote und weisse Sorten, andere als solche der Nrn. 0703.1030/1039:		
10 60	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenziieller Zollsatz	Präferenziieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 61	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – andere Speisewiebeln:		
10 70	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 71	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
10 80	– – – Schalotten	frei	
20 00	– Knoblauch	frei	
	– Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten:		
	– – langschäftiger Lauch (höchstens 1/6 der Schaftlänge grün, wenn geschnitten nur weiss), zum Abpacken in Verkaufsschalen:		
90 10	– – – vom 16. Februar bis Ende Februar	frei	
	– – – vom 1. März bis 15. Februar:		
90 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – anderer Lauch		
90 20	– – – vom 16. Februar bis Ende Februar	frei	
	– – – vom 1. März bis 15. Februar:		
90 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 90	– – andere	frei	
0704.	Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:		
	– Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl:		
	– – Cimone:		
10 10	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:		
10 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Romanesco:		
10 20	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:		
10 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – andere:		
10 90	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:		
10 91	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– Rosenkohl:		
20 10	– – vom 1. Februar bis 31. August	frei	
	– – vom 1. September bis 31. Januar:		
20 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– andere:		
	– – Rotkohl:		
90 11	– – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
90 18	– – – vom 30. Mai bis 15. Mai: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 20	– – Weisskohl: – – – vom 2. Mai bis 14. Mai – – – vom 15. Mai bis 1. Mai:	frei	
90 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) – – Spitzkabis:	frei	
90 30	– – – vom 16. März bis 31. März	frei	
90 31	– – – vom 1. April bis 15. März: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 40	– – Wirsing: – – – vom 11. Mai bis 24. Mai	frei	
90 41	– – – vom 25. Mai bis 10. Mai: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 50	– – Broccoli: – – – vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
90 51	– – – vom 1. Mai bis 30. November: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 60	– – Chinakohl: – – – vom 2. März bis 9. April	frei	
90 61	– – – vom 10. April bis 1. März: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 63	– – Pak-choi: – – – vom 2. März bis 9. April	frei	
90 64	– – – vom 10. April bis 1. März: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 70	– – Kohlrabi: – – – vom 16. Dezember bis 14. März	frei	
90 71	– – – vom 15. März bis 15. Dezember: – – – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 80	– – Kale: – – – vom 11. Mai bis 24. Mai	frei	
90 81	– – – vom 25. Mai bis 10. Mai: – – – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 90	– – andere	5.00	
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Zichorien (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt: – Salate: – – Kopfsalat: – – – Eisbergsalat ohne Umblatt:		
11 11	– – – – vom 1. Januar bis Ende Februar	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenzierter Zollsatz	Präferenzierter Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
11 18	– – – – vom 1. März bis 31. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
11 20	– – – Batavia und andere Eisbergsalate: – – – – vom 1. Januar bis Ende Februar: – – – – vom 1. März bis 31. Dezember:	frei	
11 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – andere:		
11 91	– – – – vom 11. Dezember bis Ende Februar	frei	
11 98	– – – – vom 1. März bis 10. Dezember – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – andere:		
	– – – Lattich:		
19 10	– – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar	frei	
19 11	– – – – vom 1. März bis 20. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – Lattughino: – – – Eichenlaubsalat:		
19 20	– – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar	frei	
19 21	– – – – vom 1. März bis 20. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – Lollo, rot:		
19 30	– – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar	frei	
19 31	– – – – vom 1. März bis 20. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – anderer lollo:		
19 40	– – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar	frei	
19 41	– – – – vom 1. März bis 20. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – andere:		
19 50	– – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar	frei	
19 51	– – – – vom 1. März bis 20. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – andere:		
19 90	– – – – vom 21. Dezember bis 14. Februar	frei	
19 91	– – – – vom 15. Februar bis 20. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– Zichorien: – – Witloof-Zichorie (Cichorium intybus var. foliosum):		
21 10	– – – vom 21. Mai bis 30. September	frei	
21 11	– – – vom 1. Oktober bis 20. Mai: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
0706.	Karotten (Möhren), Weissrüben, Rotrüben (Randen), Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:		
	– Karotten (Möhren) und Weissrüben:		
	– – Karotten (Möhren):		
	– – – mit Laub, in Bündeln:		
10 10	– – – – vom 11. Mai bis 24. Mai	frei	
	– – – – vom 25. Mai bis 10. Mai:		
10 11	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – andere:		
10 20	– – – – vom 11. Mai bis 24. Mai	frei	
	– – – – vom 25. Mai bis 10. Mai:		
10 21	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Weissrüben:		
10 30	– – – vom 16. Januar bis 31. Januar	frei	
	– – – vom 1. Februar bis 15. Januar		
10 31	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– andere:		
	– – Salatrüben (Rotrüben, Randen)		
90 11	– – – vom 16. Juni bis 29. Juni	frei	
	– – – vom 30. Juni bis 15. Juni		
90 18	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Schwarzwurzeln		
90 21	– – – vom 16. Mai bis 14. September	frei	
	– – – vom 15. September bis 15. Mai		
90 28	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Knollensellerie:		
	– – – Suppensellerie (mit Laub, Knollendurchmesser weniger als 7 cm):		
90 30	– – – – vom 1. Januar bis 14. Januar	frei	
	– – – – vom 15. Januar bis 31. Dezember		
90 31	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – andere:		
90 40	– – – – vom 16. Juni bis 29. Juni	frei	
	– – – – vom 30. Juni bis 15. Juni		
90 41	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Rettiche (ausgenommen Meerrettich):		
90 50	– – – vom 16. Januar bis Ende Februar	frei	
	– – – vom 1. März bis 15. Januar		
90 51	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Radieschen:		
90 60	– – – vom 11. Januar bis 9. Februar	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zollarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenzierter Zollsatz	Präferenzierter Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
90 61	– – – vom 10. Februar bis 10. Januar – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 90	– – andere	5.00	
0707.	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
	– Gurken:		
	– – Salatgurken		
00 10	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	frei	
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober		
00 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Nostrano- oder Slicer-Gurken:		
00 20	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	frei	
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober		
00 21	– – – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm		
00 30	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	frei	
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober		
00 31	– – – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – andere Gurken		
00 40	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	frei	
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober		
00 41	– – – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
00 50	– Cornichons	frei	
0708.	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		
	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):		
	– – Kefen:		
10 10	– – – vom 16. August bis 19. Mai	frei	
	– – – vom 20. Mai bis 15. August:		
10 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – andere:		
10 20	– – – vom 16. August bis 19. Mai	frei	
	– – – vom 20. Mai bis 15. August:		
10 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>):		
20 10	– – Auskernbohnen	frei	
	– – Schwertbohnen (sog. Piattoni- oder Coco- bohnen)		
20 21	– – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	– – – vom 15. Juni bis 15. November:		
20 28	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Spargel- oder Schnurbohnen (long beans):		
20 31	– – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
20 38	– – – vom 15. Juni bis 15. November: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
20 41	– – extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg): – – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	
20 48	– – – vom 15. Juni bis 15. November: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
20 91	– – andere: – – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	
20 98	– – – vom 15. Juni bis 15. November: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 80	– – andere Hülsenfrüchte: – – andere: – – – zur menschlichen Ernährung: – – – – vom 1. November bis 31. Mai	frei	
90 81	– – – – vom 1. Juni bis 31. Oktober – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 90	– – – andere	frei	
0709.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt: – Artischocken:		
10 10	– – vom 1. November bis 31. Mai – – vom 1. Juni bis 31. Oktober	frei	
10 11	– – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) – Spargeln: – – Grünspargeln:	frei	
20 10	– – – vom 16. Juni bis 30. April – – – vom 1. Mai bis 15. Juni	frei	
20 11	– – – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
20 90	– – Andere – Auberginen:	2.50	
30 10	– – vom 16. Oktober bis 31. Mai	frei	
30 11	– – vom 1. Juni bis 15. Oktober – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) – Sellerie, ausgenommen Knollensellerie – – grüner Stangensellerie	frei	
40 10	– – – vom 1. Januar bis 30. April – – – vom 1. Mai bis 31. Dezember:	frei	
40 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) – – gebleichter Stangensellerie:	frei	
40 20	– – – vom 1. Januar bis 30. April	frei	
40 21	– – – vom 1. Mai bis 31. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
40 90	– – andere: – – – vom 1. Januar bis 14. Januar	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
40 91	– – – vom 15. Januar bis 31. Dezember – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) – Pilze und Trüffel:	frei	
51 00	– – Pilze der Gattung Agaricus		
52 00	– – Trüffeln	frei	
59 00	– – andere – Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta – – Peperoni:	frei	
60 11	– – – vom 1. November bis 31. März	frei	
60 90	– – andere – Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde – – Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia)	frei	
70 10	– – – vom 16. Dezember bis 14. Februar – – – vom 15. Februar bis 15. Dezember	frei	
70 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
70 90	– – andere – andere: – – Petersilie:	frei	
90 40	– – – vom 1. Januar bis 14. März	frei	
	– – – vom 15. März bis 31. Dezember		
90 41	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) – – Zucchetti (einschliesslich Zucchettiblüten)	frei	
90 50	– – – vom 31. Oktober bis 19. April	frei	
	– – – vom 20. April bis 30. Oktober		
90 51	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 80	– – Kresse, Löwenzahn	frei	
	– – andere:		
90 99	– – – andere	frei	
0711.	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
20 00	– Oliven	frei	
30 00	– Kapern	frei	
40 00	– Gurken und Cornichons – Pilze und Trüffeln	frei	
51 00	– – Pilze der Gattung Agaricus	frei	
59 00	– – andere	frei	
ex 90 90	– – andere; Speisezwiebeln, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta	frei	
0712.	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:		
20 00	– Speisezwiebeln	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
1	2	Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
	– Pilze, Judasohren (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterlinge, Silberohren (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln		
31 00	– – Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	frei	
32 00	– – Judasohren (<i>Auricularia</i> spp.)	frei	
33 00	– – Zitterlinge, Silberohren (<i>Tremella</i> spp.)	frei	
39 00	– – andere	frei	
	– andere Gemüse; Gemüsemischungen		
	– – Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet:		
90 21	– – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	10.00	
	– – andere:		
ex 90 81	– – – in Behältnissen von mehr als 5 kg, Knoblauch und Tomaten, unvermischt	frei	
90 89	– – – andere	14.00	
0713.	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert:		
	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		
	– – ganz, unbearbeitet:		
10 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
10 99	– – – andere	frei	
	– Kichererbsen:		
	– – Ganz, unbearbeitet:		
20 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
20 99	– – – andere	frei	
	– Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):		
	– – Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek		
	– – – Ganz, unbearbeitet:		
31 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
31 99	– – – – andere	frei	
	– – Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>):		
	– – – Ganz, unbearbeitet:		
32 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
32 99	– – – – andere	frei	
	– – Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):		
	– – – Ganz, unbearbeitet:		
33 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
33 99	– – – – andere	frei	
	– – andere:		
	– – – Ganz, unbearbeitet:		
39 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
39 99	– – – – andere	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– Linsen:		
	– – Ganz, unbearbeitet:		
40 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
40 99	– – – andere	frei	
	– Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen (Vicia faba var. major) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen (Vicia faba var. equina, Vicia faba var. minor):		
	– – Ganz, unbearbeitet:		
	– – – zur Aussaat:		
50 15	– – – – Ackerbohnen (Vicia faba var. minor)	frei	
50 18	– – – – andere	frei	
50 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
50 99	– – – andere	frei	
	– andere:		
	– – Ganz, unbearbeitet:		
90 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
90 99	– – – andere	frei	
0714.	Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:		
	– Wurzeln von Maniok:		
10 90	– – andere	frei	
	– Süss-Kartoffeln:		
20 90	– – andere	frei	
	– andere:		
90 90	– – andere	frei	
0804.	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadobirnen, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet:		
10 00	– Datteln	frei	
	– Feigen		
20 10	– – frisch	frei	
20 20	– – getrocknet	frei	
30 00	– Ananas	frei	
40 00	– Avocadosbirnen	frei	
50 00	– Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen	frei	
0805.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
10 00	– Orangen	frei	
20 00	– Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	frei	
40 00	– Pampelmusen und GrapeFruchten	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	50 00 – Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	frei	
	90 00 – andere	frei	
0806.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
	– frisch:		
	– – zum Tafelgenuss		
ex 10 12	– – – vom 1. Januar bis 14. Juli; innerhalb des präferenziiellen Zollkontingents von 1200 Tonnen pro Jahr.	frei	
	20 00 – getrocknet	frei	
0807.	Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch:		
	– Melonen (einschliesslich Wassermelonen):		
11 00	– – Wassermelonen	frei	
19 00	– – andere	frei	
20 00	– Papayafrüchte	frei	
0808.	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:		
	– Birnen und Quitten:		
	– – zu Most- und Brenn zwecken:		
20 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt		2.00
	– – – andere Birnen und Quitten		
	– – – in offener Packung:		
20 21	– – – – vom 1. April bis 30. Juni		2.00
	– – – – vom 1. Juli bis 31. März:		
20 22	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)		2.00
	– – – – in anderer Packung:		
20 31	– – – – vom 1. April bis 30. Juni		2.50
	– – – – vom 1. Juli bis 31. März:		
20 32	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)		2.50
0809.	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch:		
	– Aprikosen		
	– – in offener Packung:		
10 11	– – – vom 1. September bis 30. Juni		3.00
	– – – vom 1. Juli bis 31. August:		
10 18	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)		3.00
	– – – – in anderer Packung:		
10 91	– – – vom 1. September bis 30. Juni		5.00
	– – – vom 1. Juli bis 31. August:		
10 98	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)		5.00
	– Kirschen:		
20 10	– – vom 1. September bis 19. Mai		3.00

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenziieller Zollsatz	Präferenziieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– – vom 20. Mai bis 31. August		
20 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)		3.00
	– Pfirsiche, einschliesslich Brugnolen und Nektarinen		
ex 30 10	– – Pfirsiche, vom 1. Januar bis 30. Juni, innerhalb des präferenziiellen Zollkontingents von 500 Tonnen pro Jahr	frei	
ex 30 20	– – Nektarinen und Brugnolen, vom 1. Januar bis 30. Juni, innerhalb des präferenziiellen Zollkontingents von 500 Tonnen pro Jahr	frei	
	– Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen		
	– – in offener Packung:		
	– – – Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen):		
40 12	– – – – vom 1. Oktober bis 30. Juni		3.00
	– – – – vom 1. Juli bis 30. September:		
40 13	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)		3.00
40 15	– – – Schlehen		3.00
	– – in anderer Packung:		
	– – – Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen):		
40 92	– – – – vom 1. Oktober bis 30. Juni		10.00
	– – – – vom 1. Juli bis 30. September:		
40 93	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)		10.00
40 95	– – – Schlehen		10.00
0810.	Andere Früchte, frisch:		
	– Erdbeeren:		
10 10	– – vom 1. September bis 14. Mai	frei	
	– – vom 15. Mai bis 31. August:		
10 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19)	frei	
0811.	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
	– Erdbeeren		
10 00	– Erdbeeren	15.00	
ex 10 00	– Erdbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, zur industriellen Weiterverarbeitung	frei	
	– andere:		
90 10	– – Heidelbeeren	frei	
	– – Tropische Früchte:		
90 21	– – – Karambolen	frei	
90 29	– – – andere	frei	
90 90	– – andere	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
0812.	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet – andere:		
90 10	– – Tropische Früchte:	frei	
ex 90 80	– – andere, Erdbeeren	6.50	
ex 90 80	– – andere, Andere als Erdbeeren	3.50	
0813.	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
10 00	– Aprikosen	frei	
	– Pflaumen		
20 10	– – ganz	frei	
20 90	– – andere	frei	
30 00	– Äpfel	29.00	
	– andere Frucht:		
	– – Birnen:		
40 11	– – – ganz	7.60	
40 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
	– – – Steinobst, anderes, ganz:		
40 89	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
ex 40 99	– – – – andere, tropische Früchte	2.00	
	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
	– – von Schalenfrüchten der Nrn. 0801 oder 0802:		
	– – – Mehr als 50 Gewichtsprozent Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend:		
ex 50 19	– – – – andere, tropische Früchte	1.00	
	– – – andere:		
ex 50 29	– – – – andere, tropische Früchte	1.00	
0904.	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:		
	– Pfeffer:		
11 00	– – weder zerrieben noch in Pulverform	frei	
12 00	– – Zerrieben oder in Pulverform	frei	
	– Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:		
20 10	– – nicht verarbeitet	frei	
20 90	– – andere	frei	
0906.	Zimt und Zimtblüten:		
10 00	– weder zerrieben noch in Pulverform	frei	
20 00	– zerrieben oder in Pulverform	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
1	2	Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
0907. 0000	Gewürznelken (Mutternelken, Nelkenstiele)	frei	
0909.	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- oder Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:		
	10 00 – Anis- oder Sternanisfrüchte	frei	
	20 00 – Korianderfrüchte	frei	
	30 00 – Kreuzkümmelfrüchte	frei	
	40 00 – Kümmelfrüchte	frei	
	50 00 – Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	frei	
0910.	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:		
	10 00 – Ingwer	frei	
	20 00 – Safran	frei	
	30 00 – Kurkuma	frei	
	40 00 – Thymian; Lorbeerblätter	frei	
	50 00 – Curry	frei	
	– andere Gewürze:		
	91 00 – – Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel	frei	
	99 00 – – andere	frei	
1006.	Reis: – Reis in Strohülse (Paddy-Reis):		
	10 90 – – andere	frei	
	– Reis, geschält (Cargo-Reis oder Braunreis):		
	20 90 – – andere	frei	
	– Reis, geschliffen oder halbgeschliffen, auch poliert oder glasiert:		
	30 90 – – andere	frei	
	– Bruchreis:		
	40 90 – – andere	frei	
1008.	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide – Kanariensaat		
	– – andere:		
	30 90 – – – andere:	frei	
1108.	Stärke; Inulin: – Stärke		
	– – Maisstärke:		
	12 90 – – – andere:	frei	
1202.	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet: – in der Schale:		
	– – andere:		
	10 91 – – – für die menschliche Ernährung	frei	
	10 99 – – – andere	frei	
	– Geschält oder geschrotet:		
	– – andere:		
	20 91 – – – für die menschliche Ernährung	frei	
	20 99 – – – andere	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenzzieller Zollansatz	Präferenzzieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
1209.	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:		
	– Samen von Zuckerrüben:		
10 90	– – andere	frei	
	– Samen von Futterpflanzen:		
21 00	– – von Luzerne	frei	
22 00	– – von Klee (<i>Trifolium</i> spp.)	frei	
23 00	– – von Schwingel	frei	
24 00	– – von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	frei	
	– – andere:		
29 80	– – – von Knaulgras, Goldhafer, Fromental, Trespel und anderen Grassamen	frei	
29 90	– – – andere	frei	
30 00	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich ihrer Blüten wegen kultiviert werden	frei	
	– andere:		
91 00	– – Samen von Gemüsen	frei	
	– – andere:		
	– – – andere:		
99 99	– – – – andere	frei	
1211.	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform:		
10 00	– Süßholzwurzeln	frei	
20 00	– Ginsengwurzeln	frei	
30 00	– Cocablätter	frei	
40 00	– Mohnstroh	frei	
90 00	– andere	frei	
1212.	Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> , nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– Johannisbrot, einschliesslich Johannisbrotkerne:		
10 10	– – Johannisbrotkerne	frei	
	– – andere:		
10 99	– – – andere	frei	
	– Algen:		
20 90	– – andere	frei	
30 00	– Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen	frei	
	– andere:		
	– – Zuckerrüben:		
91 90	– – – andere	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenziieller Zollsatz	Präferenziieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– – andere:		
	– – – Zichorienwurzeln, getrocknet:		
99 19	– – – – andere	frei	
	– – – – andere:		
99 98	– – – – andere	frei	
1302.	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:		
	– Pflanzensäfte und -auszüge:		
11 00	– – Opium	frei	
12 00	– – von Süssholz	frei	
13 00	– – von Hopfen	frei	
19 00	– – Andere	frei	
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
31 00	– – Agar-Agar	frei	
	– – Schleime und Verdickungsstoffe von Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder von Guarkernen, auch modifiziert		
32 10	zu technischen Zwecken	frei	
32 90	– – – – andere	frei	
39 00	– – andere	frei	
1505.	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin:		
	– Wollfett, roh:		
00 19	– – anderes	frei	
	– andere:		
00 99	– – andere	frei	
1506.	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert		
	– andere:		
ex00 91	– – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		148.00
ex00 99	– – andere, zu technischen Zwecken		158.20
1509.	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
	– nicht behandelt:		
	– – andere:		
ex 10 91	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, innerhalb des präferenziiellen Zollkontingents von 500 Tonnen pro Jahr	frei	
ex 10 99	– – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
ex 10 99	– – – andere, innerhalb des präferenziiellen Zollkontingents von 500 Tonnen pro Jahr:	frei	
	– andere:		
	– – andere		
ex 90 91	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, zu technischen Zwecken		
ex 90 91	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l		5.50
ex 90 99	– – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
ex 90 99	– – – andere		5.50
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert		
	– Leinöl und seine Fraktionen		
	– – rohes Öl		
ex 11 90	– – – anderes, zu technischen Zwecken		133.70
	– Maisöl und seine Fraktionen		
	– – rohes Öl		
ex 21 90	– – – anderes, zu technischen Zwecken		133.70
	– – andere		
	– – – andere		
ex 29 91	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex 29 99	– – – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
	– Rizinusöl und seine Fraktionen		
	– – andere		
ex 30 91	– – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		139.70
ex 30 99	– – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
	– Sesamöl und seine Fraktionen		
	– – rohes Öl		
ex 50 19	– – – anderes, zu technischen Zwecken		133.70
	– – – andere		
ex 50 91	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex 50 99	– – – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
	– andere		
	– Getreidekeimöl		
	– – andere		
ex 90 13	– – – – roh, zu technischen Zwecken		133.10
	– – – – andere		
ex 90 18	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex 90 19	– – – – anderes, zu technischen Zwecken		155.20
	– – Jojoba-Öl und seine Fraktionen		
	– – – andere		
ex 90 28	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex 90 29	– – – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
	– – Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen		
	– – – andere		
ex 90 38	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex 90 39	– – – – andere, zu technischen Zwecken		155.20

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– – andere		
ex 90 98	– – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex 90 99	– – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet		
	– pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen		
	– – andere		
	– – – in Zisternen oder Metallfässern		
ex 20 92	– – – – hydriertes Rizinusöl, sog. «Opalwachs», zu technischen Zwecken		1.00
ex 20 93	– – – – andere, zu technischen Zwecken		1.00
	– – – andere		
ex 20 97	– – – – hydriertes Rizinusöl, sog. «Opalwachs», zu technischen Zwecken		1.00
ex 20 98	– – – – andere, zu technischen Zwecken		1.00
1518.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nr. 1516; nicht geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	– nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle		
ex 00 19	– – andere, zu technischen Zwecken	frei	
	– Sojaöl, epoxidiert		
00 89	– – andere	frei	
1520. 00 00	Glycerol roh; Glycerinwasser und -unterlaugen	frei	
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs oder andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt		
	– Pflanzenwachse		
10 10	– – Karnaubawachs	frei	
	– – andere		
10 91	– – – unbearbeitet	frei	
10 92	– – – bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.)	frei	
	– andere		
90 10	– – unbearbeitet	frei	
90 20	– – bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.)	frei	
1522. 00 00	Gerberfett (Degras); Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
1803.	Kakaomasse, auch entfettet		
10 00	– nicht entfettet	frei	
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	frei	
1805 00 00	Kakaopulver, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
2001.	Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	– andere:		
	– – Früchte:		
90 11	– – – tropische	frei	
2002.	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	– andere:		
	– – in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
90 21	– – – Tomatenpulpe, Tomatenpüree und -Toma tenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	frei	
2003.	Essbare Pilze und Trüffeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
10 00	– Pilze der Gattung Agaricus	frei	
20 00	– Trüffeln	frei	
90 00	– andere	frei	
2004.	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
	– andere Gemüse und Gemüseemischungen:		
	– – in Behältnissen von mehr als 5 kg:		
90 12	– – – Oliven	frei	
2007.	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
ex 10 00	– homogenisierte Zubereitungen, von tropischen Früchten	frei	
	– andere		
	– – andere		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
99 11	– – – – tropische Früchte	frei	
	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
99 21	– – – – tropische Früchte	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
2008.	Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch untereinander gemischt:		
	– – Erdnüsse:		
11 90	– – – Andere	frei	
	– – andere, einschliesslich Mischungen:		
19 10	– – – tropische Früchte	frei	
19 90	– – – andere	3.50	
20 00	– Ananas	frei	
	– Zitrusfrüchte:		
30 10	– – Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	5.50	
	– andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19		
91 00	– – Palmherzen	frei	
	– – Mischungen		
92 11	– – – von tropischen Früchten	frei	
	– – andere:		
	– – – Pulp, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
99 11	– – – – von tropischen Früchten	frei	
	– – – andere:		
	– – – – andere Frucht:		
99 96	– – – – – Tropische Früchte	frei	
2009.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	– Orangensaft:		
	– – gefroren:		
11 10	– – – Ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
11 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	35.00	
	– – nicht gefroren, mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
12 10	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	frei	
12 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	35.00	
	– – andere:		
19 30	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	frei	
19 40	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	35.00	
	– Pampelmusen- oder Grapefruitsaft:		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
1	2	Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
21 20	-- -- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20: -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	35.00	
	-- -- andere:		
29 10	-- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
29 20	-- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	35.00	
	-- Saft anderer Zitrusfrüchte:		
	-- -- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
	-- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
31 11	-- -- -- Zitronensaft, roh (auch stabilisiert)	frei	
	-- -- andere:		
	-- -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
39 11	-- -- -- Agro-cotto	frei	
39 19	-- -- -- andere	6.00	
	-- Ananassaft:		
	-- -- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
41 10	-- -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	frei	
41 20	-- -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	frei	
	-- -- andere:		
49 10	-- -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	frei	
49 20	-- -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
50 00	-- Tomatensaft	frei	
	-- Traubensaft (einschliesslich Traubenmost):		
	-- -- andere:		
69 10	-- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt	50.00	
	-- Saft anderer Früchte oder Gemüse:		
80 10	-- -- Gemüsesaft	10.00	
	-- -- andere:		
	-- -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
80 81	-- -- -- -- von tropischen Früchten	frei	
80 89	-- -- -- -- andere	14.40	
	-- -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
80 98	-- -- -- -- von tropischen Früchten	frei	
80 99	-- -- -- -- andere	45.50	
	-- Mischungen von Säften:		
	-- -- Gemüsesäfte:		
	-- -- -- Kernobstsft enthaltend:		
90 11	-- -- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	16.00	
90 29	-- -- -- andere	13.00	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzierter Zollsatz	Präferenzierter Zollsatz MFN minus
1	2	Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
	– – andere:		
	– – – andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	– – – – andere:		
90 61	– – – – auf der Grundlage von tropischen Früchten	frei	
90 69	– – – – andere	frei	
	– – – andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	– – – – andere:		
90 98	– – – – auf der Grundlage von tropischen Früchten	frei	
90 99	– – – – andere	frei	

11.2.2

Botschaft

betreffend die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Kenia und Syrien

vom 16. Januar 2008

11.2.2.1 Allgemeiner Teil

11.2.2.1.1 Ausgangslage

Seit November 2006 hat die Schweiz unter Ratifikationsvorbehalt zwei neue bilaterale Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (ISA) unterzeichnet. Es handelt sich um die Abkommen mit Kenia und Syrien.

Ziel der ISA ist es, in Partnerländern getätigten Investitionen von Schweizer Staatsangehörigen und Unternehmen – wie auch umgekehrt Investitionen in der Schweiz aus Partnerländern – völkerrechtlichen Schutz gegenüber nichtkommerziellen Risiken zu bieten. Erfasst werden insbesondere behördliche Diskriminierungen im Verhältnis zu einheimischen Investoren, unrechtmässige Enteignungen und Einschränkungen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit Investitionen. Streitbeilegungsverfahren ermöglichen es wenn nötig, die Einhaltung von Abkommensbestimmungen vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen. Mit dem Abschluss von ISA können Staaten die rechtlichen Rahmenbedingungen und folglich die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts für internationale Investitionen verbessern.

Für die Schweiz sind internationale Investitionen seit langem von erstrangiger Bedeutung. Sowohl der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland – 560 Milliarden Franken Ende 2005 – als auch die Zahl der von Schweizer Unternehmen im Ausland beschäftigten Personen – 2 Millionen – stellen im internationalen Vergleich Spitzenwerte dar. Umgekehrt erreichten die ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz im gleichen Jahr 220 Milliarden Franken, bei einem Personalbestand von 320 000.

Wie die fortschreitende wirtschaftliche Globalisierung zeigt, stellen die internationalen Investitionen für die meisten Länder einen massgebenden Faktor für Wachstum und Entwicklung dar. Dennoch fehlt es für diesen Bereich – im Unterschied zu den WTO-Abkommen über den grenzüberschreitenden Handel – weiterhin an einem allgemeinen völkerrechtlichen Regelwerk. Die ISA füllen einen Teil der Lücke und bilden, im Verhältnis zu Nicht-OECD-Staaten, ein wichtiges Instrument der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Dass die Initiative zur Aushandlung von ISA heute oft von Entwicklungs- und Transitionsländern ausgeht, weist darauf hin, dass die Interessen der Schweiz und ihrer Partner am Abschluss solcher Abkommen gegenseitig sind.

Seit 1961 hat die Schweiz 122 ISA abgeschlossen, von denen 108 in Kraft sind. Dabei hatte der Bundesrat bis ins Jahr 2004 über eine delegierte Kompetenz verfügt, ISA selbst abzuschliessen. In Anerkennung der wachsenden Bedeutung dieser

Abkommen sah er in der Folge davon ab, eine erneute Kompetenzdelegation zu beantragen. Stattdessen unterbreitete er 2006 mit einer Sammelbotschaft fünf neue ISA den Eidgenössischen Räten¹, die sie im Juni 2007 guthiessen. Gleichzeitig nahm das Parlament zustimmend vom Vorschlag des Bundesrats Kenntnis, ISA fortan in der Regel im Rahmen des jährlichen Aussenwirtschaftsberichts zur Genehmigung zu unterbreiten. Bei den vorliegenden zwei Abkommenstexten handelt es sich um die ersten ISA, die der Bundesversammlung gemäss diesem Verfahren vorgelegt werden.

11.2.2.1.2 Wirtschaftslage der zwei Länder und Investitionsbeziehungen mit der Schweiz

Kenia

Kenia hat eine Bevölkerung von 35 Millionen, bei einem jährlichen pro-Kopf-Einkommen von etwa 600 Dollar. Das Land ist nicht nur ein regionaler Pol der Stabilität, sondern auch das Handels- und Finanzzentrum Ostafrikas. Vor allem in der Hauptstadt Nairobi haben sich zahlreiche, in der Region tätige ausländische Firmen niedergelassen. Ein starker Privatsektor ist die treibende Kraft hinter einem Wirtschaftswachstum von durchschnittlich 6 % in den letzten drei Jahren und einer recht diversifizierten Wirtschaftsstruktur. Auf Landwirtschaft und Fischerei entfallen knapp 30 %, auf den Industriesektor 17 % des BIP. Grosse Bedeutung haben die Dienstleistungen mit über 50% der Wertschöpfung, mit den Bereichen Handel, Transporte, Telekommunikation und Tourismus an der Spitze. Die kenianische Regierung bemüht sich, mit einer offenen Wirtschaftsordnung vermehrt ausländische Investoren anzuziehen. Für Schweizer Unternehmen stellt Kenia den sechstwichtigsten Investitionsstandort in Afrika dar, mit einer Präsenz namentlich in den Bereichen Nahrungsmittel, Blumen, Tourismus und Inspektionsdienstleistungen. Die kenianischen Direktinvestitionen in der Schweiz sind noch vernachlässigbar.

Syrien

In Syrien leben rund 20 Millionen Menschen, und das jährliche Pro-Kopf-Einkommen erreicht 1600 Dollar. Das Wachstum des BIP hat sich in den letzten drei Jahren auf etwa 5 % beschleunigt. Eine zentrale Stellung in der Wirtschaftsstruktur des Landes nimmt weiterhin der Erdöl- und Erdgassektor ein, auf den rund 30 % der Wertschöpfung und 70 % der Exporteinnahmen entfallen. Auch die Landwirtschaft ist mit etwa 30 % des BIP nach wie vor von grossem Gewicht. Geringer ist bisher der Stellenwert von Dienstleistungen und Industrie geblieben, wobei der Textilsektor zu rund 10 % zu den syrischen Exporten beiträgt. Trotz verschiedenen Verbesserungen des Investitionsklimas in der jüngeren Vergangenheit – etwa bei der Besteuerung privater Unternehmen – zieht Syrien immer noch relativ wenig ausländische Investitionen an. Ausserhalb des Öl- und Gassektors ist der Nahrungsmittelkonzern Nestlé heute der bedeutendste ausländische Investor in Syrien. Umgekehrt sind die syrischen Investitionen in der Schweiz noch bescheiden.

¹ Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006 (BBl 2006 8455).

11.2.2.2 Besonderer Teil

11.2.2.2.1 Verhandlungsverlauf

Kenia

Für Kenia wird das ISA mit der Schweiz eines der ersten Abkommen dieser Art sein. Eine erste Verhandlungsrunde hatte 2003 in Nairobi stattgefunden, eine zweite im März 2006 in Bern, wobei der Abkommenstext paraphiert werden konnte. Die Unterzeichnung erfolgte am 14. November 2006 in Nairobi.

Syrien

Im Jahr 1977 hatten die Schweiz und Syrien ein erstes ISA abgeschlossen, das 1978 in Kraft trat². Dieses Abkommens genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr, namentlich wegen des Fehlens eines internationalen Schiedsgerichtsmechanismus, der es Investoren ermöglicht, Meinungsverschiedenheit direkt mit dem Gaststaat auszutragen (Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren). Verhandlungen über ein neues ISA wurden im August 2004 in Bern, anlässlich eines Besuchs des syrischen Wirtschafts- und Handelsministers, aufgenommen. Sie setzten sich auf diplomatischen Weg fort und führten zur Paraphierung im Februar 2007. Am 9. Mai 2007 wurde das neue Abkommen in Damaskus unterzeichnet.

11.2.2.2.2 Inhalt der Abkommen

Die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, welche die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren abgeschlossen hat, weisen inhaltlich einen hohen Grad an Übereinstimmung auf. Auch die mit Kenia und Syrien ausgehandelten Vertragstexte folgen den von der Schweiz in diesem Bereich konstant vertretenen Grundsätzen³. Sie enthalten keine Bestimmungen, welche bestehende internationale Verpflichtungen der Schweiz im Umwelt- oder Sozialbereich beeinträchtigen könnten. Für Schweizer Wirtschaftsakteure, die in den Partnerstaaten bereits präsent sind oder dort investieren möchten, schaffen sie eine erhöhte Rechtssicherheit.

Präambel

Die Präambel zu den beiden Abkommen umschreibt deren Ziele und hebt – im Fall von Syrien – ausdrücklich hervor, dass diese Zielsetzungen ohne Abstriche an Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltstandards zu erreichen sind.

Begriffsbestimmungen

Artikel 1 beider ISA definiert die wichtigsten verwendeten Begriffe, namentlich jenen des Investors, bei dem es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person handeln kann, sowie diejenigen der Investition und der Investitionserträge.

² Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik betreffend die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (SR 0.975.272.7).

³ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006 (BBl 2006 8467).

Anwendungsbereich

Gemäss Artikel 2 beider ISA finden diese Anwendung auf Investitionen, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt worden sind, jedoch nicht auf Streitigkeiten, die zuvor entstanden. Im ISA mit Syrien wird beim Anwendungsbereich auch das Prinzip der Kontrolle der Investition durch einen Investor der anderen Vertragspartei geregelt, während dieser Grundsatz im Abkommen mit Kenia beim Begriff des Investors (Art. 1 Abs. 1 Bst. c) seinen Niederschlag findet.

Förderung, Zulassung

In den jeweiligen Artikeln 3 geben die Abkommensparteien ihrem Willen Ausdruck, Investitionen von Investoren der anderen Partei auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach Möglichkeit zu fördern. Andererseits enthalten sie eine gegenseitige Verpflichtung, nach Massgabe der eigenen Gesetze die im Zusammenhang mit rechtmässig getätigten Investitionen stehenden Bewilligungen zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Arbeitsbewilligungen von Schlüsselpersonal, das durch den Investor ausgewählt wird. Das ISA mit Syrien enthält ausserdem eine Verpflichtung hinsichtlich der Zugänglichkeit und Transparenz von Rechtserlassen, die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei betreffen können.

Schutz und allgemeine Behandlung

Diese Regel (Kenia: Art. 4 Abs. 1; Syrien: Art. 4) sichert den Investitionen von Investoren der jeweils anderen Partei die im Völkergewohnheitsrecht fassenden Standards der so genannten «gerechten und billigen Behandlung» sowie des «vollen und ständigen Schutzes» und entsprechender Sicherheit zu.

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

Die Gewährung derselben Behandlung, wie sie inländischen Investoren oder solchen aus Drittstaaten zuteil wird, ergänzt das Dispositiv (Kenia: Art. 4 Abs. 2 und 3; Syrien: Art. 5 Abs. 1 und 2). Die Meistbegünstigungsverpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf Vorteile, die das Gastland einem Drittstaat im Rahmen der Teilnahme an einer Freihandelszone, einer Zollunion oder einem gemeinsamen Markt, oder auf aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, einräumt (Kenia: Art. 4 Abs. 5; Syrien: Art. 5 Abs. 3). Ferner ist auf Begehren Kenias das Recht festgehalten worden (Abs. 4), eigenen Staatsangehörigen besondere Anreize zur Förderung lokaler Industrien zu gewähren, solange dadurch Investitionen von Investoren der anderen Abkommenspartei nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Transfer von Beträgen im Zusammenhang mit Investitionen

Gemäss den Artikeln 5 (Kenia) bzw. 6 (Syrien) wird der freie Transfer – das heisst die Ein- und Ausfuhr ohne Einschränkungen oder Wartefristen und in einer frei konvertierbaren Währung – von Beträgen, die mit einer Investition verbunden sind, gewährleistet.

Enteignung und Entschädigung

Direkte wie indirekte Enteignungsmassnahmen (Kenia: Art. 6; Syrien: Art. 7) sind nur zulässig, wenn die Abkommensparteien strikte Bedingungen erfüllen. Diese umfassen insbesondere das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, die Nichtdiskriminierung, die Zahlung einer Entschädigung und ein ordentliches Verfahren.

Entschädigung von Verlusten

Erleiden Investoren Verluste als Folge bewaffneter Konflikte oder ziviler Unruhen (Kenia: Art. 7; Syrien: Art. 8), dürfen sie nicht diskriminiert werden. Sie haben Anspruch auf die Inländerbehandlung oder die Meistbegünstigung, je nachdem, welche Behandlung für sie günstiger ist.

Subrogation

Die Subrogationsbestimmung (Kenia: Art.8; Syrien: Art. 10) kommt zur Anwendung, wenn eine Vertragspartei einem ihrer Investoren aufgrund einer Garantie oder Versicherung gegen nichtkommerzielle Risiken eine Entschädigung geleistet hat und dafür in die Rechte dieses Investors eintritt.

Andere Verpflichtungen

Unter diesem Titel (Kenia: Art. 9; Syrien: Art. 11) werden im Rahmen der ISA alle weiteren Verpflichtungen des Gaststaates anerkannt, die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine noch günstigere Behandlung zuerkennen, sei es, dass es sich um eine spezifische Zusage an einen Investor handelt, sei es, dass eine solche Behandlung sich aus der nationalen Gesetzgebung oder aus anderweitigen internationalen Verpflichtungen des Gaststaates ergibt.

Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

Gemäss diesem ersten Teil des Streitbeilegungsdispositivs (Kenia: Art. 9; Syrien: Art. 11) müssen sich der Investor und der Gaststaat zunächst darum bemühen, ihre Differenzen einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, hat der Investor die Wahl, entweder das zuständige Gericht des Gaststaates, ein internationales Schiedsgericht nach den Regeln von ICSID⁴ oder ein ad-hoc-Schiedsgericht anzurufen.

Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien

Beim zweiten Teil des Streitbeilegungsdispositivs (Kenia: Art. 10; Syrien: Art. 12) geht es um Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens. Auch hier sind zwei Stufen vorgesehen: zunächst die Durchführung von Konsultationen, und wenn diese nicht zu einer Verständigung führen, die Unterbreitung der Streitigkeit an ein Schiedsgericht.

Schlussbestimmungen

Beide Abkommen werden für eine anfängliche Geltungsdauer von zehn Jahren geschlossen (Kenia: Art. 12; Syrien: Art. 13). Sie verlängern sich danach stillschweigend (Kenia: auf unbestimmte Dauer; Syrien: jeweils für zwei Jahre), solange eine Partei das ISA nicht mit einer Frist von zwölf (Kenia) bzw. sechs (Syrien) Monaten kündigt. Bei Kündigung finden die übrigen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren auf Investitionen Anwendung, die vor Ende der Laufzeit getätigt wurden. Das neue Abkommen mit Syrien ersetzt jenes aus dem Jahr 1977 (Art. 13 Abs. 3).

⁴ «Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten» (ICSID), SR 0.975.2

11.2.2.3 Auswirkungen

11.2.2.3.1 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Der Abschluss der vorliegenden Abkommen hat für Bund, Kantone und Gemeinden keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die Schweiz von einem Abkommenspartner oder einem ausländischen Investor im Rahmen eines Streitbelegungsverfahrens (vgl. oben: *Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei*; *Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien*) belangt werden wird oder dass sie sich selbst veranlasst sehen wird, in einem solchen Verfahren im Interesse der Einhaltung eines ISA aktiv zu werden. Je nach den Umständen könnten damit gewisse finanzielle Folgen verbunden sein. Es wäre in einem solchen Fall Aufgabe des Bundesrates, die Frage der Übernahme der Kosten zu klären und gegebenenfalls dem Parlament einen Nachtragskredit zu beantragen.⁵

11.2.2.3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Investitionsschutzabkommen können nicht wie zum Beispiel bei Doppelbesteuerungs- oder Freihandelsabkommen durch eine Gegenüberstellung von erwarteten Gewinnen und Steuer- oder Zolleinbussen abgeschätzt werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung von ISA liegt darin, dass sie die Investitionsbeziehungen zwischen der Schweiz und ihren Partnerländern auf eine völkerrechtliche Grundlage stellen. Die Rechtssicherheit zugunsten der Investoren erhöht sich dadurch wesentlich, während die Risiken, als ausländischer Investor diskriminiert oder in anderer Weise nachteilig behandelt zu werden, abnehmen.

Die ökonomische Relevanz solcher Abkommen nimmt mit der wirtschaftlichen Globalisierung weiter zu. Für die Schweiz mit ihrem beschränkten Heimmarkt gilt dies in besonderem Masse. Indem ISA unsere Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere – dabei unterstützen, sich durch Auslandinvestitionen im internationalen Wettbewerb zu behaupten, stärken sie auch den Wirtschaftsstandort Schweiz.

11.2.2.4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Das Geschäft ist in der Legislaturplanung 2003–2007⁶ nicht vorgesehen.

11.2.2.5 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung⁷ sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung völkerrechtlicher Verträge ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006, Fussnote 10 (BB1 2006 8472).

⁶ BB1 2004 1149

⁷ SR 101

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), wenn sie den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2), oder wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten bzw. wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

Die vorliegenden Abkommen können auf das Ende ihrer anfänglichen Geltungsdauer – und danach auf dasjenige der jeweils folgenden Laufzeit (Syrien) bzw. jederzeit (Kenia) – mit einer Frist von sechs bzw. zwölf Monaten gekündigt werden (vgl. oben Ziff. 2.2., *Schlussbestimmungen*). Mit ihnen ist kein Beitritt zu einer internationalen Organisation verbunden.

Die Abkommen enthalten rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes⁸. Wie die Eidgenössischen Räte bei der Behandlung der Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006⁹ festgehalten haben¹⁰, sind ISA, deren Inhalt in den grossen Zügen den früher abgeschlossenen Abkommen dieses Typs entsprechen und die keine wesentlichen neuen Verpflichtungen mit sich bringen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. In ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Tragweite gehen die beiden vorliegenden Abkommen nicht über jene ISA hinaus, welche die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren abgeschlossen hat. Sie haben für die Schweiz auch keine wesentlichen neuen Verpflichtungen zur Folge. Um die beiden vorliegenden Abkommen anzuwenden, ist wie bei den von der Schweiz bereits abgeschlossenen ISA kein Erlass von Bundesgesetzen erforderlich.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat, dass die Bundesbeschlüsse über die Genehmigung der vorliegenden Abkommen nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen.

⁸ SR 171.10

⁹ BBl 2006 8455

¹⁰ AB 2006 S 1169; AB 2006 N 837

Bundesbeschluss

betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 14. November 2006 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

Übersetzung¹

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Abgeschlossen am ...

In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Präambel

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung der Republik Kenia,

im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehungsweise der Republik Kenia (im Folgenden als die «Vertragsparteien» bezeichnet),

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen der beiden Staaten zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz von ausländischen Investitionen zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes in beiden Staaten beitragen,

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens:

- (1) bedeutet der Begriff «Investor» hinsichtlich jeder Vertragspartei:
 - (a) natürliche Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei als deren Staatsangehörige betrachtet werden;
 - (b) juristische Gebilde, einschliesslich Gesellschaften, Körperschaften, wirtschaftlicher Vereinigungen und anderer Organisationen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind, ihren Sitz auf dem Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben und dort echte wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten;

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO ...).

- (c) juristische Gebilde, die nicht nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert sind, jedoch von natürlichen Personen gemäss Buchstabe (a) oder von juristischen Gebilden gemäss Buchstabe (b) tatsächlich kontrolliert werden.

(2) umfasst der Begriff «Investition» alle Arten von Vermögenswerten und insbesondere:

- (a) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie sämtliche anderen dinglichen Rechte wie Grundlasten, Grund- und Fahrnispfandrechte;
- (b) Aktien, Anteile und andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften;
- (c) Obligationen, Anleihen, andere Instrumenten von Verbindlichkeiten und Darlehen;
- (d) Forderungen auf Geld oder auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen;
- (e) Urheberrechte, gewerbliche Eigentumsrechte (wie Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben), «Know-how» und «Goodwill»;
- (f) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschliesslich solcher zur Prospektion, Gewinnung und Verwertung von natürlichen Ressourcen, sowie sämtliche anderen Rechte, die durch Gesetz oder durch Vertrag oder Entscheid einer Behörde in Anwendung des Gesetzes verliehen werden.

Eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte investiert werden, lässt deren Eigenschaft als Investitionen unberührt.

(3) umfasst der Begriff «Erträge» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, Gewinne, Zinsen, Kapitalgewinne, Dividenden, Lizenz- und andere Gebühren sowie Naturalleistungen.

(4) umfasst der Begriff «Hoheitsgebiet» hinsichtlich jeder Vertragspartei das Landgebiet, die Binnengewässer, den Luftraum und, sofern anwendbar, das Küstenmeer sowie die über das Küstenmeer hinausgehenden Seezonen, einschliesslich des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes und deren natürliche Ressourcen, über welche die betreffende Vertragspartei gemäss ihrem Landesrecht und Völkerrecht souveräne Rechte oder Gerichtsbarkeit ausübt.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die in Übereinstimmung mit deren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften von Investoren der anderen Vertragspartei vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt worden sind. Es ist jedoch nicht anwendbar auf Forderungen oder Streitigkeiten, die sich aus Ereignissen ergeben, welche vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

Art. 3 Förderung und Zulassung

(1) Jede Vertragspartei fördert auf ihrem Hoheitsgebiet nach Möglichkeit Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften zu.

(2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet eine Investition zugelassen, so erteilt sie, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften, die erforderlichen Bewilligungen im Zusammenhang mit einer solchen Investition, einschliesslich der Bewilligungen für die Ausführung von Lizenzverträgen und Verträgen über technische, kommerzielle oder administrative Unterstützung.

(3) Unter Vorbehalt ihrer Gesetze und übrigen Rechtsvorschriften über Einreise, Aufenthalt und Arbeit von natürlichen Personen prüft jede Vertragspartei und behandelt mit gebührender Beachtung die Anträge auf Einreise, temporären Aufenthalt und Arbeit auf ihrem Hoheitsgebiet von Schlüsselpersonal, einschliesslich von leitendem und technischem Personal, das von einem Investor der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit einer Investition aus dem Ausland beigezogen wird. Den Ehegatten und Kindern von solchem Schlüsselpersonal wird, vorbehaltlich der Gesetze und übrigen Rechtsvorschriften der die Investition empfangenden Vertragspartei, in Bezug auf Einreise und temporären Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei eine entsprechende Behandlung gewährt.

Art. 4 Behandlung und Schutz

(1) Investitionen und Erträge von Investoren jeder Vertragspartei sind auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei jederzeit gerecht und billig zu behandeln und geniessen dort vollen Schutz und Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert auf irgendeine Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzung, die Erweiterung oder die Veräusserung solcher Investitionen.

(2) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen und Erträgen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie Investitionen und Erträgen ihrer eigenen Investoren oder Investitionen und Erträgen von Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(3) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Verwaltung, Unterhalt, Gebrauch, Nutzung oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels hindern eine Vertragspartei nicht daran, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften ihren eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften besondere Anreize zu gewähren, welche darauf abzielen, die Schaffung lokaler Industrien zu beleben und zu fördern, insbesondere kleiner und mittelgrosser Unternehmen,

vorausgesetzt, dass solche Anreize die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei nicht erheblich beeinträchtigen.

(5) Gewährt eine Vertragspartei den Investoren eines Drittstaates besondere Vorteile aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines gemeinsamen Marktes oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, so ist sie nicht verpflichtet, solche Vorteile den Investoren der anderen Vertragspartei einzuräumen.

Art. 5 Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei getätigt worden sind, gewährt diesen Investoren den unbeschränkten und unverzüglichen Transfer in einer frei konvertierbaren Währung von Beträgen im Zusammenhang mit diesen Investitionen, und insbesondere von:

- (a) Erträgen;
- (b) Zahlungen in Bezug auf Darlehen oder andere vertragliche Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Investition eingegangen wurden;
- (c) Beträgen zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investition;
- (d) Gebühren und anderen Zahlungen, die sich aus Rechten gemäss Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben d, e und f dieses Abkommens ergeben;
- (e) Einkommen und anderen Vergütungen von Personal, das im Zusammenhang mit der Investition aus dem Ausland beigezogen wurde;
- (f) dem Anfangskapital und weiteren Beiträgen für den Unterhalt oder die Ausweitung der Investition;
- (g) Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung oder Liquidation der Investition, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen;
- (h) Zahlungen gemäss den Artikeln 6, 7, 8, 9 und 10 dieses Abkommens.

(2) Sofern nicht anders mit dem Investor vereinbart, erfolgen Transfers zum Wechselkurs, der am Tag des Transfers gemäss den geltenden Wechselkursbestimmungen derjenigen Vertragspartei anwendbar ist, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde.

(3) Zur Verdeutlichung wird festgehalten, dass die Anwendung dieses Artikels die Verpflichtung eines Investors nicht berührt, die Steuergesetze und -vorschriften der betreffenden Vertragspartei einzuhalten.

Art. 6 Enteignung und Entschädigung

(1) Keine Vertragspartei trifft direkt oder indirekt Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche andere Massnahmen derselben Art oder Wirkung gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, es sei denn, solche Massnahmen werden im öffentlichen Interesse getroffen, sind nicht diskriminierend und erfolgen in einem ordentlichen Verfahren. Zudem wird

vorausgesetzt, dass eine Entschädigung vorgesehen ist. Diese Entschädigung hat dem Marktwert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt zu entsprechen, als die enteignende Massnahme getroffen oder öffentlich bekannt wurde, je nachdem welcher Fall früher eingetreten ist. Der Entschädigungsbetrag schliesst Zinsen zu einem üblichen Handelssatz ein, vom Zeitpunkt der Enteignung bis zum Zeitpunkt der Zahlung gerechnet, wird in einer frei konvertierbaren Währung festgelegt, unverzüglich gezahlt und ist frei transferierbar. Der betroffene Investor hat das Recht, gemäss der Rechtsordnung der enteignenden Vertragspartei seinen Fall und die Bewertung der Investition gemäss diesem Absatz umgehend durch eine richterliche oder eine andere unabhängige Behörde dieser Vertragspartei überprüfen zu lassen.

(2) Enteignet eine Vertragspartei Vermögenswerte einer gemäss dem in irgendeinem Teil ihres Hoheitsgebiets geltenden Recht gegründeten oder konstituierten Gesellschaft, an welcher Investoren der anderen Vertragspartei Anteile besitzen, so gewährleistet sie, im erforderlichen Umfang und unter Berücksichtigung ihrer Rechtsvorschriften, dass den betroffenen Investoren eine Entschädigung gemäss Absatz 1 dieses Artikels geleistet wird.

Art. 7 Entschädigung für Verluste

Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste erleiden als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, eines nationalen Ausnahmezustandes, einer Rebellion, eines Aufstandes oder von Unruhen auf dem Hoheitsgebiet der letzteren Vertragspartei, wird seitens dieser Vertragspartei hinsichtlich Rückerstattung, Entschädigung, Vergütung oder einer sonstigen Regelung eine nicht weniger günstige Behandlung als jene gewährt, welche sie ihren eigenen Investoren angedeihen lässt oder den Investoren des meistbegünstigten Staates, wenn der betroffene Investor diese letztere Behandlung als günstiger erachtet.

Art. 8 Subrogationsprinzip

Hat eine Vertragspartei oder eine von ihr bezeichnete Stelle in Bezug auf eine Investition eines ihrer Investoren auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine finanzielle Garantie gegen nichtkommerzielle Risiken geleistet, so anerkennt die letztere Vertragspartei aufgrund des Subrogationsprinzips die Rechte der ersten Vertragspartei oder der von ihr bezeichneten Stelle auf die Rechte des Investors, wenn aufgrund dieser Garantie eine Zahlung durch die erste Vertragspartei oder die von ihr bezeichnete Stelle vorgenommen wurde.

Art. 9 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über Investitionen finden, unbeschadet von Artikel 10 dieses Abkommens (Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien), Beratungen zwischen den betroffenen Parteien statt.

(2) Führen diese Beratungen innerhalb von drei Monaten seit dem schriftlichen Begehren, solche aufzunehmen, nicht zu einer Lösung, so kann der Investor die Streitigkeit entweder den Gerichten derjenigen Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde, oder internationaler Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten. Im letzteren Fall hat der Investor die Wahl zwischen:

- (a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), welches durch das am 18. März 1965 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten² geschaffen wurde (im Folgenden als «Washingtoner Übereinkommen» bezeichnet); und
- (b) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, welches, sofern von den Streitparteien nicht anders vereinbart, gemäss den Schiedsregeln der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffen wird.

(3) Jede Vertragspartei erteilt hiermit ihre Zustimmung, Streitigkeiten über Investitionen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten.

(4) Eine Gesellschaft, die gemäss den auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetzen gegründet oder konstituiert wurde und die vor dem Entstehen der Streitigkeit von Investoren der anderen Vertragspartei kontrolliert wurde, gilt im Sinne von Artikel 25 (2) (b) des Washingtoner Übereinkommens als Gesellschaft der anderen Vertragspartei.

(5) Die am Streit beteiligte Vertragspartei macht in keinem Zeitpunkt während des Verfahrens als Einwand ihre Immunität geltend.

(6) Keine Vertragspartei verfolgt eine der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitete Streitigkeit auf diplomatischem Wege weiter, es sei denn, die andere Vertragspartei befolge den Schiedsspruch nicht.

(7) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend und wird unverzüglich gemäss dem Recht der betroffenen Vertragspartei vollzogen.

Art. 10 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden nach Möglichkeit auf diplomatischem Wege beigelegt.

(2) Können sich die beiden Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Streitigkeit nicht verständigen, so ist diese auf Begehren einer Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen Angehörigen eines Drittstaates zum Vorsitzenden.

(3) Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht ernannt und ist sie der Einladung der anderen Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Ernennung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf

² SR 0.975.2

Begehren der letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(4) Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung auf die Wahl des Vorsitzenden einigen, so wird dieser auf Begehren einer Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(5) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels erwähnten Fällen verhindert, die besagte Aufgabe wahrzunehmen, oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.

(6) Vorbehaltlich der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selber. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Mitglied des Schiedsgerichts und für ihre Vertretung im Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.

(7) Die Entscheide des Schiedsgerichts sind für die Vertragsparteien endgültig und bindend.

Art. 11 Andere Verpflichtungen

(1) Erkennen Vorschriften in der Gesetzgebung einer Vertragspartei oder Verpflichtungen des Völkerrechts Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung zu als jene, die in diesem Abkommen vorgesehen ist, so gehen solche Vorschriften oder Verpflichtungen, in dem Masse als sie günstiger sind, diesem Abkommen vor.

(2) Jede Vertragspartei hält alle Verpflichtungen ein, die sie in Bezug auf Investitionen auf ihrem Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Art. 12 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem beide Regierungen sich mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten von internationalen Abkommen erfüllt haben.

(2) Dieses Abkommen bleibt für eine anfängliche Dauer von zehn Jahren in Kraft und danach für eine unbestimmte Zeit, es sei denn, es wird gemäss Absatz 3 dieses Artikels beendet.

(3) Jede Partei kann das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei auf das Ende der zehnjährigen Anfangsdauer oder auf irgendeinen Zeitpunkt danach beenden.

(4) Im Falle der Beendigung dieses Abkommens werden die in den Artikeln 1–11 enthaltenen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren für Investitionen angewandt, die vor der Beendigung getätigt wurden.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig dazu ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu ... am ..., im Doppel je in Französisch und Englisch, wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist. Im Falle von Abweichungen geht der englische Text vor.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Für die
Regierung der Republik
Kenia:

...

...

Bundesbeschluss

betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 9. Mai 2007 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt (Anhang 4).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

Übersetzung¹

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Abgeschlossen am ...

In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Präambel

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung der Syrischen Arabischen Republik,

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen der beiden Staaten zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz von ausländischen Investitionen zur Belebung von Kapital- und Technologieströmen und auf diese Weise zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes in beiden Staaten beitragen,

in der Überzeugung, dass diese Ziele erreicht werden können, ohne allgemein anwendbare Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzstandards zu lockern,

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens:

(1) bezieht sich der Begriff «Investition» auf alle Arten von Vermögenswerten und die damit gemäss dem anwendbaren Recht verbundenen Rechte, und umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich:

- (a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten sowie sämtliche anderen dinglichen Rechte wie Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grund- und Fahrnispfandrechte und Nutzniessungen;
- (b) Aktien, Anteilscheine und andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften;

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- (c) Forderungen auf Geld oder auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen;
 - (d) Urheberrechte, gewerbliche Eigentumsrechte (wie Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben), «Know-how» und «Goodwill»;
 - (e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschliesslich solcher zur Prospektion, Gewinnung und Verwertung von natürlichen Ressourcen, sowie sämtliche anderen Rechte, die durch Gesetz oder durch Vertrag oder Entscheid einer Behörde in Anwendung des Gesetzes verliehen werden.
- (2) bezieht sich der Begriff «Investor» hinsichtlich jeder Vertragspartei auf:
- (a) natürliche Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei als deren Staatsangehörige betrachtet werden;
 - (b) juristische Gebilde, einschliesslich Gesellschaften, Körperschaften, wirtschaftlicher Vereinigungen und anderer Organisationen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind und dort echte wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten.
- (3) bedeutet der Begriff «Erträge» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, Gewinne, Zinsen, Kapitalgewinne, Dividenden, Lizenz- und andere Gebühren.
- (4) bedeutet der Begriff «Hoheitsgebiet»:
- bezüglich der Syrischen Arabischen Republik: im Einklang mit dem Völkerrecht das Hoheitsgebiet der Syrischen Arabischen Republik einschliesslich der Binnengewässer, des Küstenmeeres, dessen Untergrunds und des darüber liegenden Luftraums, über die Syrien souveräne Rechte besitzt, sowie anderer Meereszonen, in Bezug auf die Syrien die Befugnis hat, souveräne Rechte zum Zwecke der Prospektion, Gewinnung und Bewahrung von natürlichen Ressourcen auszuüben.
 - bezüglich der Schweizerischen Eidgenossenschaft: das gemäss Landesrecht und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bezeichnete Hoheitsgebiet der Schweiz.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die Investoren der anderen Vertragspartei gehören oder von solchen direkt oder indirekt kontrolliert werden. Sein Anwendungsbereich schliesst Investitionen ein, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt wurden, jedoch nicht Streitigkeiten, die sich aus Ereignissen ergeben, welche vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.

Art. 3 Förderung, Zulassung

(1) Jede Vertragspartei fördert auf ihrem Hoheitsgebiet nach Möglichkeit Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, einschliesslich durch den Austausch von Informationen zwischen den Vertragsparteien über Investitionsmöglichkeiten, und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften zu.

(2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet eine Investition zugelassen, so gewährt sie, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften, die erforderlichen Bewilligungen im Zusammenhang mit einer solchen Investition, einschliesslich der Bewilligungen für die Ausführung von Lizenzverträgen und von Verträgen über technische, kommerzielle oder administrative Unterstützung sowie Bewilligungen, die erforderlich sind für die Tätigkeit von leitendem und technischem Personal nach Wahl des Investors.

(3) Jede Vertragspartei veröffentlicht oder macht sonstwie unverzüglich öffentlich verfügbar ihre Gesetze, Rechts- und Verfahrensvorschriften und behördliche Entscheidungen von allgemeiner Anwendung sowie internationale Abkommen, welche Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei berühren können.

Art. 4 Schutz und allgemeine Behandlung

Jede Vertragspartei gewährt Investitionen auf ihrem Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei gerechte und billige Behandlung sowie vollen und ständigen Schutz und Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert auf irgendeine Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen den Betrieb, die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzung, die Erweiterung oder die Veräusserung solcher Investitionen.

Art. 5 Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie Investitionen ihrer eigenen Investoren oder Investitionen von Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Betrieb, Verwaltung, Unterhalt, Gebrauch, Nutzung oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(3) Gewährt eine Vertragspartei den Investoren eines Drittstaates besondere Vorteile aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines gemeinsamen Marktes oder aufgrund eines Doppelbesteuerungs-

abkommens, so ist sie nicht verpflichtet, solche Vorteile den Investoren der anderen Vertragspartei einzuräumen.

Art. 6 Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei den uneingeschränkten und unverzüglichen Transfer in einer frei konvertierbaren Währung von Beträgen im Zusammenhang mit ihren Investitionen, insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich von:

- (a) Erträgen;
- (b) Beträgen zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, einschliesslich solcher aus Darlehensverträgen;
- (c) Beträgen zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investition;
- (d) Gebühren und anderen Zahlungen, die sich aus Rechten gemäss Artikel 1 Absatz 1, Buchstaben (c), (d) und (e) dieses Abkommens ergeben;
- (e) dem Anfangskapital und weiteren Beiträgen für den Unterhalt oder die Ausweitung der Investition;
- (f) Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung oder Liquidation der Investition, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen;
- (g) Zahlungen, die sich aus den Artikeln 7 und 8 dieses Abkommens ergeben.

(2) Sofern nicht anders mit dem Investor vereinbart, erfolgen Transfers zu dem zum Zeitpunkt des Transfers anwendbaren Wechselkurs gemäss den geltenden Wechselkursbestimmungen derjenigen Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde.

Art. 7 Enteignung, Entschädigung

(1) Keine Vertragspartei trifft direkt oder indirekt Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche andere Massnahmen derselben Art oder Wirkung gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, es sei denn, solche Massnahmen werden im öffentlichen Interesse getroffen, sind nicht diskriminierend, erfolgen in einem ordentlichen Verfahren und gegen eine umgehende, tatsächlich verwertbare und wertentsprechende Entschädigung. Diese Entschädigung hat dem Marktwert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt zu entsprechen, als die enteignende Massnahme mitgeteilt oder öffentlich bekannt wurde, je nachdem welcher Fall früher eingetreten ist. Der Entschädigungsbetrag wird in einer frei konvertierbaren Währung festgelegt und unverzüglich ausbezahlt.

(2) Der von der Enteignung betroffene Investor hat das Recht, gemäss dem Recht der enteignenden Vertragspartei seinen Fall und die Bewertung seiner Investition in Übereinstimmung mit den in diesem Artikel aufgestellten Grundsätzen umgehend

durch einer richterliche oder eine andere unabhängige Behörde der betreffenden Vertragspartei überprüfen zu lassen.

(3) Enteignet eine Vertragspartei Vermögenswerte einer gemäss dem in irgendeinem Teil ihres Hoheitsgebiets geltenden Recht gegründeten oder konstituierten Gesellschaft, an welcher Investoren der anderen Vertragspartei Anteile besitzen, so gewährleistet sie, im erforderlichen Umfang und gemäss ihren Rechtsvorschriften, dass den betroffenen Investoren eine Entschädigung nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels geleistet wird.

Art. 8 Entschädigung von Verlusten

Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen Verluste erlitten haben als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, einer Revolution, eines Ausnahmezustandes, einer Rebellion, ziviler Unruhen oder eines anderen ähnlichen Ereignisses auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, wird seitens der letzteren Vertragspartei gemäss Artikel 5 dieses Abkommens bezüglich Rückerstattung, Entschädigung, Vergütung oder sonstiger Regelung behandelt.

Art. 9 Andere Verpflichtungen

(1) Erkennen bestehende oder zukünftige, allgemeine oder spezifische Vorschriften in der Gesetzgebung einer Vertragspartei oder Regeln des Völkerrechts Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung zu als jene, die in diesem Abkommen vorgesehen ist, so gehen solche Bestimmungen, in dem Masse als sie günstiger sind und solange sie gelten, diesem Abkommen vor.

(2) Jede Vertragspartei hält alle anderen Verpflichtungen ein, die sie in Bezug auf eine spezifische Investition eines Investors der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Art. 10 Subrogationsprinzip

Hat eine Vertragspartei oder eine von ihr bezeichnete Stelle in Bezug auf eine Investition eines ihrer Investoren auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine finanzielle Garantie gegen nicht-kommerzielle Risiken geleistet und eine entsprechende Zahlung vorgenommen, so anerkennt die letztere Vertragspartei aufgrund des Subrogationsprinzips die Rechte der ersten Vertragspartei auf die Rechte des Investors.

Art. 11 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über Investitionen finden, unbeschadet von

Artikel 12 dieses Abkommens (Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien), Beratungen zwischen den betroffenen Parteien statt.

(2) Führen diese Beratungen innerhalb von sechs Monaten seit dem schriftlichen Begehren, solche aufzunehmen, nicht zu einer Lösung, so kann der Investor die Streitigkeit entweder den Gerichten beziehungsweise den Verwaltungsgerichten derjenigen Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde, oder internationaler Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten. Im letzteren Fall hat der Investor die Wahl zwischen:

- (a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, errichtet durch das Washingtoner Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten² (im Folgenden «Washingtoner Übereinkommen»), sofern beide Vertragsparteien Parteien des Übereinkommens sind; und
- (b) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, welches, sofern von den Streitparteien nicht anders vereinbart, gemäss den Schiedsregeln der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffen wird.

Beide Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung, eine Streitigkeit gemäss diesem Absatz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten.

(3) Eine Gesellschaft, die gemäss den auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetzen gegründet oder konstituiert wurde und die vor dem Entstehen der Streitigkeit unter der Kontrolle von Investoren der anderen Vertragspartei stand, gilt im Sinne von Artikel 25 (2) (b) des Washingtoner Übereinkommens als Gesellschaft der anderen Vertragspartei.

(4) Die am Streit beteiligte Vertragspartei macht in keiner Phase des Verfahrens als Einwand ihre Immunität oder den Umstand geltend, dass der Investor aufgrund eines Versicherungsvertrages eine Entschädigung für die Gesamtheit oder einen Teil des erlittenen Schadens erhalten hat.

(5) Keine Vertragspartei verfolgt eine der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitete Streitigkeit auf diplomatischem Wege weiter, es sei denn, die andere Vertragspartei befolge den Schiedsspruch nicht.

(6) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend und wird unverzüglich gemäss dem nationalem Recht der betreffenden Vertragspartei vollstreckt.

Art. 12 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden nach Möglichkeit auf diplomatischem Wege beigelegt.

(2) Können sich die beiden Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Streitigkeit nicht verständigen, so ist diese auf Begehren einer

² SR 0.975.2

Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen Angehörigen eines Drittstaates zum Vorsitzenden.

(3) Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht ernannt und ist sie der Einladung der anderen Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Ernennung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren der letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(4) Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung auf die Wahl des Vorsitzenden einigen, so wird dieser auf Begehren einer Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(5) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels erwähnten Fällen verhindert, die besagte Aufgabe wahrzunehmen, oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so werden die Ernennungen vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so werden die Ernennungen durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.

(6) Vorbehältlich der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Mitglied des Schiedsgerichts und für ihre Vertretung im Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.

(7) Die Entscheide des Schiedsgerichts sind für beide Vertragsparteien endgültig und bindend.

Art. 13 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem beide Regierungen sich mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten von internationalen Abkommen erfüllt haben. Das Abkommen gilt für die Dauer von zehn Jahren. Ist sechs Monate vor Ablauf dieser Periode keine schriftliche Kündigung erfolgt, so gilt das Abkommen unverändert für zwei Jahre weiter, und so fort.

(2) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die in den Artikeln 1–12 enthaltenen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren für Investitionen angewandt, die vor der Kündigung getätigt wurden.

(3) Dieses Abkommen ersetzt das am 22. Juni 1978 in Bern unterzeichnete und am 10. August 1978 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik betreffend die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen³.

³ SR 0.975.272.7; AS 1979 1352

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig dazu ermächtigten
Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu am, im Doppel je in Französisch, Arabisch und Englisch,
wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist. Im Falle von Abweichungen geht
der englische Text vor.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

...

Für die
Regierung der Syrischen Arabischen Republik

...

11.2.3

Botschaft

zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen)

vom 16. Januar 2008

11.2.3.1

Übersicht

Am 1. Januar 2007 sind Bulgarien und Rumänien der Europäischen Union (EU) beigetreten und infolgedessen wird das bilaterale Vertragsnetz zwischen der Schweiz und der EG, unter anderem das Agrarabkommen, auch auf Bulgarien und Rumänien ausgedehnt. Mit beiden Staaten hatte die Schweiz 1993 im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ein Freihandelsabkommen abgeschlossen. Mit dem EU-Beitritt mussten diese Staaten ihre Abkommen mit der EFTA kündigen. Dies bewirkte den Verlust bisheriger Zollpräferenzen für einige Agrarprodukte aus diesen Ländern, die im Handel mit der Europäischen Gemeinschaft (EG) den normalen Zollansätzen unterliegen. Am 2. Mai 2007 kamen die Verhandlungsdelegationen der Schweiz und der EG überein, die früheren Zollkonzessionen im Ausmass der bisherigen Handelsströme aufrechtzuerhalten (indem diese ins Agrarabkommen aufgenommen werden) und deshalb rückwirkend autonom für das ganze Jahr 2007 anzuwenden. Im Gegenzug erhielt die Schweiz von der EG zwei Nullzollkontingente für Mangold und Karden sowie Erdbeeren. Seitens der EG wurden die Zollkonzessionen zugunsten der Schweiz per 1. September 2007 gewährt, da es der EG nicht möglich war, diese Zollkonzessionen rückwirkend für 2007 umzusetzen.

Weiter willigte die Schweiz ein, vier einzelnen EU-Mitgliedstaaten gewährte bilaterale Zollkontingente für Wurstwaren in ein konsolidiertes Nullzollkontingent zugunsten der EG zusammenzulegen und diese gegenüber der Summe der bisherigen Kontingente um 800 Tonnen netto zu erhöhen. Die Schweiz ihrerseits erhält dafür ein neues Nullzollkontingent für Wurstwaren im Umfang von 1900 Tonnen netto. Beide Nullzollkontingente sollen ab 1. Januar 2008 autonom angewendet werden. Der Bundesrat hat die vorgesehenen Zollkonzessionen am 27. Juni 2007 gestützt auf seine Verordnungskompetenzen autonom und bei den Zollkonzessionen für die Osterweiterung EU-27 mit rückwirkender Wirkung in Kraft gesetzt.

Die verschiedenen Zollkonzessionen sollten, so kam man am 2. Mai 2007 überein, mit einer Änderung der Anhänge zum Agrarabkommen, die durch einen Beschluss des Gemischten Ausschuss zu erfolgen hat, vertraglich abgesichert werden. Mit der beiliegenden Botschaft zur Änderung der Anhänge 1 und 2 (Zollkonzessionen) des Agrarabkommens wird dem Parlament die vertragliche Festlegung der Zollpräferenzen zur Genehmigung vorgelegt.

11.2.3.2 Grundzüge der Vorlage

11.2.3.2.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2007 sind Bulgarien und Rumänien der EU beigetreten. Die meisten bestehenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EG, insbesondere das Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 (SR 0.632.401) inklusive das dazugehörige Protokoll Nr. 2 betreffend landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (SR 0.632.401.2) und das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (Agrarabkommen; SR 0.916.026.81), wurden automatisch auf die beiden neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Mit Bulgarien und Rumänien hatte die Schweiz 1993 im Rahmen der EFTA ein Freihandelsabkommen abgeschlossen¹. Mit dem EU-Beitritt mussten diese Staaten ihre Abkommen mit der EFTA kündigen. Dies bewirkte den Verlust bisheriger Zollpräferenzen für einige Agrarprodukte aus diesen Ländern, die im Handel mit der EG den normalen Zollansätzen unterliegen. Die früheren Zollreduktionen sollen nun bezüglich ihres Konzessionswertes in äquivalente Zollkontingente für die EU-27 umgewandelt werden. Ausserdem erklärte sich die Schweiz bereit, diesbezüglich auf ihre Rechte unter Artikel XXIV:6 des GATT zu verzichten².

Bei den Verarbeitungsprodukten in den EFTA-Freihandelsabkommen war der Geltungsbereich jedoch kleiner als im Freihandelsabkommen Schweiz-EG von 1972. Deshalb gingen durch die Kündigung der EFTA-Freihandelsabkommen mit Bulgarien und Rumänien die Zollpräferenzen lediglich für einige landwirtschaftliche Rohstoffe zugunsten dieser beiden Länder verloren, die im Agrarabkommen noch nicht erfasst wurden.

Weiter gewährte die Schweiz bis anhin vier EU-Mitgliedstaaten Zollkontingente für insgesamt 2915 Tonnen netto Wurstwaren³. Diese individuellen Länderkontingente entsprechen jedoch nicht den Regeln des EG-Binnenmarkts. Einzelne Mitgliedstaaten (namentlich Österreich und Polen) haben infolgedessen die Europäische Kommission aufgefordert, diese nur einzelnen Ländern offenstehenden Kontingente in ein konsolidiertes EG-Kontingent zu überführen. Die Schweiz war mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden, sie verlangte aber Fortschritte in der Frage der EG-Einfuhrlicenzen für Käse und im AOC-Dossier.

11.2.3.2.2 Verhandlungsverlauf und -ergebnis

Nach längeren Verhandlungen konnte man sich mit der Europäischen Kommission über folgendes Vorgehen einigen: 1. Infolge der Osterweiterung EU-27 gewährt die Schweiz der EG folgende Konzessionen: 100 Tonnen Ziegenfleisch, 100 Tonnen

¹ Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Bulgarien (AS 1994 11349), Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Rumänien (AS 1994 860).

² Gemäss Artikel XXIV:6 des GATT 1994 kann die Schweiz unter gewissen Bedingungen Kompensationen einfordern, wenn Rumänien und Bulgarien durch den EU-Beitritt ihre Zölle erhöhen; das ist allerdings für Schweizer Agrarexporte in höchst unbedeutendem Ausmass der Fall (< 100 000 Euro).

³ Teilzollkontingent Nr. 06.3, zum WTO-Zollkontingentsansatz. Die heute geltenden Konzessionen für die vier Länder: Italien: 2856 t, Frankreich: 125 t, Deutschland: 103 t, Ungarn: 64 t, Total 3148 t (Bruttogewicht).

⁴

Hühnerbrüste, 200 Tonnen Salatgurken und 2000 Tonnen Einmachgurken, 500 Tonnen Cornichons, 100 Tonnen Nüsse, 100 Tonnen Aprikosen, 200 Tonnen gefrorene Himbeeren. Im Gegenzug erhält die Schweiz von der EG Nullzollkontingente für 300 Tonnen Mangold und Karden sowie 200 Tonnen Erdbeeren. 2. Die bestehende Konzessionsmenge für Wurstwaren von 2915 Tonnen netto wird um 800 Tonnen netto aufgestockt und die Einfuhren zum Nullzoll für sämtliche Mitgliedstaaten zugelassen. Die Schweiz erhält im Gegenzug ein Nullzollkontingent für 1900 Tonnen netto Wurstwaren. Das Nullzollkontingent für Wurstwaren von 3715 Tonnen netto zugunsten der EG soll per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden, unter der Bedingung, dass die EG zeitgleich das Nullzollkontingent für Wurstwaren von 1900 Tonnen netto zugunsten der Schweiz umsetzt. 3. Die Europäische Kommission reduziert die Lizenzgarantieleistung per 1. Juni 2007 von 10 Euro auf 1 Euro⁷ und stellt eine Aufhebung der Lizenzen durch den Rat der Europäischen Union (Rat) per 1. Januar 2008 in Aussicht, damit der Käsefreihandel nicht länger durch administrative Auflagen behindert wird. 4. Die Schweiz wird danach ihre eigenen administrativen Massnahmen (Löschungsgebühr und Generaleinfuhrbewilligung) aufheben⁹. Die Europäische Kommission beantragt beim Rat ein Mandat für Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung von geografischen Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP).¹¹

11.2.3.2.3 Gewährung von Zollkonzessionen in den Jahren 2007 und 2008

Am 2. Mai 2007 wurde in Form von «*Agreed Minutes*» beschlossen, die Zollkonzessionen für die Osterweiterung EU-27 rückwirkend und gegenseitig autonom auf das ganze Jahr 2007 anzuwenden. Um die Änderungen aufgrund der Osterweiterung EU-27 umzusetzen, sollten für das Jahr 2007 die Zollkonzessionen rückwirkend per 1. Januar 2007 gewährt werden. Da die Einfuhren bereits teilweise getätigt sind, wird für das Jahr 2007 ein Rückerstattungsverfahren angewendet. Eine ähnliche Regelung hat sich im Jahre 2004 im Rahmen der Osterweiterung EU-25 bewährt. Seitens der EG wurden die Zollkonzessionen zugunsten der Schweiz per 1. September 2007 gewährt, da es der EG nicht möglich war, diese Zollkonzessionen rückwirkend für 2007 umzusetzen.

⁵ Gemäss Artikel XXIV:6 des GATT 1994 kann die Schweiz unter gewissen Bedingungen Kompensationen einfordern, wenn Rumänien und Bulgarien durch den EU-Beitritt ihre Zölle erhöhen; das ist allerdings für Schweizer Agrarexporte in höchst unbedeutendem Ausmass der Fall (< 100 000 Euro).

⁶ Teilzollkontingent Nr. 06.3, zum WTO-Zollkontingentsansatz. Die heute geltenden Konzessionen für die vier Länder: Italien: 2856 t, Frankreich: 125 t, Deutschland: 103 t, Ungarn: 64 t, Total 3148 t (Bruttogewicht).

⁷ Die Reduktion der Lizenzgarantieleistung wurde von der Europäischen Kommission termingerecht umgesetzt.

⁹ Am 26. September 2007 genehmigte der Rat die neue EG-Verordnung über die gemeinsame Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse, wodurch auch die Käse-Importlizenzen für Drittländer per 1. Januar 2008 abgeschafft werden.

¹¹ In einer gemeinsamen Absichtserklärung im Agrarabkommen haben die Parteien den gegenseitigen Schutz von GUB/AOC und GGA/IGP für einen erweiterten Produktbereich vereinbart. Nach jahrelangen Vorarbeiten in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe hat die Europäische Kommission im April 2007 dem Rat ein Verhandlungsmandat übermittelt, das Ende Juli genehmigt wurde.

Infolge der Osterweiterung EU-27 und der Vergemeinschaftung bilateraler Einfuhrkontingente für Wurstwaren hat der Bundesrat die vereinbarten Zollkonzessionen autonom und für die Zollkonzessionen bezüglich der Osterweiterung EU-27 mit rückwirkender Wirkung durch eine Verabschiedung am 27. Juni 2007 der Änderungen der Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit der EFTA und der EG (Freihandelsverordnung)¹² in Kraft gesetzt. Die Zuständigkeit des Bundesrates ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 3 des Zolltarifgesetzes¹³. Diese Bestimmung erlaubt es dem Bundesrat, Zollansätze angemessen herabzusetzen und Zollkontingente festzulegen. Die Zollexpertenkommission wurde diesbezüglich konsultiert. Es wurden keine Einwände erhoben.

11.2.3.2.4 Würdigung

Die vereinbarten Zollkonzessionen entsprechen hauptsächlich jenen Präferenzen, die bislang im Rahmen der EFTA- Freihandelsabkommen gegenüber Bulgarien und Rumänien gewährt wurden. Mit dieser Massnahme soll bezweckt werden, dass der Warenfluss zwischen den beiden Ländern und der Schweiz auch nach deren Beitritt zur EU aufrechterhalten werden kann. Auf Initiative der Europäischen Kommission wurden gleichzeitig vier bilaterale, bisher einzelnen EU-Mitgliedstaaten gewährte Einfuhrkontingente für Wurstwaren in ein konsolidiertes Zollkontingent für die EU-27 überführt. Die Schweiz erhielt von der EG im Gegenzug ebenfalls gewisse Zugeständnisse. Die entsprechenden Zollkonzessionslisten befinden sich in der Beilage zur Botschaft. Die Schweiz verzichtete auf mögliche Ausgleichsansprüche im Rahmen der WTO.¹⁴

11.2.3.2.5 Weiteres Vorgehen

Die gewährten Agrarkonzessionen sollen mittels Anpassung der Anhänge 1 und 2 des Agrarabkommens völkerrechtlich verankert werden. Dazu braucht es gemäss Artikel 11 des Agrarabkommens einen Beschluss des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft. Dieser Beschluss sieht vor, die Anhänge 1 und 2 aus Gründen der Transparenz vollständig zu ersetzen (Beilage zum Bundesbeschluss). Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung den Beschluss des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft zur Genehmigung. Nach der Genehmigung der Zollkonzessionen durch die Bundesversammlung und die zuständigen EG-Instanzen wird der Gemischte Ausschuss für Landwirtschaft die entsprechenden Änderungen der Anhänge 1 und 2 des Agrarabkommens beschliessen. Der Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft liegt zurzeit noch in englischer Version vor. Der Beschlussentwurf wird möglicherweise noch Gegenstand einiger redaktioneller Anpassungen sein, welche jedoch keine Auswirkungen auf den Inhalt haben werden. Die Version in den drei Landessprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) ist gleichwertig rechtsgültig. Zurzeit

¹² SR 632.421.0

¹³ SR 632.10

¹⁴ Gemäss Artikel XXIV:6 des GATT 1994 kann die Schweiz unter gewissen Bedingungen Kompensationen einfordern, wenn Rumänien und Bulgarien durch den EU-Beitritt ihre Zölle erhöhen; das ist allerdings für Schweizer Agrarexporte in höchst unbedeutendem Ausmass der Fall (< 100 000 Euro).

befindet sich dieser Beschlussentwurf in der Übersetzung. Sobald der Gemischte Ausschuss für Landwirtschaft den Beschluss genehmigt hat, wird der Text in den drei Schweizer Landessprachen in der systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht.

11.2.3.3 Auswirkungen

11.2.3.3.1 Finanzielle oder personelle Auswirkungen

Die der EG im Rahmen der Osterweiterung EU-27 neu zugestandenen Zollpräferenzen dienen primär der Weiterführung der bis anhin im Rahmen der EFTA-Freihandelsabkommen gewährten Präferenzen gegenüber den beiden neu beigetretenen Staaten. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass sich die bisherigen Handelsströme und die daraus resultierenden Zolleinnahmen nur geringfügig verändern werden¹⁵.

Aufgrund provisorischer Berechnungen wird davon ausgegangen, dass die Reduktion des Kontingentszollansatzes für das vergemeinschaftete Wurstwarenkontingent auf Null und die zusätzliche Erhöhung um 800 Tonnen netto¹⁶ hingegen Zolleinbussen für die Bundeskasse in der Höhe von insgesamt rund 11,3 Millionen Franken ergeben. Durch die Versteigerung der Wurstwarenkontingente werden die zusätzlich versteigerten 800 Tonnen schätzungsweise 1,6 Millionen Franken Mehreinnahmen für die Bundeskasse generieren. Zusammengefasst werden die Einnahmen der Bundeskasse also um rund 9,7 Millionen Franken sinken.

Ansonsten haben die Konzessionen keinerlei Auswirkungen auf Bund, Kantone oder Gemeinden.

11.2.3.3.2 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die Weiterführung des präferenziellen Warenflusses im Rahmen der Osterweiterung EU-27 ist auch aus Schweizer Sicht angezeigt, weil damit volkswirtschaftliche Interessen (präferenzielle Import- und Exportmöglichkeiten sowie Zollkonzessionen zugunsten der Schweizer Wirtschaft) verbunden sind. Seitens der EG werden diese Zollkonzessionen zugunsten der Schweiz seit dem 1. September 2007 umgesetzt, da es der EG nicht möglich ist, diese Zollkonzessionen rückwirkend für 2007 anzuwenden. Eine Rückwirkung zur Sicherung präferenzieller Handelsflüsse ist auch deshalb nicht notwendig, weil es sich um neue Zollkonzessionen zugunsten der Schweiz handelt.

Auch bei den Wurstwarenkonzessionen hat die Schweiz infolge präferenzieller Import- und Exportmöglichkeiten sowie vorteilhafter Zollkonzessionen volkswirtschaftliche Interessen. Durch die (zugunsten der Schweiz asymmetrische) Erhöhung des vergemeinschafteten Wurstwarenkontingents und durch die Senkung der Zoll-

¹⁵ Bei der Überführung der bisher via EFTA-Freihandelsabkommen gewährten Präferenzen zu Gunsten der EU wurden nur jene Waren berücksichtigt, deren durchschnittlicher Wert der jährlichen präferenziellen Einfuhren während der Jahre 2001–2005 mehr als 30 000 Euro betrug.

¹⁶ Die Berechnungen basieren auf der Reduktion des Ausserkontingentszollansatzes auf Null und auf der Mengenverteilung auf die einzelnen Zolltarifnummern der Importe 2004/2006 innerhalb des Zollkontingents.

ansätze auf Null dürfte der bilaterale Handel zwischen der Schweiz und der EG jedoch um die vereinbarten Mehrmengen zunehmen.

11.2.3.4 Ziele der Legislaturplanung 2003–2007

Die vereinbarten Änderungen der Zollkonzessionen sind Teil der vom Bundesrat erwähnten Ziele der Legislaturplanung 2003–2007 (BBl 2004 1253). Gemäss dem Ziel 7 möchte der Bundesrat in der Klärung und Vertiefung der Beziehungen zur Europäischen Union den bilateralen Rahmen konsolidieren und erweitern (Art. 8a des Bundesbeschlusses). Die reibungslose Umsetzung des Agrarabkommens (und somit der ersten bilateralen Abkommen) von 1999 entspricht dem Ziel 7 der Legislaturplanung 2003–2007.

11.2.3.5 Rechtliche Aspekte

11.2.3.5.1 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung oder zur Änderung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV. Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten¹⁷ oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das Agrarabkommen kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden (Art. 17 des Agrarabkommens). Eine Kündigung hätte jedoch wegen der Verknüpfung mit den andern Verträgen im Rahmen der Bilateralen I weitreichende Konsequenzen (*Guillotine*-Klausel). Ausserdem liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Es werden lediglich die Anhänge des Agrarabkommens bezüglich Zollkonzessionen angepasst.

Diese Zollkonzessionen werden zudem bereits im Rahmen der Verordnungskompetenzen, welche das Zolltarifgesetz (SR 632.10) dem Bundesrat in Bezug auf Zollkonzessionen einräumt, autonom umgesetzt. Zudem sind sie nicht als derart grundlegend und damit wichtig einzustufen, dass sie dem Staatsvertragsreferendum zu unterstellen wären. Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Sie sind inhaltlich gleichwertig ausgestaltet und von vergleichbarem politischem, rechtlichem und wirtschaftlichem

¹⁷ In Anlehnung an Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) gilt eine Bestimmung eines Staatsvertrages dann als rechtsetzend, wenn sie auf unmittelbar verbindliche und generell-abstrakte Weise Pflichten auferlegt, Rechte verleiht oder Zuständigkeiten festlegt. Wichtig ist eine solche Norm dann, wenn ihr Regelungsgegenstand im Landesrecht entsprechend Artikel 164 Absatz 1 Buchstaben a–g BV auf formell-gesetzlicher Stufe geregelt werden müsste. Als wichtig anzusehen sind namentlich alle grundlegenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Personen, über die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte sowie über die Aufgaben und Leistungen des Bundes.

Gewicht wie die in letzten Jahren abgeschlossenen EFTA-Drittlandabkommen, die dem fakultativen Staatsvertragsreferendum auch nicht unterstellt waren.

11.2.3.5.2 Verhältnis zum europäischen Recht und zur WTO

Die Erweiterung der Zollkonzessionen im Agrarabkommen stehen weder zu den staatsvertraglichen Verpflichtungen noch zu den Zielen der europäischen Integrationspolitik der Schweiz im Widerspruch. Sie bedeutet eine Ausweitung des Abkommens auf einen grösseren Produktbereich. Die Vereinbarkeit der Freihandelsbeziehung zwischen der Schweiz und der EG mit dem geltenden GATT/WTO-Recht wird dadurch verbessert.

11.2.3.5.3 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Die Erweiterung der Zollkonzessionen im Agrarabkommen hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

Auf Gesuch des Fürstentums Liechtenstein im Jahr 2003 kamen die Schweiz und die EG überein, den Geltungsbereich des Agrarabkommens mittels eines Zusatzabkommens auf das Fürstentum auszuweiten. In dem zwischen den drei Parteien abgeschlossenen Zusatzabkommen wird festgehalten, dass das Agrarabkommen mit allen Anhängen (inklusive der nicht-tarifäre Teil) auch im Verkehr zwischen Liechtenstein und der EG Anwendung findet. Gleichzeitig werden die entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens bezüglich Liechtenstein für die Dauer der Anwendung des Zusatzabkommens suspendiert¹⁸. Das Zusatzabkommen kann von jeder der drei Parteien unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von einem Jahr jederzeit gekündigt werden. Dieses Zusatzabkommen wurde am 27. September 2007 von allen drei Parteien unterzeichnet und ist am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft getreten.

¹⁸ Anhang I, Anhang II Kapitel XII und XXVII sowie Protokoll 47 enthalten u.a. Bestimmungen zu Futtermitteln, Pflanzenschutz, Spirituosen und Wein.

Bundesbeschluss

zu den Änderungen der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2007
vom 16. Januar 2008² enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschluss [...] /2008 des mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Beschluss zuzustimmen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Decision

of the Joint Committee on Agriculture set up by the agreement between the European Community and the Swiss Confederation on trade in agricultural products concerning the adaptation of Annexes 1 and 2

The Joint Committee,

Having regard to the Agreement between the European Community, on one part, and the Swiss Confederation, on the other part, on trade in agricultural products (hereinafter referred to as «the Agreement»), and in particular Article 11 thereof,

Whereas:

(1) The Agreement entered into force on 1 June 2002 and contains amongst others Annexes 1 and 2 that concern bilateral trade concessions granted respectively by the Swiss Confederation and by the European Community (hereinafter referred to as «the Parties»).

(2) On 1 January 2007 the European Union was enlarged by the accession of Bulgaria and Romania. The Parties agreed to adapt the bilateral trade concessions on the principle that the trade flows in accordance with the preferences granted under the bilateral arrangements between the new Member States to the European Union and Switzerland should be mutually maintained in substance. The Parties adopted, on an autonomous and transitory basis, measures to ensure continuity of trade flows in the interim period.

(3) Parties also agreed to consolidate in the Agreement the bilateral preferential trade flows in sausages and certain meat products

has decided as follows:

Art. 1

Annex 1 and Annex 2 to the Agreement are replaced respectively by Annexes 1 and 2 to this Decision.

Art. 2

This Decision shall enter into force on

For the Joint Committee on Agriculture

The Heads of Delegations

Signed at Brussels, ...

Head of the European Community delegation:

...

Head of the Swiss delegation:

...

Secretary of the Joint Committee on Agriculture:

...

Concessions Granted by Switzerland

The tariff concessions set out below are granted by Switzerland for the following products originating in the Community and are, where applicable, subject to an annual quantity.

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0101 90 95	Live horses (excl. pure-bred horses for breeding and horses for slaughter) (in number of head)	0	100 head
0204 50 10	Goat meat, fresh, chilled or frozen	40	100
0207 14 81	Breasts of fowls of domestic species, frozen	15	2 100
0207 14 91	Cuts and edible offal of fowls of domestic species, including livers (excluding breasts), frozen	15	1 200
0207 27 81	Breasts of turkeys of domestic species, frozen	15	800
0207 27 91	Cuts and edible offal of turkeys of domestic species, including livers (excluding breasts), frozen	15	600
0207 33 11	Ducks of domestic species, not cut in pieces, frozen	15	700
0207 34 00	Fatty livers of ducks, geese or guinea fowls of domestic species, fresh or chilled	9.5	20
0207 36 91	Cuts and edible offal of ducks, geese or guinea fowls of domestic species, frozen (excluding fatty livers)	15	100
0208 10 00	Meat and edible offal of rabbits or hares, fresh, chilled or frozen	11	1 700
0208 90 10	Meat and edible offal of game, fresh, chilled or frozen (other than of hares or wild boar)	0	100
ex 0210 11 91	Hams and cuts thereof, with bone in, of swine (other than wild boar), salted or in brine, dried or smoked	free	1 000 ⁽¹⁾
ex 0210 19 91	Piece of boneless chop, in brine and smoked	free	
0210 20 10	Dried meat of bovine animals	free	200 ⁽²⁾
ex 0407 00 10	Edible birds' eggs, in shell, fresh, preserved or cooked	47	150
ex 0409 00 00	Natural acacia honey	8	200
ex 0409 00 00	Natural honey, other (excluding acacia)	26	50
0602 10 00	Unrooted cuttings and slips	free	unlimited

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
	Plants in the form of pomaceous fruit rootstock (of seedling origin or produced by vegetative propagation):		
0602 20 11	– grafted, bare rooted	free	(3)
0602 20 19	– grafted, with root ball	free	(3)
0602 20 21	– not grafted, bare rooted	free	(3)
0602 20 29	– not grafted, with root ball	free	(3)
	Plants in the form of stone fruit rootstock (of seedling origin or produced by vegetative propagation):		
0602 20 31	– grafted, bare rooted	free	(3)
0602 20 39	– grafted, with root ball	free	(3)
0602 20 41	– not grafted, bare rooted	free	(3)
0602 20 49	– not grafted, with root ball	free	(3)
	Plants other than in the form of pomaceous or stone fruit rootstock (of seedling origin or produced by vegetative propagation), of kinds which bear edible fruit:		
0602 20 51	– bare rooted	free	unlimited
0602 20 59	– other than bare rooted	free	unlimited
	Trees, shrubs and bushes, of kinds which bear edible fruit, bare rooted:		
0602 20 71	– of kinds which bear pomaceous fruit	free	(3)
0602 20 72	– of kinds which bear stone fruit	free	(3)
0602 20 79	– other than of kinds which bear pomaceous or stone fruit	free	unlimited
	Trees, shrubs and bushes, of kinds which bear edible fruit, with root ball:		
0602 20 81	– of kinds which bear pomaceous fruit	free	(3)
0602 20 82	– of kinds which bear stone fruit	free	(3)
0602 20 89	– other than of kinds which bear pomaceous or stone fruit	free	unlimited
0602 30 00	Rhododendrons and azaleas, grafted or not	free	unlimited
	Roses, grafted or not:		
0602 40 10	– wild roses and wild rose stems	free	unlimited
0602 40 91	– other than wild roses or wild rose stems:		
	– bare rooted	free	unlimited
0602 40 99	– other than bare rooted, with root ball	free	unlimited
	Plants (of seedling origin or produced by vegetative propagation), of useful species; mushroom spawn:		
0602 90 11	– seedling vegetables and turf rolls	free	unlimited
0602 90 12	– mushroom spawn	free	unlimited
0602 90 19	– other than seedling vegetables, turf rolls or mushroom spawn	free	unlimited
	Other live plants (including their roots):		
0602 90 91	– bare rooted	free	unlimited
0602 90 99	– other than bare rooted, with root ball	free	unlimited

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0603 11 10	Cut roses of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 1 May to 25 October	free	1 000
0603 12 10	Cut carnations of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 1 May to 25 October	free	1 000
0603 13 10	Cut orchids of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 1 May to 25 October	free	1 000
0603 14 10	Cut chrysanthemums of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 1 May to 25 October	free	1 000
	Cut flowers and flower buds (other than carnations, roses, orchids or chrysanthemums) of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 1 May to 25 October:		
0603 19 11	– woody	free	1 000
0603 19 19	– other than woody	free	1 000
0603 12 30	Cut carnations of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 26 October to 30 April	free	unlimited
0603 13 30	Cut orchids of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 26 October to 30 April	free	unlimited
0603 14 30	Cut chrysanthemums of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 26 October to 30 April	free	unlimited
0603.19 30	Cut tulips of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 26 October to 30 April	free	unlimited
	Other cut flowers and flower buds, of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 26 October to 30 April:	free	unlimited
0603 19 31	– woody	free	unlimited
0603 19 39	– other than woody	free	unlimited
	Tomatoes, fresh or chilled:		
	– cherry tomatoes:		
0702 00 10	– from 21 October to 30 April	free	10 000
	– Peretti tomatoes (elongated):		
0702 00 20	– from 21 October to 30 April	free	10 000
	– other tomatoes, of a diameter of 80 mm or more (beef tomatoes):	free	10 000
0702 00 30	– from 21 October to 30 April		
	– other:		
0702 00 90	– from 21 October to 30 April	free	10 000
	Iceberg lettuce, without outer leaf:		
0705 11 11	– from 1 January to the end of February	free	2 000
	Witloof chicory, fresh or chilled:		
0705 21 10	– from 21 May to 30 September	free	2 000

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0707 00 10	Cucumbers for salad, 21 October to 14 April	5	200
0707 00 30	Pickling cucumbers, > 6 cm but =< 12 cm in length, fresh or chilled, from 21 October to 14 April	5	100
0707 00 31	Pickling cucumbers, > 6 cm but = < 12 cm in length, fresh or chilled, from 15 April to 20 October	5	2 100
0707 00 50	Gherkins, fresh or chilled	3.5	800
0709 30 10	Aubergines (egg-plants), fresh or chilled: – from 16 October to 31 May	free	1 000
0709 51 00	Mushrooms, fresh or chilled, of the genus	free	unlimited
0709 59 00	<i>Agaricus</i> or other, with the exception of truffles		
0709 60 11	Sweet peppers, fresh or chilled: – from 1 November to 31 March	2.5	unlimited
0709 60 12	Sweet peppers, fresh or chilled, 1 April to 31 October	5	1 300
0709 90 50	Courgettes (including courgette flowers), fresh or chilled: – from 31 October to 19 April	free	2 000
ex 0710 80 90	Mushrooms (uncooked or cooked by steaming free or boiling in water), frozen	free	unlimited
0711 90 90	Vegetables and mixtures of vegetables, provisionally preserved (for example, by sulphur dioxide gas, in brine, in sulphur water or in other preservative solutions), but unsuitable in that state for immediate consumption	0	150
0712 20 00	Onions, dried, whole, cut, sliced, broken or in powder, but not further prepared	0	100
0713 10 11	Peas (<i>Pisum sativum</i>), dried, shelled, whole, unprocessed, for use as animal feed	Rebate of 0.9 on the duty applied	1 000
0713 10 19	Peas (<i>Pisum sativum</i>), dried, shelled, whole, unprocessed (excluding those for use as animal feed, for technical purposes or for brewing)	0	1 000
0802 21 90	Hazelnuts or filberts (<i>Corylus spp.</i>), fresh or dried: – in shell, other than for use as animal feed or for oil extraction	free	unlimited
0802 22 90	– shelled, other than for use as animal feed or for oil extraction	free	unlimited
0802 32 90	Nuts	free	100
ex 0802 90 90	Pine nuts, fresh or dried	free	unlimited
0805 10 00	Oranges, fresh or dried	free	unlimited

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0805 20 00	Mandarins (including tangerines and satsumas); wilkings and similar citrus hybrids, fresh or dried	free	unlimited
0807 11 00	Watermelons, fresh	free	unlimited
0807 19 00	Melons, fresh, other than watermelons	free	unlimited
0809 10 11	Apricots, fresh, in open packings: – from 1 September to 30 June	free	2 100
0809 10 91	– in other packings: – from 1 September to 30 June		
0809 40 13	Fresh plums, in open packings, from 1 July to 30 September	0	600
0810 10 10	Strawberries, fresh, from 1 September to 14 May	free	10 000
0810 10 11	Strawberries, fresh, from 15 May to 31 August	0	200
0810 20 11	Raspberries, fresh, from 1 June to 14 September	0	250
0810 50 00	Kiwifruit, fresh	free	unlimited
ex 0811 10 00	Strawberries, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, not containing added sugar or other sweetening matter, not put up in packings for retail sale, intended for industrial use	10	1 000
ex 0811 20 90	Raspberries, blackberries, mulberries, loganberries and black, white or red currants, gooseberries, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, not containing added sugar or other sweetening matter, not put up in packings for retail sale, intended for industrial use	10	1 200
0811 90 10	Bilberries, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	0	200
0811 90 90	Edible fruit, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, whether or not containing added sugar or other sweetening matter (excluding strawberries, raspberries, blackberries, mulberries, loganberries and black, white or red currants, gooseberries, bilberries and tropical fruit)	0	1 000
0904 20 90	Fruits of the genus <i>Capsicum</i> or of the genus <i>Pimenta</i> , dried or crushed or ground, processed	0	150
0910 20 00	Saffron	free	unlimited
1001 90 60	Wheat and meslin (except durum wheat), for use as animal feed	Rebate of 0.6 on the duty applied	50 000

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
1005 90 30	Maize (corn) for use as animal feed	Rebate of 0.5 on the duty applied	13 000
	Virgin olive oil, other than for use as animal feed:		
1509 10 91	– in glass containers holding 2 litres or less	60.60 ⁽⁴⁾	unlimited
1509 10 99	– in glass containers holding more than 2 litres or in other containers	86.70 ⁽⁴⁾	unlimited
	Olive oil and its fractions, whether or not refined, but not chemically modified, other than for use as animal feed:		
1509 90 91	– in glass containers holding 2 litres or less	60.60 ⁽⁴⁾	unlimited
1509 90 99	– in glass containers holding more than 2 litres or in other containers	86.70 ⁽⁴⁾	unlimited
ex 0210 19 91	Hams, in brine, boneless, enclosed in a bladder or in an artificial gut	free	3715
ex 0210 19 91	Piece of boneless chop smoked		
1601 00 11	Sausages and similar products, of meat, meat offal or blood; food preparations based on these products of animals of headings 0101 to 0104, excluding wild boars		
1601 00 21			
ex 0210 19 91	Pork neck, dried in air, seasoned or not, whole, in pieces or thinly sliced		
ex 1602 49 10			
	Tomatoes, whole or in pieces, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid:		
2002 10 10	– in containers holding more than 5 kg	2.50	unlimited
2002 10 20	– in containers holding 5 kg or less	4.50	unlimited
	Tomatoes, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, other than whole or in pieces:		
2002 90 10	– in containers holding more than 5 kg	free	unlimited
2002 90 21	Tomato pulp, puree and concentrate, in hermetically sealed containers, with a dry matter content of 25 % or more by weight, consisting of tomatoes and water and possibly salt or other seasoning, in containers holding 5 kg or less	free	unlimited
	Tomatoes, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, other than whole or in pieces, and other than tomato pulp, puree or concentrate:		
2002 90 29	– in containers holding 5 kg or less	free	unlimited
2003 10 00	Mushrooms of the genus <i>Agaricus</i> , prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid	0	1 700
	Artichokes, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, frozen, other than products of heading No 2006:		
ex 2004 90 18	– in containers holding more than 5 kg	17.5	unlimited
ex 2004 90 49	– in containers holding 5 kg or less	24.5	unlimited

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
	Asparagus, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, not frozen, other than products of heading No 2006:		
2005 60 10	– in containers holding more than 5 kg	free	unlimited
2005 60 90	– in containers holding 5 kg or less	free	unlimited
	Olives, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, not frozen, other than products of heading No 2006:		
2005 70 10	– in containers holding more than 5 kg	free	unlimited
2005 70 90	– in containers holding 5 kg or less	free	unlimited
	Capers and artichokes, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, not frozen, other than products of heading No 2006:		
ex 2005 99 11	– in containers holding more than 5 kg	17.5	unlimited
ex 2005 90 41	– in containers holding 5 kg or less	24.5	unlimited
2008 30 90	Citrus fruit, otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	free	unlimited
2008 50 10	Apricot pulp, otherwise prepared or preserved, not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	10	unlimited
2008 50 90	Apricots, otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	15	unlimited
2008 70 10	Peach pulp, otherwise prepared or preserved, not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	free	unlimited
2008 70 90	Peaches, otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	free	unlimited
	Juice of any other single citrus fruit other than orange, grapefruit or pomelo, unfermented, not containing added spirit:		
ex 2009 39 19	– not containing added sugar or other sweetening matter, concentrated	6	unlimited
ex 2009 39 20	– containing added sugar or other sweetening matter, concentrated	14	unlimited
	Dessert wines, specialities and mistelles in containers:		
2204 21 50	– holding 2 litres or less ⁽⁵⁾	8.5	unlimited
2204 29 50	– holding more than 2 litres ⁽⁵⁾	8.5	unlimited
ex 2204 21 50	Port, in containers holding 2 litres or less, as described ⁽⁶⁾	free	1 000 hl

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
ex 2204 21 21	Retsina (a Greek white wine) in containers holding 2 litres or less, as described (7)	free	500 hl
	Retsina (a Greek white wine) in containers holding more than 2 litres, as described (7), of an alcoholic strength:		
ex 2204 29 21	– of more than 13 % vol.		
ex 2204 29 22	– of 13% vol. or less		

- (1) Including 480 t of Parma and San Daniele ham under the terms of the exchange of letters of 25 January 1972 between the Community and Switzerland.
- (2) Including 170 t of Bresaola under the terms of the exchange of letters of 25 January 1972 between the Community and Switzerland.
- (3) Subject to an overall annual quota of 60 000 plants.
- (4) Including the contribution to the guarantee fund for compulsory storage.
- (5) Covers only products specified in Annex 7 to the Agreement.
- (6) Description: «Port» means a quality wine produced in a specified region (Oporto in Portugal) in accordance with Regulation (EC) No 1493/1999.
- (7) Description: «Retsina» means a table wine within the meaning of the Community provisions referred to in point A.2 of Annex VII to Regulation (EC) No 1493/1999.

Concessions Granted by the Community

The tariff concessions set out below are granted by the Community for the following products originating in Switzerland and are, where applicable, subject to an annual quantity.

CN code	Description	Customs duty applicable (EUR/100 kg net weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0102 90 41	Live bovine animals of a live weight exceeding 160 kg	0	4 600 head
0102 90 49			
0102 90 51			
0102 90 59			
0102 90 61			
0102 90 69			
0102 90 71			
0102 90 79			
ex 0210 20 90	Meat of bovine animals, boneless, dried	free	1 200
ex 0401 30	Cream, of a fat content, by weight, exceeding 6 %	free	2 000
0403 10	Yogurt		
0402 29 11	Special milk, for infants, in hermetically-sealed containers of a net content not exceeding 500 g, of a fat content by weight exceeding 10 % (1)	43.8	unlimited
ex 0404 90 83			
0602	Other live plants (including their roots), cuttings and slips; mushroom spawn	free	unlimited
0603 11 00	Cut flowers and flower buds, of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh	free	unlimited
0603 12 00			
0603 13 00			
0603 14 00			
0603 19			
0701 10 00	Seed potatoes, fresh or chilled	free	4 000
0702 00 00	Tomatoes, fresh or chilled:	free (2)	1 000
0703 10 19	Onions other than sets, leeks and other alliaceous vegetables, fresh or chilled	free	5 000
0703 90 00			
0704 10 00	Cabbages, cauliflowers, kohlrabi, kale and other similar edible brassicas with the exception of Brussels sprouts, fresh or chilled	free	5 500
0704 90			
0705	Lettuce (<i>Lactuca sativa</i>) and chicory (<i>Cichorium spp.</i>), fresh or chilled	free	3 000
0706 10 00	Carrots and turnips, fresh or chilled	free	5 000
0706 90 10	Salad beetroot, salsify, celeriac, radishes and similar edible roots, with the exception of horseradish (<i>Cochlearia armoracia</i>), fresh or chilled	free	3 000
0706 90 90			

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

CN code	Description	Customs duty applicable (EUR/100 kg net weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0707 00 05	Cucumbers, fresh or chilled	free (2)	1 000
0708 20 00	Beans (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>), fresh or chilled	free	1 000
0709 30 00	Aubergines (eggplants), fresh or chilled	free	500
0709 40 00	Celery other than celeriac, fresh or chilled	free	500
0709 51 00	Mushrooms and truffles, fresh or chilled	free	unlimited
0709 59			
0709 70 00	Spinach, New Zealand spinach and orache spinach (garden spinach), fresh or chilled	free	1 000
0709 90 10	Salad vegetables, other than lettuce (<i>Lactuca sativa</i>) and chicory (<i>Cichorium spp.</i>), fresh or chilled	free	1 000
0709 90 20	Chard (or white beet) and cardoons	free	300
0709 90 50	Fennel, fresh or chilled	free	1 000
0709 90 70	Courgettes, fresh or chilled	free (2)	1 000
0709 90 90	Other vegetables, fresh or chilled	free	1 000
0710 80 61	Mushrooms (uncooked or cooked by steaming or boiling in water), frozen	free	unlimited
0710 80 69			
0712 90	Dried vegetables, whole, cut, sliced, broken or in powder, whether or not obtained from cooked vegetables, but not further prepared, with the exception of onions, mushrooms and truffles	free	unlimited
ex 0808 10 80	Apples, other than cider apples, fresh	free (2)	3 000
0808 20	Pears and quinces, fresh	free (2)	3 000
0809 10 00	Apricots, fresh	free (2)	500
0809 20 95	Cherries, other than sour cherries (<i>Prunus cerasus</i>), fresh	free (2)	1 500 (3)
0809 40	Plums and sloes, fresh	free (2)	1 000
0810 10 00	Strawberries	free	200
0810 20 10	Raspberries, fresh	free	100
0810 20 90	Blackberries, mulberries and loganberries, fresh	free	100
1106 30 10	Flour, meal and powder of bananas	free	5
1106 30 90	Flour, meal and powder of other fruits of Chapter 8	free	unlimited
ex 0210 19 50	Hams, in brine, boneless, enclosed in a bladder or in an artificial gut	free	1900
ex 0210 19 81	Piece of boneless chop smoked		
ex 1601 00	Sausages and similar products, of meat, meat offal or blood; food preparations based on these products of animals of headings 0101 to 0104, excluding wild boars		
ex 0210 19 81	Pork neck, dried in air, seasoned or not,		
ex 1602 49 19	whole, in pieces or thinly sliced		

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

CN code	Description	Customs duty applicable (EUR/100 kg net weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
ex 2002 90 91	Powdered tomatoes, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
ex 2002 90 99			
2003 90 00	Mushrooms, other of the genus <i>Agaricus</i> , prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid	free	unlimited
0710 10 00	Potatoes, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen	free	3 000
2004 10 10	Potatoes, prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid, frozen, other than products of heading No 2006, with the exception of flour, meal or flakes		
2004 10 99			
2005 20 80	Potatoes, prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid, not frozen, other than products of heading 2006, with the exception of flour, meal or flakes and preparations that are thinly sliced, fried or baked, whether or not salted or flavoured, in airtight packings, suitable for immediate consumption		
ex 2005 91 00	Powdered preparations of vegetables and mixtures of vegetables, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
ex 2005 99			
ex 2008 30	Flaked or powdered citrus fruit, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
ex 2008 40	Flaked or powdered pears, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
ex 2008 50	Flaked or powdered apricots, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
2008 60	Cherries, otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	free	500
ex 0811 90 19	Cherries, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, containing added sugar or other sweetening matter		
ex 0811 90 39			
0811 90 80	Cherries, other than sour cherries (<i>Prunus cerasus</i>), uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, not containing added sugar or other sweetening matter		
ex 2008 70	Flaked or powdered peaches, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
ex 2008 80	Flaked or powdered strawberries, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

CN code	Description	Customs duty applicable (EUR/100 kg net weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
ex 2008 99	Other flaked or powdered fruits, whether or not free containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾		unlimited
ex 2009 19	Powdered orange juice, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited
ex 2009 21 00 ex 2009 29	Powdered grapefruit juice, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited
ex 2009 31 ex 2009 39	Powdered juices of any other citrus fruits, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited
ex 2009 41 ex 2009 49	Powdered pineapple juice, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited
ex 2009 71 ex 2009 79	Powdered apple juice, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited
ex ex 2009 80	Powdered juice of any other single fruit or vegetable, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited

- (1) For the products of this subheading, «special milk for infants» means products that are free of pathogenic and toxicogenic germs and which contain less than 10 000 revivifiable aerobic bacteria and less than two coliform bacteria per gram.
- (2) Where relevant, a specific duty and not the minimum duty should apply.
- (3) Including 1000 t under the terms of the Exchange of Letters of 14 July 1986.
- (4) See Joint Declaration on the tariff classification of powdered vegetables and powdered fruit

11.3

Beilage 11.3

Teil III: Beilage nach Artikel Artikel 10 Absatz 4 Aussenwirtschaftsgesetz, Artikel 13 Absätze 1 und 2 Zolltarifgesetz, Artikel 4 Absatz 2 Zollpräferenzengesetz (zur Genehmigung)

vom 16. Januar 2008

11.3.1 Übersicht

Aufgrund des Zolltarifgesetzes und des Zollpräferenzgesetzes unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten den 34. Bericht über zolltarifarisches Massnahmen.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen.

Im vergangenen Jahr sind die nachstehenden Massnahmen beschlossen worden:

11.3.1.1 Auf das Zolltarifgesetz abgestützte Massnahmen

Am 1. Januar 2007 sind Rumänien und Bulgarien der EU beigetreten. Aus diesem Anlass haben diese Staaten ihre bilateralen Freihandelsabkommen mit der EFTA und die dazugehörigen bilateralen Agrarbriefwechsel mit der Schweiz gekündigt. Sie wenden nun das gemeinsame Aussenhandelssystem der EU an, einschliesslich des bilateralen Freihandelsabkommens und des Agrarabkommens mit der Schweiz. Bei einigen Produkten wurden dadurch bisherige Zollpräferenzen im Handel mit der Schweiz hinfällig. Die Schweiz und die EU haben sich am 2. Mai 2007 darauf geeinigt, die früheren Zollkonzessionen der Schweiz zugunsten Rumäniens und Bulgariens im Umfang ihres Konzessionswertes in äquivalente Zollkontingente für die EU umzuwandeln und auf Ausgleichsansprüche im Rahmen der WTO zu verzichten. Im Gegenzug gewährt die EU der Schweiz zusätzliche Zollkonzessionen für gewisse Agrarprodukte. Zusätzlich gewähren sich die Partner gegenseitig Nullzollkontingente für Wurstwaren. Die vereinbarten Zollkonzessionen wurden vom Bundesrat rückwirkend auf den 1. Januar 2007 bzw. auf den 1. Januar 2008 (Zollkontingent Wurstwaren) in Kraft gesetzt. Die Konzessionen für Agrarprodukte sollen ins Agrarabkommen mit der EU aufgenommen werden. Die Zuteilung der Zollkontingentsanteile erfolgt in der Regel entsprechend der Reihenfolge der Einfuhrzollanmeldungen («Windhund an der Grenze»). Ausnahmen von diesem Prinzip gelten in agrarpolitisch sensiblen Bereichen, bei denen der Bundesrat andere Verteilmethoden bestimmt hat.

Im Januar 2007 sind das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten und das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Ägypten unterzeichnet worden. Der Bundesrat hat die Abkommen mit Ägypten im Rahmen des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet. Die Abkommen mit Ägypten und die darin vereinbarten Zollkonzessionen werden gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes seit 1. August 2007 provisorisch angewendet.

Die Schweiz beteiligt sich – zusammen mit der EU, den USA, Kanada, Japan, Macao und Norwegen – im Rahmen der WTO an der Sektorinitiative Pharma, welche die Abschaffung der Zölle und anderer Abgaben auf pharmazeutischen Produkten beabsichtigt. Der erste Zollabbau für einen Teil dieser Waren ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Seither sind drei weitere Abbauschritte vereinbart worden. Die Resultate der Verhandlungen zum vierten Abbauschritt der Sektorinitiative Pharma sind in Anhang I (Teil 1a und 1b) zum Zolltarifgesetz mit Wirkung ab 1. Juli 2007 vorläufig in Kraft gesetzt worden. Die neueste Revision der Sektorinitiative Pharma sieht für 1290 zusätzliche pharmazeutische Produkte Zollfreiheit vor, was zu einer Verbilligung der Einfuhren solcher Erzeugnisse führt. Gleichzeitig verbessert sich der Marktzugang für Schweizer Produkte in den Ländern, die ebenfalls der Sektorinitiative Pharma beigetreten sind.

Der Jahresbedarf an backfähigem Brotgetreide beträgt ungefähr 450 000 Tonnen. Wegen ungünstiger Witterungsbedingungen ergab die Brotgetreideernte 2007 lediglich 320 000 Tonnen. Um die Inlandversorgung sicherzustellen, hat der Bundesrat das EVD ermächtigt, das Zollkontingent Brotgetreide bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes vorübergehend zu erhöhen. Gestützt darauf hat das EVD das Zollkontingent für Brotgetreide von 70 000 Tonnen für 2007 um 30 000 Tonnen und für 2008 um weitere 30 000 Tonnen erhöht.

Zur Steigerung des Wettbewerbs bei den inländischen getreideverarbeitenden Betrieben sind die Zollansätze für Getreideprodukte zur menschlichen Ernährung per 1. Juli 2008 auf 65 Franken je 100 kg gesenkt worden. Die Zollansätze für Dinkelmehl sind wegen der morphologischen Eigenschaften von Dinkel (Mengkorn) und des damit verbundenen Mehraufwands bei der Verarbeitung auf 85 Franken und für bearbeitete Dinkelnkörner auf 73 Franken je 100 kg festgelegt worden. Mit dieser Senkung verbunden ist die Änderung des Zolltarifs für Dinkelprodukte, welche die Schaffung von neuen Tarifnummern erforderte.

Wegen der kleineren Ernte 2006 infolge ungünstiger Witterungseinflüsse musste der Bedarf des Handels an Speisekartoffeln mit Importen gedeckt werden. Hierzu wurde das Teilzollkontingent für Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln) vorübergehend um 44 000 Tonnen von 18 250 Tonnen auf 62 250 Tonnen erhöht.

Die geringere inländische Butterproduktion erforderte eine vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Butter (frisch, nicht gesalzen) um insgesamt 7000 Tonnen auf 8100 Tonnen.

Unter Beibehaltung der Einfuhrregelung auf der Grundlage der Inlandleistung werden die Ausserkontingentszollansätze für Schnittblumen innerhalb von zehn Jahren degressiv auf das Niveau der Kontingentszollansätze abgebaut. Der erste Abbauschritt erfolgte am 1. Januar 2008.

Um den gestiegenen Bedarf an Halalfleisch von Tieren der Rindvieh- bzw. Schafgattung zu decken, wurden die entsprechenden Teilzollkontingente ab 1. Januar 2008 um 50 Tonnen auf 350 Tonnen bzw. um 25 Tonnen auf 175 Tonnen, dies zulasten des Teilzollkontingents für übriges Fleisch.

Die Bestimmungen der Pferdeimportverordnung und der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel wurden nach den Vorgaben der Verwaltungsänderungen zur Agrarpolitik 2011 unverändert in das neue Kapitel 3a sowie die neuen Anhänge 4a und folgende der Agrareinfuhrverordnung übergeführt. Die beiden Verordnungen wurden daher aufgehoben.

11.3.1.2

Auf das Zollpräferenzengesetz abgestützte Massnahmen

Das Zollpräferenzengesetz als Nachfolgeerlass des Zollpräferenzenbeschlusses von 1981 ist am 1. März 2007 in Kraft getreten. Aus diesem Anlass hat der Bundesrat die auf das Zollpräferenzengesetz abgestützte Zollpräferenzenverordnung totalrevidiert und am 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Das schweizerische System allgemeiner Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern (APS) wird noch stärker als bisher auf die Bedürfnisse der in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen Länder ausgerichtet. Der dritte Abbauschritt der Nullzoll-Initiative gewährt den ärmsten Ländern einen zoll- und kontingentsfreien Marktzugang. Dies gestützt auf die Zusage der Schweiz anlässlich der WTO-Konferenz von Hongkong im Jahr 2005. Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Gewährung der Zollpräferenzen gegenüber den fortgeschrittenen Entwicklungsländern und Schwellenländern werden weitergeführt. Zusätzlich werden die Zollpräferenzen für Zucker aus Brasilien aufgehoben. Wegen der Marktstellung dieser Erzeugnisse können Waren aus anderen Entwicklungsländern vom Markt verdrängt werden; dies widerspricht der Strategie des Bundesrates, Zollpräferenzen auf die Bedürfnisse der ärmeren Entwicklungsländer auszurichten. Zollpräferenzen werden nur gewährt, wenn entsprechende Ursprungsnachweise vorgelegt werden. Diese werden unter Mitwirkung der zuständigen ausländischen Behörden stichprobenweise überprüft. Im Fall von ernsthaften Marktstörungen können Zollpräferenzen vorübergehend angepasst oder aufgehoben werden (sog. «agrarpolitische Schutzklausel»).

Mit der vorläufigen Anwendung der im Rahmen des Freihandelsabkommens mit Ägypten vereinbarten Zollansätze sind am 1. August 2007 für dieses Land die autonomen Zollpräferenzen im Allgemeinen Präferenzensystem zugunsten der Entwicklungsländer (APS) durch vertragliche Zollpräferenzen abgelöst worden. Deshalb wurde Ägypten auf den gleichen Zeitpunkt aus der Liste der Entwicklungsländer in der Zollpräferenzenverordnung gestrichen.

Die Schweiz gewährt den Entwicklungsländern Zollpräferenzen im Rahmen des APS. Für Zucker der Tarifnummer 1701.9999 wurde bisher die Zollpräferenz in Form einer Ermässigung von 22 Franken auf dem nichtpräferenziellen Zollansatz gewährt. Die starke Zunahme der Importe von Zucker zum Präferenz-Zollansatz im ersten Halbjahr 2007 gefährdete wegen des damit verbundenen Preisvorteils gegenüber Zucker aus der EU die sogenannte «Doppel-Null-Lösung» für Zucker, die mit der EU im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vereinbart worden ist. Diese Lösung basiert auf annähernd gleichen Zuckerpreisen in der Schweiz und in der EU und hat eine grosse Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft, insbesondere die Nahrungsmittelindustrie. Um das korrekte Funktionieren der «Doppel-Null-Lösung» für Zucker im Rahmen des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU zu gewährleisten, hat der Bundesrat im Jahr 2007 folgende Massnahmen getroffen:

- *Mit der Verordnung über die vorübergehende Aussetzung der Zollpräferenzen für Zucker ist der Präferenz-Zollansatz zugunsten der Entwicklungsländer (mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Länder) vom 1. September bis 31. Dezember 2007 sistiert worden, mit dem Ziel, den festgestellten Preisunterschied zu verringern;*

- *Seit dem 1. Januar 2008 wird durch eine Änderung der Zollpräferenzverordnung die bisher ohne Mengenbeschränkung gewährte Ermässigung von 22 Franken auf den nichtpräferenziellen Zollansatz auf ein Kontingent von 10 000 Tonnen beschränkt. Ausserhalb dieses Kontingents wird eine Ermässigung ohne Mengenbeschränkung von 7 Franken auf den nichtpräferenziellen Zollansatz gewährt.*

Im Rahmen des APS wird für Spezialitätengetreide aus der Andenregion (Quinoa, Amarant, Kaniwa), deren Handel die ländliche Entwicklung dieser Region fördert, seit 1. Januar 2008 bei der Einfuhr Zollfreiheit gewährt.

11.3.1.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

Die Zuteilung der Zollkontingente und deren Ausnützung werden angesichts des Umfangs der Daten ausschliesslich im Internet veröffentlicht.

11.3.2 Bericht

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10), Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91) hat der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die Zollmassnahmen zu berichten, die in Ausübung der in den erwähnten Erlassen enthaltenen Befugnisse getroffen wurden.

Im vorliegenden Bericht werden der Bundesversammlung die gestützt auf das Zolltarifgesetz und das Zollpräferenzengesetz im Jahr 2007 beschlossenen Massnahmen zur Genehmigung unterbreitet. Es erfolgten keine Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen. Die Erlasse, die gestützt auf die nachfolgenden Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, sind bereits in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Sie umfassen insgesamt 100 Seiten. Aus Spargründen wird auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts verzichtet.

Die Bundesversammlung hat den Übergang von der halbjährlichen zur jährlichen Berichterstattung über zolltarifarische Massnahmen und deren Integration in den Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik mit der Annahme des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Neuregelung der Berichterstattung auf dem Gebiet der Aussenwirtschaftspolitik (AS 2006 4097) beschlossen (vgl. insbesondere die Änderung von Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen [SR 946.201]). Das erwähnte Bundesgesetz ist nach unbenützt abgelaufener Referendumsfrist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Der Bundesversammlung werden alle der Berichterstattungspflicht unterliegenden Massnahmen zum Entscheid vorgelegt, die während des Jahres 2007 getroffen wurden, unabhängig vom Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Erlasse. Auf diese Weise wird

der Bundesversammlung ermöglicht, in angemessenem zeitlichem Zusammenhang über die getroffenen Massnahmen zu entscheiden.

11.3.2.1 Auf das Zolltarifgesetz abgestützte Massnahmen

11.3.2.1.1 Verordnung vom 8. März 2002 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit der EFTA und der EG (Freihandelsverordnung) (SR 632.421.0)

Änderung vom 27. Juni 2007
(AS 2007 3417)

11.3.2.1.1.1 Ausgangslage

Mit dem EU-Beitritt am 1. Januar 2007 kündigten Rumänien und Bulgarien ihre bilateralen Freihandelsabkommen mit der EFTA und die dazugehörigen bilateralen Agrarbriefwechsel mit der Schweiz. Dementsprechend wurden in der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) die Konzessionen zugunsten dieser Länder aufgehoben. Seit dem Beitritt wenden sie das gemeinsame Aussenhandelsystem der EU an. Neu kommen damit im Handel mit diesen Ländern das Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen; SR 0.632.401) und die weiteren Abkommen, insbesondere das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen; SR 0.916.026.81), zur Anwendung. Bei einigen Agrarprodukten und landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten gingen mit diesem Wechsel bisherige Zollpräferenzen verloren.

Die Schweiz und die EU haben sich am 2. Mai 2007 darauf geeinigt, die früheren Zollkonzessionen zugunsten Rumäniens und Bulgariens im Umfang ihres Konzessionswertes in äquivalente Zollkontingente für die EU umzuwandeln (Ziegenfleisch, Hühnerbrüste, Salatgurken, Einmachgurken, Cornichons, Nüsse, Aprikosen, Himbeeren). Gleichzeitig wurde beschlossen, auf allfällige Ausgleichsansprüche im Rahmen der WTO zu verzichten. Zusätzlich hat sich die Schweiz bereit erklärt, die bisher Italien, Frankreich, Deutschland und Ungarn gewährten Länderkontingente für Wurstwaren aufzustocken und in ein konsolidiertes Nullzoll-Kontingent für die EU zu überführen. Im Gegenzug hat die Schweiz von der EU zusätzliche Zollkonzessionen für Agrarprodukte erhalten (Mangold, Karden, Erdbeeren, Wurstwaren). Hinsichtlich der Realisierung des vollständigen Käsefreihandels hat die EU ihre Lizenzen für Käseinfuhren per 1. Januar 2008 aufgehoben. Die Schweiz hat gleichzeitig ihre diesbezüglichen administrativen Massnahmen abgeschafft.

11.3.2.1.1.2 Zusätzliche Zollkonzessionen

Der Bundesrat hat die vereinbarten Zollkonzessionen gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Zolltarifgesetzes (SR 632.10) rückwirkend auf den 1. Januar 2007 bzw. auf den 1. Januar 2008 (Kontingent Wurstwaren) autonom in Kraft gesetzt. Die völkerrechtliche Verankerung dieser Zollkonzessionen erfolgt in einem zweiten Schritt. Die

Agrarkonzessionen sollen ins Agrarabkommen mit der EU aufgenommen werden. Die entsprechende Botschaft wird der Bundesversammlung im Rahmen des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 zur Genehmigung vorgelegt.

11.3.2.1.1.3 Zuteilung der Zollkontingente

Die Einfuhren des Jahres 2007 wurden zunächst zu den bisher für Waren aus der EU allgemein gültigen Zollansätzen abgefertigt. Die Differenz zu den neuen Präferenzzollansätzen wird auf Gesuch hin nach dem Zuteilungsverfahren «Windhund bei der Bewilligungsstelle» zurückerstattet. Der Anspruch auf Rückerstattung für Einfuhren in der Übergangsperiode kann bis zum 31. März 2008 geltend gemacht werden.

Ab 1. Januar 2008 erfolgt die Zuteilung der Zollkontingentsanteile aus verwaltungsökonomischen Gründen weitgehend entsprechend der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldungen bei den Zollämtern («Windhund an der Grenze»). Die Veranlagung wird seit 1. Januar 2006 ausschliesslich elektronisch mit der Anwendung e-dec durchgeführt. Für die Verteilung von Zollkontingenten derjenigen Tarifnummern, die den Bestimmungen der Agraereinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (AEV; SR 916.01) unterliegen, ist für die Zuteilung eines Kontingentsanteils in der Regel eine Generaleinfuhrbewilligung erforderlich. Ebenso gelten für die Verteilung bestimmter Zollkontingente abweichend vom Verfahren «Windhund an der Grenze» die Bestimmungen der betreffenden Marktordnungen.

11.3.2.1.2 Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelpartnern (ausgenommen Europäische Gemeinschaft und Europäische Freihandels-Assoziation) (Freihandelsverordnung 2) (SR 632.319)

Änderung vom 4. Juli 2007 (AS 2007 3483)

Am 27. Januar 2007 sind das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten sowie die Vereinbarung in Form eines Briefwechsels über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten unterzeichnet worden. Artikel 49 Ziffer 1 des Freihandelsabkommens sieht die Inkraftsetzung am 1. Tag des zweiten Monats vor, nachdem die Vertragspartner den Ratifikationsprozess in den jeweiligen Ländern abgeschlossen haben. Die Abkommen sehen für die EFTA-Staaten die Möglichkeit der provisorischen Anwendung vor. Gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) hat die Schweiz am 25. Juni 2007 die Notifikation über die provisorische Anwendung des Abkommens und der Vereinbarung mit diplomatischer Note beim Depositarstaat Norwegen hinterlegt. Die Ratifikationsurkunde Ägyptens ist am 19. Juni 2007 beim Depositarstaat eingetroffen. Die beiden Wirtschaftsvereinbarungen werden dem Parlament im Rahmen des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 zur Genehmigung unterbreitet.

Der Bundesrat hat die mit dem Freihandelsabkommen und der Vereinbarung in Form eines Briefwechsels mit Ägypten zusammenhängenden Änderungen der Freihandelsverordnung 2 am 4. Juli 2007 beschlossen. Die Zollansätze werden gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes seit dem 1. August 2007 vorläufig angewandt.

**11.3.2.1.3 Verordnung vom 8. Juni 2007 über die
Änderung des Zolltarifs in Anhang 1 des
Zolltarifgesetzes und über die Anpassung
einer Verordnung im Zusammenhang
mit dieser Änderung
(AS 2007 2885)**

Vorläufige Anwendung der dritten Revision der WTO-Sektorinitiative Pharma

Seit 1996 nehmen neben der Schweiz die EU, die USA, Kanada, Japan, Macao und Norwegen an der WTO-Sektorinitiative Pharma teil, die Zollfreiheit für gewisse pharmazeutische Produkte vorsieht. Der insgesamt vierte Abbauschritt, der mit Wirkung ab 1. Juli 2007 vorläufig angewandt wird, sieht für 1290 zusätzliche pharmazeutische Produkte Zollfreiheit vor. Die Änderung der Liste LIX unterliegt der parlamentarischen Genehmigung. Mit der Genehmigung der Änderung des Anhangs 1 (Teile 1a und 1b) zum Zolltarifgesetz werden die Tarife definitiv im Zolltarifgesetz festgelegt. Eine weitere Änderung gestützt auf die Genehmigung der Änderung der Liste LIX ist daher nicht mehr notwendig. Die Botschaft zur Genehmigung der Änderung der Liste LIX durch die Bundesversammlung ist dem Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 beigefügt. Die Beseitigung der Zölle verbilligt die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen und verbessert gleichzeitig den Zugang für Schweizer Produkte zu den erwähnten Märkten.

**11.3.2.1.4 Verordnung vom 7. Dezember 1998
über die Festlegung von Zollansätzen und die
Einfuhr von Getreide, Futtermitteln, Stroh und
Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen
(Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel)
(AS 1998 3211)**

**Änderung vom 17. Oktober 2007
(AS 2007 4975)**

Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents für Brotgetreide

Mit der Änderung der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel hat der Bundesrat das EVD ermächtigt, das Zollkontingent Brotgetreide bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes nach Anhörung der interessierten Kreise für die Zeit vom 1. November bis 30. Juni 2008 vorübergehend zu erhöhen (Ernte 2007). Er reagierte damit auf den durch die Marktsituation entstandenen Engpass bei der Versorgung mit Brotgetreide.

Gestützt auf diese Ermächtigung hat das EVD am 17. Oktober 2007 (AS 2007 4971) in Anhang 4 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (AEV; SR 916.01) das erwähnte Zollkontingent entsprechend geändert (vgl. Ziff. 11.3.2.1.6).

Aufhebung vom 14. November 2007
(AS 2007 6225)

Die Bestimmungen der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel wurden gemäss den Vorgaben der Verwaltungsänderungen zur Agrarpolitik 2011 unverändert in das neue Kapitel 3a sowie die neuen Anhänge 4a und folgende der AEV übergeführt. Die Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel wurde daher auf den 31. Dezember 2007 aufgehoben.

11.3.2.1.5 **Verordnung vom 16. Mai 2007**
über die Änderung des Zolltarifs im Anhang
zum Zolltarifgesetz und weiterer Erlasse
im Zusammenhang mit Dinkel
(AS 2007 2271)

Aufteilung von Tarifnummern für Dinkelprodukte

Im Gegensatz zu Weizen ist Dinkel nach dem Dreschen noch von Spelzen umgeben. Als einziges Getreide muss Dinkel deshalb in einem separaten Arbeitsgang geröllt werden, damit aus den Körnern Mehl hergestellt werden kann. Die damit verbundenen Mehrkosten und der Ausbeuteverlust sind bei der Zollfestsetzung zu berücksichtigen. Hierzu mussten die Tarifnummern 1101.0049 für Mehl von Weizen oder Dinkel (Mengkorn) zur menschlichen Ernährung und 1104.2919 für bearbeitete Körner von Weizen, Roggen, Dinkel (Mengkorn) und Triticale zur menschlichen Ernährung neu aufgeteilt werden. Für Dinkelmehl und für bearbeitete Dinkelkörner zur menschlichen Ernährung wurden die neuen Tarifnummern 1101.0043 und 1104.2913 geschaffen. Die Ansätze des Generaltarifs bleiben unverändert. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hat der Bundesrat mit der Änderung vom 16. Mai 2007 der Agrareinfuhrverordnung (AS 2007 2327) auch die Ansätze des Gebrauchszolltarifs festgelegt (vgl. Ziff. 11.3.2.1.6).

11.3.2.1.6 **Allgemeine Verordnung vom 7. Dezember 1998**
über die Einfuhr von landwirtschaftlichen
Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)
(SR 916.01)

Änderung vom 30. Januar 2007
(AS 2007 383)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln)

Wegen der ungünstigen Witterung fiel die inländische Kartoffelernte 2006 sehr gering aus. Zur Versorgung des Frischmarktes fehlten im Jahr 2007 grosse Mengen an Speisekartoffeln, insbesondere mehligere Sorten. Der Bedarf musste daher mit Importen gedeckt werden. Hierzu wurde mit Wirkung ab 1. Februar 2007 in Anhang 4 AEV das Teilzollkontingent Nr. 14.1 Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln) vorübergehend um 44 000 Tonnen von 18 250 Tonnen auf 62 250 Tonnen erhöht.

Die Änderung vom 30. Januar 2007 war bis Ende 2007 befristet; sie braucht daher nicht mehr genehmigt zu werden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderungen vom 14. Juni und 23. August 2007 (AS 2007 2949, 4131)

Vorübergehende Erhöhungen des Teilzollkontingents Butter (frisch, nicht gesalzen)

Gemäss Anhang 4 AEV 4. Marktordnung Milchprodukte beträgt das Teilzollkontingent Nr. 07.41 Butter (frisch, nicht gesalzen) 1100 Tonnen. Nach Artikel 42 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) obliegt es dem Bundesamt für Landwirtschaft zu bestimmen, wie viel Butter im Rahmen des Zollkontingents Nr. 07 eingeführt werden kann.

Wegen geringerer Butterproduktion zeichnete sich ein Versorgungsengpass ab. Zur Sicherstellung der Marktversorgung mit Butter wurde das Teilzollkontingent 07.41 Butter (frisch, nicht gesalzen) mit Wirkung ab 1. Juli 2007 vorübergehend um 3000 Tonnen und mit Wirkung ab 6. September 2007 vorübergehend um weitere 4000 Tonnen auf insgesamt 8100 Tonnen erhöht.

Die Änderungen vom 14. Juni und 23. August 2007 waren bis Ende 2007 befristet; sie brauchen daher nicht mehr genehmigt zu werden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 16. Mai 2007 (AS 2007 2327)

Senkung der Zollansätze für Getreideprodukte zur menschlichen Ernährung

Nach der Aufhebung des Backmehlmonopols im Jahr 1995 galten für Getreideprodukte zur menschlichen Ernährung im Verhältnis zum Inlandpreis sehr hohe Zollansätze von 109–148 Franken je 100 kg. Um die Einfuhr unter gewissen Voraussetzungen trotzdem zu ermöglichen, wurden für mehrere Produkte Zollbegünstigungen zwischen 1.50 Franken und 110 Franken – je 100 kg bewilligt. Seither sind die Zölle für Brotgetreide und Futtermittel im Rahmen der Umsetzung der Agrarpolitik mehrmals reduziert worden. Nun sollen auch die getreideverarbeitenden Betriebe im Inland an internationale Wettbewerbsverhältnisse herangeführt werden. Im Einvernehmen mit der Branche sind die Zollansätze für Getreideprodukte zur menschlichen Ernährung ebenfalls gesenkt worden. Um der Branche Zeit für die Umstellung zu geben, hat der Bundesrat die Zollansätze für diese Produkte mit Wirkung ab 1. Juli 2008 auf 65 Franken je 100 kg gesenkt. Der Zollansatz für Dinkelmehl der Tarifnummer 1101.0043 wurde auf 85 Franken und derjenige für geröllte Dinkelkörner der Tarifnummer 1104.2913 auf 73 Franken je 100 kg festgelegt, weil die morphologischen Eigenschaften von Dinkel eine zweistufige Verarbeitung erfordern.

Änderung vom 17. Oktober 2007 (AS 2007 4971)

Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents Brotgetreide

Wegen ungünstiger Witterungsbedingungen betrug die inländische Ernte 2007 an backfähigem Brotgetreide lediglich rund 320 000 Tonnen. Der Jahresbedarf beträgt jedoch rund 450 000 Tonnen. Infolge der weltweiten Verbrauchszunahme bei tiefen Lagerbeständen und europaweit aufgetretener witterungsbedingter Qualitätsmängel

ist das Angebot an Brotgetreide knapp. Nach Anhang 4 AEV Marktordnungen Hartweizen, Brot- und Grobgetreide beträgt das Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide 70 000 Tonnen. Zur Sicherstellung der Marktversorgung erhöhte das EVD das Zollkontingent gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates in der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel (AS 2007 4975) für 2007 mit Wirkung ab 1. November 2007 vorübergehend um 30 000 Tonnen und für 2008 vorübergehend um weitere 30 000 Tonnen.

Die das Jahr 2007 betreffende Änderung vom 17. Oktober 2007 war bis Ende 2007 befristet; sie braucht daher nicht mehr genehmigt zu werden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderungen vom 14. November 2007 (AS 2007 6225)

Abbau der Ausserkontingentszollansätze für Schnittblumen

Die in Anhang 1 AEV festgelegten Ausserkontingentszollansätze (AKZA) für Schnittblumen sollen innerhalb von zehn Jahren degressiv auf das Niveau der Kontingentszollansätze (KZA) abgebaut werden. In den ersten beiden Jahren ist bei den AKZA ein Abbau von je 30 % und in den folgenden fünf Jahren von je 20 % vorgesehen. In den letzten drei Jahren werden die AKZA linear abgebaut. Die übrigen Elemente der Einfuhrregelung, insbesondere die Zuteilung der Zollkontingentsanteile im Rahmen der Verträge (Inlandleistung), werden während des Zollabbaus beibehalten. Mit dem Zollabbau verlieren die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen schrittweise an Bedeutung. Die Einfuhrregelung wird mit dem Ende des Zollabbaus am 31. Dezember 2016 aufgehoben. Die Massnahme wird von den interessierten Kreisen, insbesondere den Schnittblumenproduzenten, unterstützt. Mit dieser Lösung wird zudem dem innen- und aussenpolitischen Druck zur Aufhebung der Inlandleistung als Vergabekriterium für Zuteilungen von Zollkontingentsanteilen Rechnung getragen.

Erhöhung der Teilzollkontingente für Halalfleisch von Tieren der Rindvieh- bzw. Schafgattung

Nach Anhang 4 AEV beträgt das Teilzollkontingent Nr. 05.5 Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung 300 Tonnen und das Teilzollkontingent Nr. 05.6 Halalfleisch von Tieren der Schafgattung 150 Tonnen, nachdem letzteres Kontingent bereits am 1. Januar 2007 um 50 Tonnen erhöht wurde. Der Bedarf an Halalfleisch von diesen Tiergattungen steigt jedoch weiterhin an.

Gestützt auf diese Marktentwicklung hat der Bundesrat die erwähnten Teilzollkontingente mit Wirkung ab 1. Januar 2008 zulasten des Teilzollkontingents 05.7 um 50 bzw. 25 Tonnen auf 350 bzw. 175 Tonnen erhöht. Das Teilzollkontingent 05.7 «Übriges Fleisch» beträgt neu 20 703 Tonnen. Die gesamte Zollkontingentsmenge für Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung (Nr. 05) von 22 500 Tonnen bleibt damit unverändert.

11.3.2.1.7 **Verordnung vom 7. Dezember 1998
über die Einfuhr von Tieren der Pferdegattung
(Pferdeeingführverordnung, PfeV)
(AS 1999 107)**

**Aufhebung vom 14. November 2007
(AS 2007 6225)**

Die Bestimmungen der Pferdeeingführverordnung wurden gemäss Vorgaben der Verwaltungsänderungen zur Agrarpolitik 2011 unverändert in das neue Kapitel 3a sowie die neuen Anhänge 4a und folgende der AEV übergeführt. Die Pferdeeingführverordnung wurde daher auf den 31. Dezember 2007 aufgehoben.

11.3.2.2 **Auf das Zollpräferenzengesetz abgestützte
Massnahmen**

11.3.2.2.1 **Verordnung vom 16. März 2007 über
die Präferenz-Zollansätze zugunsten der
Entwicklungsländer (Zollpräferenzenverordnung)
(SR 632.911; AS 2007 875)**

11.3.2.2.1.1 **Allgemeines**

In seiner Botschaft vom 1. März 2006 (BB1 2006 2963) hat der Bundesrat der Bundesversammlung beantragt, den Zollpräferenzbeschluss vom 9. Oktober 1981 (AS 1982 164) in ein Gesetz umzuwandeln. Die Bundesversammlung hat der Vorlage am 6. Oktober 2006 (AS 2007 391) zugestimmt. Das Zollpräferenzengesetz ist nach unbenützt abgelaufener Referendumsfrist am 1. März 2007 in Kraft getreten.

Das Zollpräferenzengesetz ermächtigt den Bundesrat, zugunsten der Entwicklungsländer allgemeine Präferenzen auf den Zollansätzen des Gebrauchszolltarifs zum Zollgesetz (SR 632.10 Anhang) zu gewähren. Er bestimmt, auf welchen Waren und zugunsten welcher Länder welche Zollpräferenzen gewährt werden und regelt das Verfahren beim Ursprungsnachweis. Zudem kann der Bundesrat die Schutzklausel anrufen, wenn wesentliche Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt sind oder Handelsströme nachhaltig gestört werden.

Der Bundesrat hat die neue Zollpräferenzverordnung auf den 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Zollpräferenzverordnung vom 29. Januar 1997.

11.3.2.2.1.2 **Zollpräferenzen**

Mit der Zollpräferenzverordnung wird bezweckt, das schweizerische System allgemeiner Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern (APS) noch stärker als bisher auf die Bedürfnisse der in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer auszurichten. Mit der Umsetzung des dritten Abbauschrittes der Nullzoll-Initiative zugunsten dieser Kategorie von Entwicklungsländern unter Einbezug weiterer Länder, die sich einem internationalen Entschuldungsprozess angeschlossen haben, wird dieser Anspruch konkretisiert. Sie entspricht der von der Schweiz anlässlich der WTO-Konferenz von Hongkong im Jahr 2005 gemachten Zusage, den ärmsten Ländern einen zoll- und kontingentsfreien Marktzugang zu

gewähren. In agrarpolitisch sensiblen Bereichen gelten, im Gleichschritt mit der EU, Übergangsbestimmungen bis ins Jahr 2009.

Gegenüber den fortgeschritteneren Entwicklungsländern und Schwellenländern wurden die bereits vorher bestehenden Ausnahmen gegenüber China, Macao und Nordkorea beibehalten. Es betrifft dies mit wenigen Ausnahmen die Kapitel 50–64 des schweizerischen Zolltarifs (Spinnstoffe, Waren daraus und Schuhe). Darüber hinaus ist Kaffee aus Brasilien weiterhin von der Zollpräferenz ausgeschlossen. Seit dem 1. Januar 2008 sind zudem Waren der Tarifnummer 1701 (Roh- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest) mit Ursprung in Brasilien von der Zollpräferenz ausgenommen. Brasilien hat in diesem Gütersegment eine Marktstellung erreicht, die geeignet ist, Waren aus anderen Entwicklungsländern vom Markt zu verdrängen. Eine Weiterführung der Zollpräferenzen für Zucker hätte der gewünschten Ausrichtung des APS auf die ärmeren Entwicklungsländer widersprochen.

Die Liste der Länder, denen im Rahmen des APS Zollpräferenzen gewährt werden, wird periodisch überprüft. Der Bundesrat stützt sich dabei auf Empfehlungen der UNO und der OECD.

11.3.2.2.1.3 Ursprungsregeln

Voraussetzung für die Gewährung der Zollpräferenzen ist der Nachweis des Ursprungscharakters einer Ware. Die stichprobenweise zoll- und ursprungsrechtliche Überprüfung setzt die Mitwirkung der zuständigen ausländischen Behörden voraus. Die Zollpräferenzen werden nur gewährt, wenn mit dem begünstigten Land eine genügende Kooperation hergestellt werden kann.

11.3.2.2.1.4 Schutzklausel

Der Bundesrat hat das EVD ermächtigt, unter gewissen Bedingungen Zollpräferenzen im Agrarbereich während höchstens drei Monaten anzupassen oder aufzuheben. Diese sogenannte «agrarpolitische Schutzklausel» würde angerufen, wenn eine unübliche Zunahme der Einfuhrmengen oder eine Erhöhung des Inlandangebotes bei gleichzeitig stagnierender Nachfrage im Inland, die zu einem Zerfall der inländischen Produzentenpreise führt, festgestellt würde.

11.3.2.2.2 Verordnung vom 16. März 2007 über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzenverordnung) (SR 632.911)

Änderung vom 4. Juli 2007 (AS 2007 3529)

Anhang 2 Teil 1 der Zollpräferenzenverordnung listet die Länder auf, die in den Genuss der allen Entwicklungsländern gewährten Zollkonzessionen kommen. Schliesst die Schweiz mit einem Entwicklungsland ein Freihandelsabkommen ab, so

wird dieses Land aus der Liste gestrichen. Autonome Zollpräferenzen werden in diesem Fall durch vertragliche Zollpräferenzen abgelöst.

Mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens am 1. August 2007 ist Ägypten deshalb aus der Liste der Entwicklungsländer gestrichen worden.

Änderung vom 7. Dezember 2007 (AS 2007 7053)

Präferenzielles Zollkontingent für Zucker aus Entwicklungsländern

Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzensystems zugunsten der Entwicklungsländer (APS) wurde für Zucker der Tarif-Nr. 1701.9999 bis anhin eine Ermässigung von 22 Franken auf dem nichtpräferenziellen Zollansatz gewährt. Um das korrekte Funktionieren der sogenannten «Doppel-Null-Lösung» für Zucker (vgl. Ziff. 11.3.2.2.3) im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR 0.632.401.2) zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401) zu gewährleisten, hat der Bundesrat beschlossen, die erwähnte Ermässigung auf den nichtpräferenziellen Zollansatz im Rahmen eines Kontingents von 10 000 Tonnen zu gewähren. Ausserhalb dieses Kontingents gilt neu eine Ermässigung von 7 Franken auf den nichtpräferenziellen Zollansatz. Diese Änderung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Für eine Zulassung zum Präferenz-Zollansatz kommt nur jener Zucker in Frage, der nicht im Rahmen des Veredelungsverkehrs zollfrei eingeführt wird. Eine zusätzliche Gewährung von Zollpräferenzen wäre weder sinnvoll noch zielführend, um den Marktzugang für Zucker aus Entwicklungsländern zu erleichtern. Bei der Gewährung der Zollpräferenz für die übrigen Mengen muss sichergestellt sein, dass diese wegen der «Doppel-Null-Lösung» keinen Preisdruck auf den schweizerischen Zuckermarkt ausüben. Mit der Ermässigung von 22 Franken auf den nichtpräferenziellen Zollansatz im Rahmen eines präferenziellen Zollkontingents von 10 000 Tonnen ist dies gewährleistet. Das EVD wurde vom Bundesrat ermächtigt, das präferenzuelle Kontingent nach Anhörung der interessierten Kreise bei Bedarf zu erhöhen oder zu senken.

Um annähernd gleich lange Spiesse für Einfuhren aus Entwicklungsländern und jenen aus der EU schaffen zu können, wird ausserhalb des erwähnten präferenziellen Zollkontingents eine mengenmässig unbeschränkte Ermässigung von 7 Franken auf den nichtpräferenziellen Zollansatz gewährt. Diese Ermässigung gleicht annähernd die Transaktionskosten aus, die bei der Einfuhr aus Entwicklungsländern entstehen, jedoch nicht die zusätzlichen Transportkosten. Diese Zollpräferenz wird das inländische Zuckerpreisniveau nicht beeinflussen. Gleichzeitig stellt sie jedoch einen minimalen Marktzugang für Zucker aus Entwicklungsländern sicher, der nach Ausschöpfung des präferenziellen Zollkontingents eingeführt wird.

Zollfreie Einfuhr von Spezialitätengetreide aus der Andenregion

Der Bundesrat hat im Weiteren beschlossen, Quinoa (*Chenopodium quinoa*), Amarant (*Amarantus tricolor*) und Kaniwa (*Chenopodium pallidicaule*) im Rahmen des Allgemeinen Präferenzensystems zugunsten der Entwicklungsländer (APS) mit Wirkung ab 1. Januar 2008 bei der Einfuhr zollfrei zuzulassen. Bei den erwähnten

Produkten handelt es sich um Spezialitätengetreide der Tarifnummer 1008.90 aus der Andenregion, deren internationaler Handel die ländliche Entwicklung in dieser Region fördert. Aufgrund ihrer Eigenschaft als Spezialitätengetreide sind die erwähnten Produkte keine direkte Konkurrenz zur einheimischen Getreideproduktion. Deshalb gewährt auch die EU den zollfreien Marktzugang für diese Getreide. Der Marktzugang im Rahmen des APS stellt sicher, dass Einfuhren von Quinoa, Amarant und Kaniwa nur zollfrei erfolgen, wenn sie direkt aus den Produktionsländern eingeführt werden (Direktbeförderungsregel).

11.3.2.2.3 Verordnung vom 4. Juli 2007 zur vorübergehenden Aussetzung von Zollpräferenzen für Zucker (SR 632.912; AS 2007 3531)

Gestützt auf das Zollpräferenzengesetz vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91) gewährt die Schweiz Entwicklungsländern im Rahmen des allgemeinen Präferenzensystems (APS) Zollpräferenzen. Die entsprechenden präferenziellen Zollansätze sind in Anhang 2 der Zollpräferenzverordnung vom 16. März 2007 (SR 632.911) geregelt. Für Zucker der Tarif-Nr. 1701.9999 wurde die Zollpräferenz in Form einer Ermässigung von 22 Franken auf dem nichtpräferenziellen Zollansatz ohne Mengenbeschränkung gewährt.

Im ersten Halbjahr 2007 ist der Anteil der Einfuhren von Kristallzucker zu Präferenz-Zollansätzen aus Entwicklungsländern von ursprünglich 5 % auf über 50 % angestiegen. Diese Zunahme hatte folgende Gründe: tiefere Schweizer Zuckerrüben-ernte 2006 bei steigender Nachfrage; restriktive Praxis bei der Erteilung von Ausfuhrlicenzen und geringere Erstattungen für Zucker wegen der neuen EU-Zuckermarktordnung; generell gesunkener Weltmarktpreis für Kristallzucker. Der mit einer Ermässigung auf dem Normalzollansatz von 22 Franken je 100 kg eingeführte Zucker aus Entwicklungsländern konnte auf dem Schweizer Markt ungefähr 10 Franken unter dem EU-Marktpreis verkauft werden. Dieses Preisgefälle gefährdete die sogenannte «Doppel-Null-Lösung» für Zucker, die mit der EU im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR 0.632.401.2) zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401) vereinbart worden ist und auf annähernd gleichen Zuckerpreisen in der Schweiz und in der EU basiert. Die «Doppel-Null-Lösung» ist eine wesentliche Voraussetzung für das richtige Funktionieren des Protokolls Nr. 2. Wegen der grossen Bedeutung des erwähnten Protokolls für die Schweizer Wirtschaft, insbesondere die Nahrungsmittelindustrie, sah sich der Bundesrat veranlasst, Massnahmen zu treffen, um den festgestellten Preisunterschied zu verringern.

Der Bundesrat hat gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes (Schutzklausel) und nach Anhörung der Zollexpertenkommission am 4. Juli 2007 die Verordnung zur vorübergehenden Aussetzung von Zollpräferenzen für Zucker beschlossen. Die Verordnung sistierte die Zollpräferenz für Zucker der Tarif-Nr. 1701.9999 zugunsten der Entwicklungsländer (mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Länder) für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2007. Diese Massnahme betraf auch Einfuhren aus der Türkei und Israel, da diesen Ländern im Rahmen der jeweiligen Freihandelsabkommen die autonome Weiterführung der APS-Präferenzen zugestanden wurde.

Die Verordnung vom 4. Juli 2007 war bis Ende 2007 befristet. Die damit verbundenen Massnahmen brauchen daher nicht mehr genehmigt zu werden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

11.3.2.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

In den Artikeln 21 und 22 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) hat der Gesetzgeber die Grundsätze über die Zollkontingente, deren Verteilung und die Veröffentlichung der Zuteilung festgelegt. In Umsetzung dieses Gesetzesauftrags hat der Bundesrat in Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.01) beschlossen, die folgenden Angaben im Rahmen des Berichtes über zolltarifrische Massnahmen zu veröffentlichen:

- a. das Zoll- bzw. Teilzollkontingent;
- b. die Art der Verteilung sowie die Auflagen und Bedingungen für die Ausnützung;
- c. den Namen sowie den Sitz oder Wohnsitz des Importeurs;
- d. die Art und Menge der ihm innerhalb einer Periode zugeteilten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Zollkontingentsanteil);
- e. die Art und Menge der innerhalb des Zollkontingentsanteils tatsächlich eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Zusammenstellung aller dieser Angaben für das Jahr 2007 beansprucht wiederum einen Umfang von rund 300 Seiten. Deren Publikation erfolgt daher im Internet auf folgender Seite des Bundesamts für Landwirtschaft:

<http://www.blw.admin.ch/themen/00007/00059/index.html?lang=de>

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹
und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981²,
nach Einsicht in den Bericht vom 16. Januar 2008³ über zolltarifarische
Massnahmen im Jahr 2007,
beschliesst:*

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Änderung vom 27. Juni 2007⁴ der Freihandelsverordnung vom 8. März 2002⁵;
- b. die Änderung vom 4. Juli 2007⁶ der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995⁷;
- c. die Verordnung vom 8. Juni 2007⁸ über die Änderung des Zolltarifs in Anhang 1 des Zolltarifgesetzes und über die Anpassung einer Verordnung im Zusammenhang mit dieser Änderung;
- d. die Änderung vom 17. Oktober 2007⁹ und die Aufhebung vom 14. November 2007¹⁰ der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel vom 7. Dezember 1998¹¹;
- e. die Verordnung vom 16. Mai 2007¹² über die Änderung des Zolltarifs im Anhang zum Zolltarifgesetz und weiterer Erlasse im Zusammenhang mit Dinkel;

1 SR **632.10**
2 SR **632.91**
3 BBl **2008** ...
4 AS **2007** 3417
5 SR **632.421.0**
6 AS **2007** 3483
7 SR **632.319**
8 AS **2007** 2885
9 AS **2007** 4975
10 AS **2007** 6225
11 AS **1998** 3211
12 AS **2007** 2271

- f. die Änderungen vom 16. Mai 2007¹³, 17. Oktober 2007¹⁴ (Zollkontingent Nr. 27.2) und 14. November 2007¹⁵ der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁶;
- g. die Aufhebung vom 14. November 2007¹⁷ der Pferdeeinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁸.
- h. die Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007¹⁹ sowie die Änderungen vom 4. Juli 2007²⁰ und 7. Dezember 2007²¹ dieser Verordnung.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹³ AS 2007 2327

¹⁴ AS 2007 4971

¹⁵ AS 2007 6225

¹⁶ SR 916.01

¹⁷ AS 2007 6225

¹⁸ AS 1999 107

¹⁹ SR 632.911; AS 2007 875

²⁰ AS 2007 3529

²¹ AS 2007 ...

11.4

Beilage 11.4

Teil IV: Beilage nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 Zolltarifgesetz (zur Genehmigung)

11.4 Botschaft

zu Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste LIX im Bereich pharmazeutischer Stoffe

vom 16. Januar 2008

11.4.1 Allgemeiner Teil

11.4.1.1 Einführung

Die WTO-Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein (in der Folge: Liste LIX) ist dem Protokoll von Marrakesch (SR 0.632.20, Anhang 1A.2) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994 (GATT 94, SR 0.632.29, Anhang 1A.1) beigelegt¹. Sie bildet einen integralen Bestandteil der von der Schweiz im Rahmen der WTO eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Änderungen dieser Liste unterliegen den einschlägigen Verfahrensbestimmungen der WTO und machen landesrechtlich entsprechende Anpassungen des schweizerischen Generaltarifs erforderlich, der in den nicht veröffentlichten Anhängen 1 und 2 des Zolltarifgesetzes (ZTG; SR 632.10) enthalten ist.

Der Bundesrat hat die Verhandlungsergebnisse der dritten Revision der sektoriellen Pharma-Initiative am 8. Juni 2007 unter Vorbehalt ihrer Genehmigung gutgeheissen und beschlossen, die Änderungen der Liste LIX ab 1. Juli 2007 vorläufig anzuwenden. Zur Umsetzung dieser Ergebnisse hat er in Anwendung von Artikel 9a ZTG eine Verordnung² erlassen, welche die Beseitigung der Zollansätze auf den 1. Juli 2007 für die relevanten pharmazeutischen Produkte umsetzt. Diese Massnahme wird den Eidgenössischen Räten im Rahmen des Berichts über zolltarifari-sche Massnahmen (Ziff. 11.3.2.1.3) unterbreitet.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreite der Bundesrat dem Parlament wir die Änderungen der Liste LIX im Bereich pharmazeutischer Stoffe zur Genehmigung.

11.4.1.2 Erfolgte Änderungen der Liste LIX

Bei den Verhandlungen über den Marktzutritt der Uruguay-Runde kamen grundsätzlich zwei Verhandlungsarten zur Anwendung: Einerseits wurden bilaterale Verhandlungen geführt, die den gegenseitigen Austausch von Konzessionen für die wichtigsten Exportgüter zwischen zwei GATT-Vertragsparteien zum Inhalt hatten. Andererseits fanden sektorielle Verhandlungen zwischen den Hauptexporteuren statt, mit

¹ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wurde in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Ein Separatdruck (Stand 1. Januar 2007) kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Hauptabteilung Zolltarif, 3003 Bern, Fax: 031 / 322 78 72) bezogen oder eingesehen werden.

² Verordnung vom 8. Juni 2007 über die Änderung des Zolltarifs in Anhang 1 des Zolltarifgesetzes und über die Anpassung einer Verordnung im Zusammenhang mit dieser Änderung (AS 2007 2885)

dem Ziel, in bestimmten Sektoren Zölle schrittweise zu senken oder zu beseitigen (sogenannte Sektorinitiativen). Aufgrund der im GATT-/WTO-Abkommen vorgesehenen Meistbegünstigungsklausel musste das Ergebnis bei beiden Verhandlungsarten allen WTO-Mitgliedern zugute kommen.

Die Schweiz hat sich an der Sektorinitiative zur Beseitigung der Zölle und Abgaben für pharmazeutische Stoffe (sog. Pharma-Initiative) beteiligt. Beim Abschluss der Verhandlungen haben sich die betroffenen Mitglieder³ verpflichtet, regelmässig, mindestens alle drei Jahre, den Produkteumfang der Pharma-Initiative zu revidieren (Evolutivklausel), damit Innovationen erfasst werden können (vgl. GATT-Botschaft I vom 19. September 1994, BBl 1994 IV 136, Ziff. 2.2.2.3). Bei den Beitrittsverhandlungen zur WTO hat die Slowakei 1995 diese Initiative ebenfalls gutgeheissen. Macao ist im Juli 1997 Mitglied geworden.

Die erzielten Resultate wurden gemäss der Meistbegünstigungsregel allen WTO-Mitgliedern eingeräumt. Die an der Sektorinitiative beteiligten Mitglieder haben die Resultate direkt in ihre jeweiligen Verpflichtungslisten aufgenommen.

Die Schweizer Zollsenkungsverpflichtung ist in den Anhängen I-IV ihrer Liste LIX sowie im schweizerischen Zolltarifgesetz entsprechend aufgeführt. Dem Produkteumfang der Pharma-Initiative (über 6000 Produkte) sowie der darin enthaltenen Evolutivklausel haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1994 (SR 632.105.16) zugestimmt (siehe auch GATT-Botschaft I vom 19. September 1994, BBl 1994 IV 136).

Die erste und die zweite Revision des Produkteumfangs der Pharma-Initiative (Pharma II und Pharma III), die zwischen November 1995 und Juli 1996 bzw. zwischen Oktober 1997 und Oktober 1998 erfolgten, haben die Aufnahme von rund 1200 neuen Produkten in die Liste der zollfreien Produkte ermöglicht. Das Parlament hat diesen beiden Revisionen zugestimmt: der ersten mit dem Bundesbeschluss vom 21. März 1997 betreffend Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein (AS 1997 2256) und mit der Änderung vom 30. April 1997 des Zolltarifgesetzes (AS 1997 2236); der zweiten mit dem Bundesbeschluss vom 15. Juni 2000 betreffend Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe (BBl 2000 3669) und dem Bundesbeschluss betreffend die vorläufige Anwendung von Zollkonzessionen im Bundesbeschluss vom 15. Juni 2000 über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen (BBl 2000 3649), der im Rahmen des Berichtes über zolltarifarische Massnahmen im 2. Halbjahr 1999 (BBl 2000 1789) unterbreitet wurde.

Die schrittweise Liberalisierung nach Massgabe dieser Revisionen bedeutet für die Schweiz die Vornahme von periodischen Anpassungen ihrer Liste LIX und damit auch des schweizerischen Zolltarifs.

Mit der nun vereinbarten Erweiterung der Pharma-Initiative wird 1290 zusätzlichen pharmazeutischen Produkten Zollfreiheit gewährt. Die Änderungen sind nachfolgend (Ziff. 11.4.2.1) detailliert beschrieben.

³ An der Pharma-Initiative haben sich neben der Schweiz die folgenden WTO-Mitglieder beteiligt: Europäische Union, Japan, Kanada, Norwegen, Tschechien, Slowakei und die Vereinigten Staaten von Amerika.

11.4.2 Besonderer Teil

11.4.2.1 Änderung der Liste LIX

Der ersten Vorbereitungen für die dritte Revision der Pharma-Initiative wurden im März 2000 aufgenommen, doch die eigentliche Revision begann erst im April 2004. Sie dauerte bis 20. Oktober 2006 und verlief in Übereinstimmung mit der unter Ziffer 11.4.1.2 erwähnten Evolutivklausel. Die Position der Schweiz wurde in Abstimmung mit der Pharma- und der Chemiebranche festgelegt.

Das Verhandlungsergebnis wurde am 12. März 2007 im WTO-Sekretariat hinterlegt. Es stellt einen Konsensentscheid unter den Mitgliedern der Pharma-Initiative dar und wird von der Schweizer Industrie vollumfänglich mitgetragen.

Das Ergebnis der Verhandlungen, das die Anhänge I-IV der Liste LIX betrifft, kann wie folgt zusammengefasst werden:

- *Anhang I* (INN-Stoffe = «*International Non-Proprietary Names*») wird mit 820 Produkten aus den WHO-Listen 79–93 ergänzt.
- *Anhang II* (Präfixe und Suffixe für Salze, Ester und Hydrate von INN des Anhangs I) wird vereinfacht und ersetzt den alten Anhang II.
- *Anhang III* (Salze, Ester und Hydrate aktiver INN-Substanzen, die nicht nach derselben HS-Position klassifiziert sind) wird nicht geändert.
- *Anhang IV* (zollfrei zugelassene Zwischenprodukte, d.h. Verbindungen, die bei der Herstellung von pharmazeutischen Fertigprodukten verwendet werden) wird mit 470 neuen Zwischenprodukten ergänzt.

11.4.3 Auswirkungen

11.4.3.1 Bund

Die Beseitigung der Zölle für 1 290 pharmazeutische Stoffe wird zu einem Zollausschlag von höchstens 20 000 Schweizerfranken führen.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

11.4.3.2 Kantone und Gemeinden

Die Anpassung des Produkteumfangs im Verlauf der dritten Revision der Pharma-Initiative hat keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden.

11.4.3.3 Volkswirtschaft

Die Beseitigung der Zölle führt zu einer Verbesserung der Marktzutrittsmöglichkeiten der schweizerischen Exportindustrie, da die übrigen Teilnehmer der Sektorinitiative ihrerseits die Zölle auf den von der dritten Revision betroffenen Produkten eliminiert haben. Die Preise verschiedener pharmazeutischer Produkte dürften leicht sinken, da die Zölle für über 470 Zwischenprodukte abgeschafft wurden.

11.4.4 Legislaturplanung

Da die Vorlage aus einer Verhandlung hervorgeht, welche die Uruguay-Runde des GATT ergänzt, ist sie in der Legislaturplanung 2003–2007 nicht spezifisch erwähnt. Sie entspricht jedoch dem Ziel 8 (Die internationale Verantwortung wahrnehmen – Chancen für schweizerische Exporte wahren) dieser Planung (BBl 2004 1149).

11.4.5 Verhältnis zum europäischen Recht

Die Änderung der Liste LIX hat keinen Bezug zum europäischen Recht. Im Rahmen der Beziehungen Schweiz-EFTA und Schweiz-EU unterliegen die Pharmaprodukte seit langem dem Freihandel.

11.4.6 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Die Änderung des Generaltarifs und der Liste LIX hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

11.4.7 Rechtsgrundlagen

11.4.7.1 WTO-rechtliche Grundlagen für die Änderungen der Liste LIX

Das Eingehen von zusätzlichen Zollsenkungsverpflichtungen, wie dies im Rahmen dieser dritten Revision der Pharma-Initiative geschehen ist, stellt WTO-rechtlich einen Liberalisierungsschritt dar, der jederzeit vorgenommen werden kann.

Es ist vorgesehen, die Änderungen der Liste LIX über pharmazeutische Stoffe beim WTO-Sekretariat zu hinterlegen. Die geänderte Liste LIX erlangt endgültig Rechtskraft, sofern innert einer Frist von 90 Tagen keine Einsprachen anderer WTO-Mitglieder beim WTO-Sekretariat eingehen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) ist bei völkerrechtlichen Verträgen, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Da die interessierten Wirtschaftskreise von Anfang an aktiv an der dritten Revision der Pharma-Initiative beteiligt waren, wurde auf eine Vernehmlassung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c VIG verzichtet.

11.4.7.2 Verfassungsgrundlage

Die Verfassungsgrundlage für den Bundesbeschluss betreffend die Änderung der Liste LIX bildet Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Dieser ermächtigt den Bund, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen diejenigen Staatsverträge dem Referendum, die unbefristet und unkündbar sind, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Als Anhang zum GATT 1994 ist die Liste LIX kündbar (vgl. Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994; SR 0.632.20, Anhang 1A.2, Ziff. 1). Mit der vorgeschlagenen Änderung dieser Liste ist kein Beitritt zu einer internationalen Organisation verbunden⁴, da die Schweiz bereits seit 1995 Mitglied der Welthandelsorganisation ist. Die Umsetzung der Änderungen der Liste LIX, die *erga omnes* anwendbar sind, erfordert die Änderung der im Anhang des ZTG enthaltenen Zolltarife. In Übereinstimmung mit Artikel 9a ZTG wurde diese Änderung vom Bundesrat am 8. Juni 2007 auf dem Verordnungsweg⁵ vorläufig gutgeheissen. Wenn Massnahmen nach den Artikeln 4–7 und 9a ZTG getroffen werden, erstattet der Bundesrat gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ZTG der Bundesversammlung jährlich Bericht, damit Letztere die vorläufigen Änderungen der Liste LIX genehmigt. Da die im Bundesbeschluss enthaltenen Änderungen die Änderung eines Bundesgesetzes (Zolltarifgesetz) nach sich ziehen, unterliegt der Bundesbeschluss dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV.

⁴ Vgl. dazu auch GATT-Botschaft 1 vom 19. September 1994 (BBl 1994 IV 1), Ziff. 8.3.2 (S. 419 der Botschaft).

⁵ AS 2007 2885

Bundesbeschluss zur Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 16. Januar 2008² zur Aussenwirtschaftspolitik
2007 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein³ im Bereich pharmazeutischer Stoffe werden genehmigt (Beilage).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, der Welthandelsorganisation (WTO) die Annahme der Änderungen zu notifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

³ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein existiert nur in französischer Sprache und ist nur in dieser Fassung verbindlich. Sie wird in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Ein Separatdruck kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Hauptabteilung Zolltarif, 3003 Bern, Telefax: 031/322 78 72) bezogen oder eingesehen werden.

Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe

N° du tarif	Description des produits	Taux consolidé du droit	Taux consolidé du droit (EAV)	Instrument juridique	Droits de négociateur primitifs	Instrument ayant introduit pour la première fois la concession dans une liste annexée à l'Accord général	Droits de négociateur initial pour des concessions antérieures	Période de mise en œuvre
1	2	3b	3c	4	5	6	7	9
		par 100 kg brut	%					
2852.	Composés, inorganiques ou organiques, du mercure, à l'exclusion des amalgames:							
00 10	– produits selon listes in fine	0.00	0.0			G/67		1999
00 90	– autres	3.00	0.3			G/67		1999
2903.	Dérivés halogénés des hydrocarbures:							
	...							
	– – autres:							
39 10	– – – produits selon listes in fine	0.00	0.0			G/67		1999
39 90	– – – autres	1.00	0.2			G/67		1999
	...							
2913.	Dérivés halogénés, sulfonés, nitrés ou nitrosés des produits du n° 2912:							
00 10	– produits selon listes in fine	0.00	0.0			G/67		1999
00 90	– autres	2.00	0.3			G/67		1999